Vom 6ten Provinzial Landtage
zu Elbing E. Magistrat
Elbing d. 9t April 1837
Throane

Motive

zum

revidirten Entwurfe

des

Ostpreußischen

Provinzial-Rechts.

*****

Berlin, 1836.

Vorbemerkung.

Wenn gleich das Ostpreußische Provinzialrecht bereits im Jahr 1801 diejenige Revision erhalten hat, welche die allgemeine Gesetzgebung den Provinzialrechten bestimmt hatte; so hat dasselbe doch gegenwärtig einer erneuerten Revision unterworfen werden müssen. Bedeutende Theile der bürgerlichen Verhältnisse des Landes hatten in dem, seit der Revision von 1801 verflossenen Zeitraume sich so sehr anders gestaltet, daß das Ostpreußische Provinzialrecht auf sie nicht mehr anwendbar war und die Gränzen der Anwendbarkeit dieses Gesetzbuchs wiederum zweifelhaft geworden waren.

Die wiederholte Revision fand hiernach von selbst ihre Bestimmung hauptsächlich darin, das

im Jahre 1801 publicirte Ostpreußische Provinzialrecht den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen des Landes und seiner Bewohner anzupassen, die nicht mehr geltenden Vorschriften wegzulassen und dagegen die später hinzugekommenen aufzunehmen, zweifelhaft gewordene Vorschriften und Lücken zu ergänzen und hervorgetretene Bedürfnisse in der Provinzial-Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Das Justiz-Ministerium für Gesetzrevision übertrug die Vorarbeiten dieses Geschäfts

dem Geheimen Justiz- und Tribunalsrath, Professor Dr. Reidenitz zu Königsberg,

dem Tribunalsrath Dr. Bobrick zu Königsberg,

dem Ober-Landesgerichtsrath Bauer zu Insterburg

und dem Kommerzien- und Admiralitätsrath Becker zu Königsberg,

welche unter Beitritt des Professors Simson die von den Ober-Landesgerichten zu Königsberg und Insterburg ausgearbeiteten Entwürfe mit den Deputirten der Königlichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen,

Regierungsräthen Boßart und Koch,

und den landständischen Deputirten

I. Aus dem Stande der Ritterschaft:

Ritter von Sanden,

Landschaftsrath von Kurowski,

Landschaftsrath von Auerswald,

Justizrath Dr. von Batocki,

II. Aus dem Stande der Städte:

Kriminalrath Brand zu Königsberg,

Landvoigtey-Gerichts-Director Olszewski zu Heilsberg,

III. Aus dem Stande der Landgemeinden:

Bürgermeister Kroszewski zu Guttstadt,

Actuarius Dettmann zu Sczwiczlauken

einer fortgesetzten vielseitigen Berathung unterzogen.

Die Kommissarien und Deputirten haben diesem Geschäfte mit einer ausgezeichneten Sorgfalt und Gründlichkeit sich gewidmet und den solchergestalt revidirten Entwurf des Ostpreußischen Provinzialrechts dem Justiz-Ministerium für Gesetzrevision eingereicht. Der Entwurf ist im Ministerium einer nähern Prüfung unterworfen, bei welcher das Justiz-Ministerium nur selten Gelegenheit gehabt hat, von dem Entwurfe abzuweichen. Die Fälle, in welchen dasselbe sich dazu bewogen fand, sind in den Motiven an den betreffenden Stellen angeführt.

Das Ostpreußische Provinzialrecht von 1801 lieferte übrigens einen überzeugenden Beweis der Unzweckmäßigkeit der eingerichteten Behandlungsweise, das Provinzialrecht in Zusätze zum Allgem. Landrecht zu zerlegen und als solche zusammen zu stellen. Schon diese Bezeichnung ist unrichtig, weil provinzialrechtliche Bestimmungen überall keine Zusätze zum Allgem. Landrecht, sondern Gesetze sind, welche den letztern vorgehen, mithin diese von der Anwendbarkeit ausschließen, Ausnahme-Gesetze vom gemeinen Rechte. Wie nachtheilig für die Uebersichtlichkeit und für das wissenschaftliche Studium eines Provinzialrechts eine solche fragmentarische Behandlung zumal bei einem Partikularrechte von reichhaltigem Stoffe ist, liegt von selbst vor. Das Justiz-Ministerium hat daher bei der Ueberarbeitung des von der Kommission abgefaßten Entwurfs diese Behandlungsart verlassen und denselben in ein anderes, übersichtlicheres System umgearbeitet.

Berlin den 31. December 1836.

von Kamptz.

Einleitung.

Zu §. 1—3.

Der, die Anwendbarkeit des Ostpreußischen Provinzialrechts betreffende Zusatz 1. §. 1 — 3. des Provinzialrechts von 1801 hatte seine practische Gültigkeit verloren und mußte daher nach den gegenwärtigen Verhältnissen verändert werden.

Der §. 3. des Zusatzes im Ostpreußischen Provinzialrecht von 1801 ist hier weggelassen, weil er nicht privatrechtliche, sondern staatsrechtliche Verhältnisse betrifft, und sich daher von selbst versteht.

Die ständischen Deputirten haben auf Weglassung des 2ten Zusatzes zum Ostpreußischen Provinzialrecht von 1801 angetragen, weil

a. keine Bestimmungen vorhanden sein, welche den Namen eines Statuts verdienen sollten,

b. eigenthümliche Rechte, welche auf Privilegien sich gründen oder in den Hypothekenbüchern eingetragen worden, durch unterlassene Eintragung in das Provinzialrecht ihre Kraft nicht verlieren

c. Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erst durch landesherrliche Bestätigung Gesetzeskraft erhalten und die vorhandenen nach §. 61. 62. der Einleitung des Allgem. Landrechts durch das Provinzialrecht nicht aufgehoben werden

d. die einzelnen Städte, wenn sie besondere Statuten für sich hätten haben wollen, selbige innerhalb 3 Monate nach Publikation hätten entwerfen sollen.

c. Provinzial-Gewohnheitsgesetze und Observanzen contra legem längst hatten angemeldet werden sollen und daher wegfallen, wenn sie nicht angemeldet sind, praeter legem aber nach der Bestimmung des §. 4. in der Einleitung des Allgem. Landrechts auch ohne Einschaltung in das Provinzialrecht in Kraft erhalten würden.

Die Commissarien haben daher diesen 2ten Zusatz in ihrem Entwurf ausscheiden lassen. Das Justiz-Ministerium kann zwar nicht allen angeführten Gründen durchweg beitreten, hat aber dennoch jenen Zusatz nicht wieder aufgenommen, da dem Inhalt desselben bereits anderweitig vorgesehen wird und im Publicationspatent noch weiter vorzusehen sein dürfte, es hier aber nicht am rechten Orte steht.

Die Zusätze 3 und 4. des Ostpreußischen Provinzialrechts von 1801 scheiden aus, weil ersterer durch die Einführung gleicher Münzen im ganzen Staat und letzterer durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 aufgehoben ist, dasjenige aber, was historisches Interesse hat, sowohl in Provinzialrecht von 1801 und an andern Orten genügend bewahrt ist.

Erster Theil.

Bürgerliches Recht.

Erster Titel.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Staats und der Unterthanen in Ansehung des Meeres und anderer öffentlichen Gewässer, der Landstraßen, jagdbaren Thiere und herrenlosen Sachen.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15.)

Zu §§. 4 — 19.

Diese §§ enthalten lediglich die Bestimmungen des Zusatzes 229 des Ostpreußischen Provinzialrechts von 1801 und bedürfen daher an sich und materialiter keiner Rechtfertigung.

Zu §§. 20 — 28.

Das Ober-Landes-Gericht zu Insterburg hatte diesen Zusatz in seinen Entwurf unverändert aufgenommen, weil, wie bei den Berathungen über den Entwurf bemerkt ward, dasselbe in seinem Bezirke nicht so leicht Gelegenheit gehabt hatte, die Mängel desselben kennen zu lernen.

Der Königsbergsche Entwurf hat dagegen diesen Zusatz umgearbeitet und die Königl. Regierung hat diese Umarbeitung adoptirt, zumahl seit Publication des Provinzialrechts in der Verwaltung des Bernsteinregals die Aenderung getroffen, daß dasselbe nicht mehr für Königl. Rechnung verwaltet wird, sondern verpachtet ist.

Der Zusatz 228 des Ostpreußischen Landrechts ist in dem revidirten Entwurf wesentlich beibehalten und hat in den Berathungen nur unerhebliche, größtentheils durch inzwischen eingetretene Veränderungen herbeigeführte Modificationen erlitten. Sie betreffen mehrentheils die Strafen der Bernstein-Defraudationen.

Der §. 8. des Zusatzes 228 hat eine Modification erhalten, weil die Bestimmung einer Strafe gegen Personen, wider welche nur der Verdacht einer Bernsteincontravention eintreten kann, leicht zu Mißgriffen der Strandwächter verleiten kann. Es ist dafür der §. 23 substituirt.

Die §§. 9 und 10. des Zusatzes 228 des Provinzialrechts bestimmten Strafen sind nach Maaßgabe der §§. 24. 25 und 26. in den Conferenzen durch die Pluralität ermäßigt. Die ständischen Stimmen waren gleich und wurde die Mehrheit durch Zutritt zweier Kommissarien in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten der Regierung constituirt. Die Minorität wollte die höchste Strafe nur bis fünfjährigem Gefängniß erstreckt wissen.

Von Seiten des Justiz-Ministeriums ist dies alles weiterer Erwägung um so mehr anheimgestellt, als wegen dieses Gegenstandes bereits anderweitige Verhandlungen schweben.

Zu §. 29.

Diese Bestimmung des Zusatzes 16 ist einstimmig beibehalten, weil er sich in dem Landrecht von 1620, 1685 und 1721, Buch 3 Titel I. Artikel 5. §. 3. gründet.

Zu §. 30.

Es ist in den Berathungen einstimmig darauf angetragen worden, den auf Anweisung der vormaligen Gesetzkommission in den §§. 1 — 18. des 15ten Zusatzes aufgenommenen, sogenannten Geist der Fischerordnungen nicht im Detail aufzunehmen, vielmehr auf die neue, in der Bearbeitung sich befindende, Fischerordnung sich zu

beziehen, bis zu deren Erlassung aber es bei den bisherigen Fischerordnungen zu belassen und auf dieselben im allgemeinen zu verweisen.

Zu §. 31.

Die ständischen Deputirten haben einstimmig das Wort „Jedermann" dahin declarirt, daß es nicht Jedem, sondern nur den Fischenden freistehe, Seeproducte in der Ostsee zu suchen, da aus der Verbindung mit dem Worte „bei der" schon hervorgehet, daß diese Befugniß nur den Fischenden zukomme und weil, wenn es Jedem freistände, Seeproducte am Strande der Ostsee zu suchen, dem Regal des Bernsteins durch hierdurch veranlaßte Gelegenheit zum Defraudiren großer Nachtheil erwachsen könne. Das Justiz-Ministerium kann im Allgemeinen dieser Bemerkung nur beitreten, hat aber geglaubt, dieses zur weitern Erwägung anheimstellen zu müssen, da Befugniß zur Strandfischerei vorhanden, dieselbe ihm aber in Ansehung der Fischerei in der Ostsee nicht bekannt sind.

Zu §. 32.

Dieser Grundsatz gründet sich in den Fischerordnungen für das frische Haff vom Jahre 1738 und für das Kurische Haff von 1787 und 1794 und ist in den Zusatz 17 des Provinzialrechts von 1801 aufgenommen.

Zu §§. 33 — 38.

Diese vom Allgem. Landrechte abweichenden Dispositionen sind aus der Forstordnung vom 3. Dezember 1775 geschöpft und im Zusatz 232 zum Ostpreußischen Provinzialrecht von 1801 enthalten.

Der §. 33. bestimmt, daß die Güter, welche vor dem 3. Dezember 1775 mit adelichen Rechten besessen worden, in der Regel die uneingeschränkte Jagdgerechtigkeit haben, ohne den Titel besonders nachweisen zu dürfen, wie solches

in Preußen mit wenigen Ausnahmen von Alters her angenommen worden ist.

Die Forstordnung vom 3. Dezember 1775 Tit. X. §. 1. verordnet dagegen, daß Niemand die Jagdgerechtigkeit ausüben dürfe, dem sie nicht ausdrücklich verliehen, oder der sie nicht durch einen andern rechtmäßigen Titel besonders durch das Normaljahr von 1740 erworben habe. Daher ward im Provinzialrecht Zusatz 232 angenommen, daß alle Güter, welche mit adelichen Rechten vor dem 3. Dezember 1775 besessen, als mit der Jagdgerechtigkeit für beliehen, in der Regel zu erachten sind. Der letztgedachte Zusatz ward deshalb angenommen, weil von diesem Grundsatz Ausnahmen vorhanden sind, zu welchen unter andern, bei den adelichen Gütern, welche an der Capornenschen Heide grenzen, in welcher das zur hohen Jagd gezählte Elendwild von der Jagdgerechtigkeit jener Güter ausgenommen ist. Die Königl. Kabinetsordre vom 25. April 1816 hat bei den darüber entstandenen Zweifeln den Grundsatz, daß diesen Gütern, nemlich, welche vor dem 3. Dezember 1775 mit adelichen Rechten besessen, auch die hohe Jagd zustehe, ausdrücklich bestätigt.

Die zweite Hälfte dieses § ist ebenfalls aus dem Ostpreußischen Landrecht von 1801 beibehalten, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß die im Gemenge mit unadelichen liegenden adelichen oder Rittergüter wenigstens 3 kulmische Hufen nach gegenwärtigen Preußischen Morgen betragen müssen, aufgenommen.

Die ständischen Deputirten haben beim §. 34. darauf angetragen, daß auch die Dachse der hohen Jagd zugerechnet werden mögten, um diese sehr nützlichen Thiere vor dem gänzlichen Ausrotten zu bewahren. Die Königl. Regierung zu Königsberg hat indessen in ihrem Schreiben vom 25. Dezember 1835 sich gegen diesen Antrag erklärt, weil durch eine solche Festsetzung diese Thierart

allen denjenigen Jagdeigenthümern entzogen werden würde, welche nicht gleichzeitig im Besitz der hohen Jagd sich befinden, welches der Fall bei den meisten köllmischen Gutsbesitzern und bei den Domainen und Forstveräußerungen sein würde, mit welchen die mittlere oder nur die niedere Jagd mit verkauft worden; es würden daher alle diese Jagdeigenthümer durch die in Antrag gebrachte Bestimmung in ihren wohl erworbenen Rechten um so mehr beeinträchtigt werden, als diese Thierart gerade zu den nützlichen gehöre und die Besitzer der Rittergüter dagegen zum Nachtheil aller dieser zur mittel und niederen Jagd Berechtigten allein bevortheilt waren. Die Regierung glaubt, daß der gewünschte Zweck schon hinlänglich dadurch würde erreicht werden, wenn die Dachse aus der Klasse der dem freien Thierfang unterworfenen Thiere (§. 37.) gestrichen würden. Das Justiz-Ministerium hat sich nicht für ermächtigt gehalten, nach diesen Vorschlägen das Provinzialrecht abzuändern, sondern muß diesen Gegenstand fernerer Beschlußnahme anheimstellen. Dagegen hat dasselbe kein Bedenken getragen, aus Veranlassung eines Processes die Auerhennen den Auerhähnen hinzufügen.

Im §. 35. sind aus gleichem Grunde den Birkhähnen auch die Birkhühner zugesetzt.

Zu §. 37.

Auch ist in einem Rechtsstreit zur Sprache gebracht worden: ob die zur hohen Jagd Berechtigten während der Schonzeit Hirschbullen zur eigenen Consumtion zu schießen befugt sind?

Das Erkenntniß des Criminalsenats des Ober-Landesgerichts zu Königsberg hatte die Negative angenommen und den Jäger in 200 Thlr. Strafe und im Unvermögensfall zu sechsmonatlichem Zuchthause, imgleichen in subsidium die Besitzerinn des Ritterguts, welcher die hohe

Jagd zustand, zur Erlegung der Strafe verurtheilt; das Königl. Tribunal hat aber dagegen beide freigesprochen und die Kosten der Untersuchung niedergeschlagen.

Bei der Berathung über den Entwurf waren die ständischen Deputirten einstimmig der Meinung, daß mit eben dem Rechte, mit welchem die zur mittlern Jagd Berechtigten Rehböcke zur eigenen Consumtion zu schießen, befugt sind, auch den zur hohen Jagd Berechtigten die Befugniß, Hirschbullen während der Setz- und Hegezeit zu ihrer Consumtion zu schießen zustehen müsse, und haben daher auf die ausdrückliche Aufnahme dieser Bestimmung angetragen. Das Justiz-Ministerium hat diesen Antrag in den §. 37. berücksichtigt, in welchem jedoch durch ein Druckversehen Hirschbutten, anstatt: Hirschbullen gesetzt ist.

Die Gründe für und wider sind in den beiden Gerichtshöfen ausführlich vorgetragen und in den Vorarbeiten zum Ostpreußischen Provinzialrecht S. 63. ff. abgedruckt.

Im Ostpreußischen Provinzialrecht Zusatz 16 §. 5. ist zwar der Befugniß der zur hohen Jagd Berechtigten, während der Schonzeit Rehböcke und Schweine zur eigenen Consumtion zu schießen, nicht erwähnt. Wenn aber die nur zur mittlern Jagd Berechtigten sie haben; so steht sie den Inhabern der hohen Jagdgerechtigkeit wohl noch um so mehr zu.

Zu §. 39.

Der Zusatz 14 des Ostpreußischen Provinzialrechts enthält nur den Grundsatz, daß die Jagdfolgen üblich sei, ohne über die Art ihrer Ausübung sich zu äußern. Die Hinweisung auf die Forstordnung vom 3. Dezember 1775, welche darüber Bestimmungen enthält, ist einstimmig von den Deputirten aufgenommen, weil die Vorschrift des Allgem. Landrechts §. 133., nach welchem der-

jenige, welcher die Jagdfolge ausüben will, sein Gewehr auf seinem Revier zurücklassen soll, unpractisch ist, indem er sich dadurch der Gefahr aussetzen würde, sein zurückgelassenes Gewehr, was oft den Werth des verfolgten Wildes mehrfach übersteigt, nicht so leicht wieder zu finden, oder entwendet zu sehen.

Zu §. 40.

Dieser § enthält buchstäblich den Zusatz 240 des Ostpreußischen Provinzialrechts von 1801.

Zu §. 41 — 49.

Diese §§ enthalten wörtlich den Zusatz 226 des Provinzialrechts von 1801, aus dessen §. 6. jedoch die Verabfolgung des Holzes zu Knüppeldämmen in den §. 46. nicht aufgenommen ist, weil sie in jener Allgemeinheit nicht zutrifft und wenn diese Verbindlichkeit Statt findet, dies auf besondern Titeln beruht, mithin außer dem Provinzialrecht liegt.

§. 50.

Die abgeänderte Fassung ist von den Ständen gebilligt worden.

Diese Bestimmung ist aus dem Zusatz 13 des Provinzialrechts übernommen und hat aus allgemeinen legislatorischen Gründen und zur Vermeidung unangenehmer Contestationen den Zusatz erhalten, daß es dabei keinen Unterschied machen soll, ob der Finder dabei sogenannter Zaubermittel sich bedient oder Polizeigesetze übertreten hat oder nicht. Die Ständischen Deputirten haben sich hiermit einverstanden erklärt.

Zu §. 51 und §. 52.

Diese §§ beruhen auf dem 234sten Zusatz. Die Akademie zu Königsberg scheidet indessen bei ihrer veränderten Verfassung gegenwärtig aus. Der Umfang des den §. 51.

gedachten Stadt-Kämmerein, zustehenden Abfahrts- und Abschoßrechts ist so genau nicht bekannt und gehört auch nicht in das Provinzialrecht; der revidirte Entwurf hat geglaubt daß der Zusatz: „in der jetzt hergebrachten Art" die gehörige Vorsorge gewähren werde.

Zu §. 53.

Dieser §, welcher das Normaljahr für Westpreußen bestimmt, ist durch das Edict vom 18. Dezember 1798 auch auf Ermland erweitert und bereits im Zusatz 18 des Ostpreußischen Provinzialrechts enthalten. Die Ausnahme in jenem Edicte in Rücksicht der noch nicht allodificirten Lehne dahin, daß der Fürst-Bischof und das Domkapitel auf dieses Normaljahr keine Ansprüche auf das Lehnseigenthum gründen dürfe, ist schon durch die Zusätze des Provinzialrechts 61. 62 und 63. bestätigt. Wenn auch gleich der Zusatz 60. §. 1. nicht in den revidirten Entwurf aufgenommen ist, weil er nur eine Thatsache anzeigt und keine Bestimmung enthält; so bedarf es auch hier dieser Verwehrung um so weniger, als vom Bischof und dem Domkapitel niemals Ansprüche auf das Lehns-Obereigenthum gemacht worden.

Zu §. 54.

Dieser bereits im Zusatz 19. enthaltene § ist aus dem Edict vom 8. November 1773 für Ost- und Westpreußen entnommen und ein vom Landesherrn den freien Gutsbesitzern zugestandenes Vorrecht,

daß ihre Dienstpflichtigkeit erst durch eine 50jährige Verjährung sowohl vom Domanium, als von andern Gutsbesitzern erworben werden könne.

§. 55.

Dieser § beruht auf der Bestimmung des §. 32 und ist in dem revidirten Entwurf nur der Uebersicht wegen aufgenommen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Eigenthum.

Zu §. 56—61.

Ueber die Beibehaltung dieser §§ und des Zusatzes 7 des Ostpreußischen Provinzialrechts sind die Ansichten der Commissarien und Ständischen Deputirten in zwei Sessionen verschieden gewesen.

Bei dem ersten Vortrage ward angenommen, daß der Zusatz 7. des Provinzialrechts in seiner bisherigen Fassung nicht beibehalten werden dürfe, weil die Verfassung in Rücksicht der Besitzfähigkeit der Menoniten schon zur Zeit der Publikation des Provinzialrechts immittelst so sich verändert habe, daß die Bestimmungen dieses Zusatzes nicht mehr hätten angewendet werden können und daß er auch an sich nicht zur Aufnahme in das Provinzialrecht sich eigene, weil Menoniten nicht allein in Ostpreußen, sondern auch in Westpreußen in größerer Zahl und überdem auch noch in andern Provinzen ansäßig sein. Man hielt vielmehr dafür, daß die Bestimmung über die Rechte der Menoniten zur Allgemeinen Gesetzgebung zu verweisen und in sofern diese sie nicht aufnehmen sollte, daß alsdann von Seiten der allgemeinen Gesetzgebung ein Auszug aus den einzelnen, die Rechte der Menoniten betreffenden Edicten gefertigt und wenn auch dieses nicht geschehen sollte, eine Bezugnahme auf die Edicte in die allgemeine Gesetzgebung eingerückt werden möchte.

Als Grund dieses Antrages wurde angeführt:

1) die einschränkenden Bestimmungen der Besitzfähigkeit der Menoniten schlagen eigentlich in das Staatsrecht ein, weil die Militairpflicht eine allgemeine Pflicht sei.
2) weil Menoniten in mehreren Provinzen ansäßig wären.

Bei einem zweiten Beschlusse ward indessen diese An-

sicht aufgegeben und angenommen, daß es rathsam sei, die gegenwärtig geltenden provinzialgesetzlichen Bestimmungen in das Provinzialrecht aufzunehmen, da die Rechtsverhältnisse der Menoniten sowohl staatsrechtlicher als privatrechtlicher Natur sein.

Nach dieser allerdings zweckmäßigen und mit dem Vorgange des Ostpreußischen Provinzialrechts übereinstimmenden Ansicht sind die §§. 56 — 61. des revidirten Entwurfs abgefaßt und in dieselben die weitern gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand aufgenommen.

Zu §. 62.

Beruht auf dem Provinzialrecht Zusatz 20.

Zu §. 63.

Die Deputirten der Stände haben gegen den Widerspruch der Regierungs-Commissarien auf die Festhaltung dieses Zusatzes 8. des Ostpreußischen Provinzialrechts angetragen, weil die regulirten Bauern und andere ländliche Grundbesitzer vermöge des ihnen verliehenen Eigenthums sich häufig für berechtigt halten, ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde neue Gebäude zu errichten und alte zu verlegen, und daß die Verwaltungs-Behörden nicht befugt sein, sie hierin einzuschränken. Es sind über diesen Gegenstand entgegengesetzte Ansichten in den Berathungen und selbst in den Behörden geäußert, aus deren Vereinigung der §. 63. entstanden ist, welcher auf den Unterschied zwischen Gebäuden, welche in Städten oder Dörfern liegen und denen, welche dazu nicht gehören, gegründet ist.

Das Justiz-Ministerium muß die Würdigung und Beurtheilung weiterem Ermessen anheim geben. Die Gründe:

1) daß die Nothwendigkeit einer Genehmigung zur Anlegung oder Verlegung der Feuerstellen sich als eine zu große Einschränkung der natürlichen Freiheit darstelle,

insofern für andere Eigenthümer keine Gefahr zu befürchten,

2) daß die Genehmigung eine Untersuchung in loco erfordert und hieraus eine nachtheilige Verzögerung verursacht werden kann, und

3) daß jeder Eigenthümer schon aus eigenem Interesse nicht zu seinem Nachtheile bauen wird,

mögte es indessen nicht theilen. Es sind hierbei wichtige und höhere Interessen, selbst das der ganzen Provinz und ihrer Feuer-Societäten zu berücksichtigen und man faßt überhaupt die Bau-Polizei in einem zu engern Sinne auf, wenn man sie nur in Rücksicht auf Feuers-Gefahr beurtheilt, Menschenleben interessirt dabei nicht weniger.

Zu §. 64.

Dieser § ist aus dem Zusatz 12. beibehalten, weil die Verschiedenheit der auf Observanzen beruhenden Termine sich wahrscheinlich auf eigenthümliche Oertlichkeiten gründete, und wenn sie auch vielleicht durch Verwechselung des Julianischen und Gregorianischen Kalenders veranlaßt worden sein mag, doch einmal hergebracht ist und wäre sie nachtheilig, von den Betheiligten selbst abgestellt werden würde.

In Ansehung des zweiten Absatzes dieses § hatte das Königl. Ober-Landesgericht zu Königsberg vorgeschlagen, die erheblichsten Bestimmungen der Strom-, Deich- und Uferordnung vom 14. April 1806 §. 90. Nr. 11. 12 und 13. in den Entwurf aufzunehmen; die Ständischen Deputirte haben aber diesen Antrag nicht angenommen, sondern in dessen Stelle vorgeschlagen, auf die Strom-, Deich- und Uferordnung zu verweisen. Der revidirte Entwurf hat in seiner gegenwärtigen Fassung sich diesem Antrage angeschlossen, für die definitive Fassung ist indessen der Vorschlag des Königl. Ober-Landesgerichts unbedenklich vor-

zuziehen. Ein Provinzialrecht muß, wenn es seinem Zweck ganz entsprechen soll, alle materiellen Bestimmungen dergestalt enthalten, daß die Einwohner aus demselben ihre Rechte und Pflichten übersehen können und nicht mehr genöthigt sind, deshalb die große Menge so leicht in Vergessenheit gerathender und für wenige zugängliche einzelne Verordnungen zur Hand zu nehmen. Daher ist bei diesem, so wie bei den übrigen Provinzialrecht, wenn auf einzelne Verordnungen verwiesen worden, immer unterstellt, daß bei der definitiven Redaction die darin nur in Bezug genommenen einzelnen Verordnungen ihrem dispositiven Inhalt nach in den Text des Provinzialrechts aufgenommen werden.

Zum §. 65.

Hiernächst wurde abweichend von der Bestimmung des Allg. Landrechts §. 428. und dem Zusatz 24. des Provinzialrechts und des Edicts vom 1. Mai 1803 angenommen:

a) daß alle Pfändungen sowohl auf geschlossenen, als ungeschlossenen Feldern zulässig sein, wenn fremdes Vieh übergetreten,

b) daß es keinen Unterschied bewirke, ob das Vieh unter Aufsicht eines Hirten geweidet, und

c) eben so wenig, ob ein Schade verursacht oder nicht, weil, wenn diese Unterschiede gemacht werden sollten

1) die Untersuchung hierüber zu schwierig sein würde,

2) ein Schade durch das bloße Uebertreten mehr oder weniger, fast immer verursacht werde;

3) eine Entschädigung vom Hirten (in der Regel die ärmste Klasse der Landleute) nicht zu erschwingen sei, und die Bestrafung desselben im Interesse des Beschädigten nicht liege.

Diese Grundsätze sind bei ihrer offenbaren Billigkeit und bei dem übereinstimmenden Wunsche und da sie mit

den provinziellen Verhältnissen übereinstimmen, in den revidirten Entwurf aufgenommen.

Zu §. 66.

Dieser § betrifft den Aufbewahrungsort des abgepfändeten Viehes und stimmt im Wesentlichen mit dem 25sten Zusatz des Ostpreußischen Provinzialrechts überein. Die in dem letztern enthaltene Bestimmung, daß es gestattet sei, abgepfändetes Vieh an die Gutsherrschaft abzuliefern, hat wegen ihrer großen Unbilligkeit in der Art um so weniger beibehalten werden können, als die Verhältnisse der Gutsherrn zu ihren Bauern sich seit dem Jahre 1801 wesentlich verändert haben. Wenn, wie jedoch höchst selten der Fall sein dürfte, auf dem Lande öffentliche und überhaupt besondere zur Aufbewahrung des abgepfändeten Viehes bestimmte Ställe vorhanden sind; so ergiebt die Sache sich von selbst. Allein außer diesem Falle, dem Gutsherrn aufzubürden, Pfandställe herzugeben, um für seine Gutsleute, die auf ihren Grundstücken fremdes Vieh oder auch Vieh, was den Mitgliedern der Dorfgemeine gehört, gepfändet haben, aufzunehmen und bis zur Auslösung zu füttern, wäre eine schwere Last, welche aus dem Verhältnisse der Gutsherrlichkeit gegenwärtig um so weniger folgt, als die Königlichen und Adelichen Bauern, Eigenthümer sind und die dem Grundherrn zustehende Gerichtsbarkeit und Polizei kein ergiebiges Gutsherrnrecht ist. Sehr auffallend ist übrigens auch die Bestimmung im Zusatz 25, daß wenn der Gutsherr bei der Pfändung ein Interesse hat, also wenn er das Vieh seiner Bauern pfändet, dasselbe nicht aufbewahren dürfe. Es ist daher vorgeschlagen, es dem Pfänder zu überlassen. Das Provinzialrecht enthielt keine Bestimmungen über das vom Pfänder nach erfolgter Pfändung zu beobachtende Verfahren. Die in §. 2. aufgenommene Bestimmung, das gepfändete Vieh selbst aufzubewah-

ren, oder wo es einen öffentlichen Pfandstall giebt, dahin abzuliefern, nach welchen der Pfänder den Eigenthümer sofort davon zu benachrichtigen hat und nach 3 Tagen auf Versteigerung antragen kann, ist für beide Theile gleich billig und gerecht, damit der Eigenthümer nicht sein Vieh entbehre und der Pfänder nicht mit der Fütterung lange belastet werde, wodurch nicht selten Nachtheil für das abgepfändete Vieh veranlaßt wird.

Aus gleichem Grunde ist auch der §. 3. vorgeschlagen.

Die Bestimmung des §. 4., daß jedesmal der Eigenthümer das Pfandgeld zu zahlen verbunden sei und ihm nur der Regreß gegen den Hirten vorbehalten bleibt, ist deshalb vorgeschlagen, weil die Hirten fast immer durchaus zahlungsunfähig sind und die nachtheiligen Folgen der Nachlässigkeit des Hirten jedenfalls den Beschädigten weniger treffen dürfen, als den Eigenthümer des Viehes, der den Hirten angenommen hat und dessen Vieh derselbe hütet.

Der §. 5. bezweckt, den Mißbräuchen vorzubeugen, welche eigennützige Nachbarn sich hin und wieder erlaubt haben, übergetretenes Vieh, in Gegenwart mitgenommener Zeugen zurückzutreiben, ohne dem Eigenthümer des Viehes Nachricht davon zu geben und nachdem dies mehrmals geschehen, nachher eine beträchtliche Summe als Pfandgeld zu verlangen, und auf diese Art unter dem Schutz des bestehenden Gesetzes einen eigenen modus acquirendi sich zu verschaffen.

Im §. 6. ist vorgeschlagen, dem Beschädigten zu gestatten, das übergetretene Federvieh und Schweine zu tödten, dieser Vorschlag beruht auf den großen Schwierigkeiten, mit welchen die Pfändung dieser Thiere verbunden ist. Wenn hierbei der Ausdruck: „tödten" und nicht der Ausdruck: „schießen" gebraucht ist; so ist dadurch dem Widerspruch mit den Jagd- und Polizei-Gesetzen und dem Uebelstande vorgebeugt, daß unter diesem Vorwande jeder ländliche Eigen-

thümer mit geladenem Gewehre seine Felder und Wiesen, auf welche die Jagdgerechtigkeit ihm nicht zustehet, herumgehen dürfte und hierdurch einen Entschuldigungsgrund bei beabsichtigten Jagddefraudationen hernehmen könnte. Da dieser Vorschlag allgemein unterstützt worden; so ist er in den Entwurf aufgenommen.

Zu §. 67.

Die Ständischen Deputirten sind von dem Vorschlage des Königsbergschen Entwurfs, welches die Bestimmungen der Deich- und Uferordnungen vom 14. April 1806 in das Provinzialrecht aufgenommen hatte, abgewichen und haben das Pfandgeld nicht auf 3, sondern auf 2 Klassen in quanto festgesetzt, indem sie die Pfändungen auf Deichen u. s. w. in eine Klasse mit den auf bestellten Feldern gehegten Wiesen und Schonungen gebracht haben. Sie haben überdem bei zwei bisher in den Gesetzen nicht beachteten Gegenständen Pfändungen und Strafen vorgeschlagen, nemlich rücksichtlich

a) der Torfbrüche, in welchen das Uebertreten des Viehes, vorzüglich der Schweine, sehr schädlich ist, und

b) gegen Fußgänger.

Was die Höhe des vorgeschlagenen Pfandgeldes betrifft, so gründen sich die Vorschläge auf das Gutachten der sachverständigen Deputirten, vorzüglich derer von der Ritterschaft und den Landgemeinen.

In Rücksicht der Ziegen ist der billige Unterschied gemacht, ob sie an Orten übergetreten, wo sie Bäumen und Gesträuchen Schaden zufügen können oder nicht, und sind sie im letzten Falle mit Schaafen in eine Klasse gesetzt worden.

Die Bestimmungen über Warte- und Futtergeld gründen sich ebenfalls auf das Gutachten der Sachverständigen, welche die in Westpreußen üblichen Sätze auch für Ost-

preußen anwendbar gehalten haben. Es ist dabei jedoch nachgelassen, einen andern Betrag nachzuweisen und folglich bei höhern Preisen des Futters auch eine höhere Entschädigung zu verlangen. Gegen Fußgänger sind Pfändungen und Strafen nur für den Fall vorgeschlagen, daß die besäeten Aecker nicht überhaltig gefroren sind.

Gegen diejenigen, welche ihr Vieh vorsätzlich auf fremdem Grund und Boden gehen lassen, ist Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen um so mehr vorgeschlagen, als dieses Verbrechen häufig verübt wird. Endlich ist dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes gestattet, den Hirten an dessen Bestrafung er kein Interesse hat, und dessen Armuth die Gewährung auf Entschädigung ausschließt, sofort zu entlassen, weil diese Befugniß das sicherste Mittel sein dürfte, den Hirten zu genauer Beobachtung seiner Pflicht anzuhalten.

Zu §. 68.

Das Ostpreußische Provinzialrecht betrifft im Zusatz 27 den Fall, wenn ganze Heerden Schaden zugefügt haben, und giebt dabei ohne zu unterscheiden, ob dieselben einem Eigenthümer allein, oder einer Commune gehören, abweichend vom Allg. Landrecht (Thl. I. Tit. XIV. §. 441) dem Pfänder die Befugniß, anstatt der Entschädigung für alles Vieh, was übergetreten ist, wenn er gleich nicht alles gepfändet hat, Pfandgeld zu nehmen.

Der Zusatz 23 im Königsbergschen Entwurf schlägt die Reihefolge vor, nach welcher einzelne Mitglieder der Commune zur Entrichtung des Pfandgeldes verhaftet sein sollen: in den Städten zuvörderst diejenigen Mitglieder des Magistrats und Stadtverordneten, welchen die Aufsicht über die Feldpolizei besonders übertragen und in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmännern, und im Fall das

Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, nächst diesen in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfsgemeine oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der gemeinen Heerde halten, und in diesem Falle soll der Beschädigte berechtigt sein, die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt oder doch dafür sicher gestellt ist.

Die Ständischen Deputirten haben zwar die dem Beschädigten nach dem Zusatz 27 zustehende Befugniß, Pfandgeld auch für die nicht abgepfändeten Stücke zu verlangen, festgehalten, jedoch die im Zusatz 23 des Königsbergschen Entwurfs bestimmte Reihefolge in Beziehung auf den Beschädigten nicht angenommen und dagegen vorgeschlagen

1) daß, wenn Heerden einer Commune oder mehrerer Eigenthümer auf fremdem Grund und Boden geweidet haben, derselbe Grundsatz festzuhalten, der gegen eine physische Person angewendet werden soll, nemlich, daß die gepfändeten Stücke für alles Vieh, welches geweidet hat, haften und

2) daß dieser Grundsatz auch auf Heerden mehrerer physischen Personen anzuwenden, welche ihr Vieh zusammen hüten lassen.

Nach diesen billigen und angemessenen Grundsätzen ist der § abgefaßt worden.

Er ist sowohl auf den §. 140, als 141. zu beziehen, weil die Befugniß (welche nach dem 27. Zusatz des Ostpreuß. Provinzialrechts dem Beschädigten zustehet, statt des Schadenersatzes mit dem Pfandgelde sich zu begnügen und für so viele Stücke das Pfandgeld zu fordern, als der Schaden verursacht, wenn so viel Stücke auch nicht gepfändet worden) keinesweges aufgegeben werden soll.

Derjenige, dessen Vieh wirklich abgepfändet worden, mag seinen Regreß gegen die übrigen ausführen. Dem Beschädigten darf nicht zugemuthet werden, in solche Weitläuftigkeiten sich einzulassen, vielmehr soll zu seiner Sicherheit eine solidarische Last auf den abgepfändeten Stücken für das Pfandgeld wegen der nicht abgepfändeten Stücke liegen.

Zu §. 69.

Dieser § ist im Ostpreußischen Provinzialrecht nicht enthalten.

Die Ständischen Deputirten haben den Wunsch zu erkennen gegeben, daß baldigst durch ein allgemeines Hütungs- und Pfändungs-Reglement einem großen Bedürfnisse des Gutsbesitzer abgeholfen werden möge, da die gegenwärtigen Bestimmungen des Provinzialrechts und des Edicts vom 1. Mai 1803 dem Zweck, die Felder und Wiesen gegen das fahrlässige und absichtliche Hüten fremden Viehes und oft unersetzlichen Schaden zu sichern, nicht zureichend sind. Dieser Zweck interessire sämmtliche Provinzen des Staats und gehöre daher zur allgemeinen Gesetzgebung. Sie haben aber zugleich darauf angetragen, schon jetzt angemessenere und praktischere Grundsätze als die bisher als Gesetz geltenden, bei Gelegenheit der Erörterung der Zusätze des Provinzialrechts in Verbindung mit den Vorschriften des Edicts vom 1. Mai 1803 und der Strom-, Deich- und Uferordnung zum Behuf der allgemeinen Gesetzgebung vorzulegen. Hierbei ist zuvörderst die Nothwendigkeit der Befriedigung sämmtlicher Grundstücke verschiedener Eigenthümer behauptet und hierzu sind die für diese Provinz von ihnen für zweckdienlich gehaltenen Prinzipien vorgeschlagen, welche nach vielseitiger Berathung mit den sachverständigen Deputirten in acht Sätzen in den §. 69. aufgenommen worden.

Zu §. 70.

Der Zusatz 29 zum Ostpreußischen Provinzialrecht giebt dem Eigenthümer des größern Antheils an einer unbeweglichen Sache das Vorrecht zum Naturalbesitz des Ganzen für die Taxe mit 6 pro Cent. berechnet, und ist in das Provinzialrecht aus den Landrechten von 1620, 1685 und 1721 der Praxis aufgenommen.

Bei der gegenwärtigen Revision ist zur Discussion gekommen:

Ob dieser Grundsatz im Widerspruch mit den neuern Ansichten über die uneingeschränkte Theilbarkeit der Grundstücke noch beizubehalten?

Man hat sich für die Beibehaltung entschieden.

Demnächst ist zur Frage gekommen:

Ob er als ein allgemeiner Grundsatz oder nur bei Erbtheilungen zwischen dem überlebenden Ehegatten mit Kindern und Andern zum Vortheil des überlebenden Ehegatten beizubehalten sei?

Es ist beschlossen, ihn als allgemeine Regel festzuhalten, weil derjenige, welcher den größern Theil an einem Grundstück hat, in der Regel vermögend ist, sich dauernd im Besitz zu erhalten und die Uebrigen abzufinden, auch dem Staat daran gelegen ist, kräftige Grundbesitzer zu erhalten, er aber auch außerdem die heilsamsten Folgen besonders bei der Erbfolge hat, indem, wenn der überlebende Ehegatte im Besitz bleibt, ihm es leichter wird, die Kinder zu erhalten und zu erziehen, wogegen, wenn dieser Grundsatz nicht beibehalten würde, zu befürchten wäre, daß mehrere Familien in den tiefsten Verfall gerathen.

Die Art der Ausübung dieses Vorrechts ist dergestalt bestimmt worden, daß einer Seits dem Besitzer des größeren die Erhaltung im Besitz möglichst in Uebereinstimmung mit der Gerechtigkeit erleichtert, anderer Seits aber auch die Besitzer der geringern Antheile hinlänglich gegen

Verlust gesichert werden. Nach dieser Ansicht ist angenommen:

a) daß die Grundstücke gerichtlich abgeschätzt werden sollen,

b) daß die übrigen Theilnehmer Ausstellungen gegen die Taxe machen und auf richterliche Entscheidung antragen dürfen,

c) daß allen Theilnehmern in der Gesammtheit, wie auch jedem Einzelnen, jedoch überhaupt nur einmal freistehe, ein höheres Gebot zu thun, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen vermögend sind.

d) daß die Taxe bei Rittergütern nach landschaftlichen Prinzipien, bei andern nach den dem Provinzialrecht beigedruckten Abschätzungsgrundsätzen anzufertigen, wozu die bei dem Ober-Landesgerichte zu Insterburg bisher angewendeten vorgeschlagen worden sind.

Endlich ist vorgeschlagen, daß

1) wenn der überlebende Ehegatte gegen die Erben des Verstorbenen sich dieser Rechtswohlthat bedienen will, die Berechnung zu sechs Prozent zum Kapital, außerdem aber

2) nur zu 5 Prozent eintreten solle.

Zu §. 71.

Die Ober-Landesgerichte zu Königsberg und Insterburg haben kein Bedenken gehabt, die §§. 71 ff., welche die Eigenheiten der Erbzinsrechte in dieser Provinz bestimmen, unverändert beizubehalten, mit der Ausnahme, jedoch daß der Königsbergsche den §. 2. des Zusatzes 71 (im revidirten Entwurf §. 72. Nr. 2.) in Rücksicht der Dezimationsgelder im Ermlande nicht aufgenommen hat.

In der Berathung mit den Ständischen Deputirten ist hierbei im Allgemeinen bemerkt:

daß aus den Verschreibungen der in vielen Stücken ähnlichen Erbzins-, Erbpacht- und Zinsgütern oft nicht

zu ersehen, zu welcher Klasse ein bestimmtes Gut gehöre und daß, da hiermit zu Prozessen Veranlassung entstehe, es räthlich sei, für die Zukunft diese Verschiedenheiten von Güterrechten nicht mehr entstehen, vielmehr nur Eigenthum und Erbpacht fernerhin bestellen, in Rücksicht der bereits vorhandenen aber Ablösungen gegen Vergütung eintreten zu lassen, und dieses Bedenken bei der allgemeinen Gesetzgebung in Anregung zu bringen.

Uebrigens ist die Beibehaltung der in diesem § ausgesprochenen Bestimmung dahin, daß die Befreiung von Entrichtung der Laudemiengelder sich auch bis auf den vierten Grad erstrecke, so lange überhaupt die Erbzinsqualität existire, beschlossen worden.

Zu §. 72.

Bei diesem §, welcher aus dem Landrechte von 1721 Buch 4. Tit. IX. Art. 1. hergenommen, hat sich in Westpreußen eine abweichende Theorie von der Ostpreußischen in praxi in Rücksicht der Frage: ob Laudemien und mit welchem Quanto sie zu entrichten? gebildet. In Ostpreußen werden 10 Procent als Regel, auch wenn ein Gut auf Erbzins ausdrücklich verschrieben, jedoch an Laudemien gar nicht gedacht worden und ein Laudemium mit 2 Procent nur als besonders nachzuweisende Ausnahme angenommen, in Westpreußen hingegen gehören Laudemien nicht zu den naturalibus der Erbzinscontracte, sondern werden nur da, wo im Contract an sie gedacht worden, und nur mit 2 Procent, wo nicht ein höheres Quantum bestimmt oder ein anderes Recht dazu vorhanden ist, entrichtet.

Dieser besondere Rechtsgrund soll nach Westpreußischem Provinzialrecht Theil 1. Seite 131 dann eintreten, wenn in vorhergegangenen Fällen von demselben Grundstück oder von anderen an demselben Orte und unter der-

selben Herrschaft gelegenen Grundstücken gleicher Art Laudemiengelder entrichtet sind.

Bei der Berathung mit den Ständischen Deputirten haben diese in der Majorität sich für die Westpreußische Verfassung erklärt.

Diese Abänderung des Ostpreußischen Provinzialrechts (Zusatz 70) ist in den von der Commission ausgearbeiteten Entwurf aufgenommen. Wenn das Justiz-Ministerium gleich diese Abänderung in dem revidirten Entwurf hat bestehen lassen; so hat dasselbe sie dennoch nur als einen zur weitern Erwägung und Erklärung gestellten Vorschlag angesehen.

Zu §. 73.

Dieser §, welcher dem Erbzinsherrn ein Vorkaufsrecht zuschreibt, ist im Ostpreußischen Provinzialrecht Zusatz 77 enthalten und durch das Edict vom 9. October 1807 das Verkaufsrecht bestätigt.

Zu §. 74.

Bei dem §. 1., nach welchem bei bloßen Zinsgütern Laudemiengelder nicht entrichtet werden, ist zwar einstimmig vorgeschlagen statt des Ausdrucks: „zu Ostpreußen „und Litthauen" zu setzen, „im Bezirk der Gültigkeit die„ses Provinzialrechts."

Das Justiz-Ministerium hat dies jedoch nicht ohne Bedenken gefunden. Es ist an sich schon nicht angemessen und unsicher, einen Rechtsgrundsatz nach dem so veränderlichen Sprengel einer Behörde und besonders eines Gerichtshofes zu bestimmen, demnächst aber würden hierdurch diese Grundsätze auch auf die der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts beigelegten Landestheile, in welchen sie nicht gelten, ausgedehnt werden.

Bei dem §. 2. ist zur Discussion gekommen: ob dieser Zusatz hierher gehöre und nicht vielmehr zum Allgem.

Landrechte Thl. II. Tit. VII. zu verweisen, weil die Dezimationsgelder uneigentlich Laudemiengelder genannt werden und eine besondere den Köllmischen und Schulzenhufen, im Ermland noch vor der Besitznahme desselben aufgelegte Last sind, welche in keiner Verbindung mit Erbzins- und Zinsgütern steht.

Der Entwurf des Ober-Landesgerichts zu Königsberg hat deshalb den §. 2 und 3. hier weggelassen und im Bauern-Recht §. 73. zum Zusatz 105 des gegenwärtigen Provinzialrechts angeknüpft.

In den Conferenzen mit den Ständischen Deputirten ist indessen vorgezogen, sie hier beizubehalten, weil dieser Gegenstand mit den Laudemien zusammenhinge.

In den Conferenzen ist die Fassung des Königsbergschen Entwurfs der bisherigen Fassung, jedoch mit einigen Veränderungen vorgezogen. Hieraus ist die gegenwärtige Fassung entstanden.

Zu §. 77.

Dieser § enthält ein besonderes Vorrecht des Fiscus, vermöge dessen ihm bei verpfändeten Domainen auch die Erben des Pfandgläubigers nicht den Einwand der Verjährung entgegensetzen dürfen. Er ist aus der bestehenden Verfassung beibehalten. Es ist das Bedenken entstanden, ob wohl Domainen verpfändet sein? Da dies nicht der Fall sein dürfte; so ist vom Ober-Landesgericht zu Königsberg auf Weglassung dieses § angetragen. Da aber hierzu keineswegs ein Grund vorhanden ist; so ist dieser § beibehalten.

§. 78.

Ueber diesen §, welcher aus den Landrechten von 1620, 1685 und 1721 aufgenommen und durch eine Correctur der Gesetz-Commission anscheinlich verdunkelt worden ist, sind bei der vorläufigen Revision verschiedene An-

sichten gewesen. Er ist mit Recht bis auf geringe Veränderungen beibehalten.

So ist der zweite Abschnitt dieses §, welcher von der Gesetz-Commission als Ausnahme hingestellt war, als Regel aufgenommen.

Das Allgem. Landrecht I. XXI. 199. und der Anhang 55. zu demselben legen dem Erbpächter die Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers in Ansehung der verpachteten Sache bei; und der Anhang 55 bestimmt, daß, wenn die Ausübung einer Gerechtigkeit mit dem Besitz des in Erbpacht gegebenen Gebäudes verbunden ist, und diese Gerechtigkeit durch den gefälligen Untergang der Sache gehemmt wird, der Verpächter auf seine Kosten das Gebäude herzustellen und, wenn die versicherte Summe nicht zureicht, im Fall im Erbpachtskontrakt nichts bestimmt ist, das zu der Wiederherstellung Fehlende zulegen solle. Dieses soll auch überhaupt eintreten, wenn andern zu Erbpachtsgütern gehörigen Gebänden ein solcher Zufall betroffen hat. Hiermit stimmt die Festsetzung des §. 1. dieses Zusatzes überein und deshalb ist beschlossen worden, den §. 1. wegzulassen. Dagegen ist der §. 2. als Ausnahme beibehalten und namentlich auf Erbpachtskrüge ausgedehnt und festgesetzt:

1. daß der Erbpächter einzelne durch Zufälle aller Art errichtete Gebäude selbst auf seine Kosten herzustellen verbunden sei;
2. wenn die Gebäude überhaupt demselben im Erbpachtskontrakt verkauft und durch Zufall zerstört werden;
3. wenn der Zufall solche Gebäude betroffen, welche der Erbzüchter selbst aufgebaut hatte;
4. daß er auch, wenn die zerstörten Gebäude bei der Feuersocietät versichert wären und die Feuerkassen-

Gelder zur Wiederaufbauung nicht zureichten, er den Zuschuß dazu hergeben solle.

Der dritte §. ist als Nr. 2. unverändert aufgegenommen.

Zu §. 80.

Es ist hier zuvörderst die Frage entstanden, ob, nachdem die Königl. Immediatbauern seit 1808 volles Eigenthum ihrer Besitzung erhalten und die Bauern auf Rittergütern seit 1811 regulirt worden,

diese Vorschriften im Allgemeinen Landrecht und im Provinzialrecht nicht ihre Anwendbarkeit verloren haben?

Das Ober-Landesgericht zu Königsberg hat dies angenommen und auf Weglassung dieser Zusätze angetragen, wogegen das zu Insterburg der entgegengesetzten Ansicht war, weil noch nicht alle Königlichen und adelichen Bauerdörfer sämmtlich regulirt und für diese die hier angestellten Gesetze noch in Kraft geblieben seien. Diese Verschiedenheit der Ansichten äußerte sich auch in den Conferenzen mit den Ständischen Deputirten, es ward jedoch beschlossen worden, diese Zusätze 79 bis 83 nicht ganz ausscheiden zu lassen, weil gegenwärtig wirklich sowohl einige Königlichen Immediatdörfer; z. B. Sarkau und Rossitten, als auch ein adeliches Dorf, noch nicht regulirt seien.

Diesem Beschlusse mochte nun wohl jetzt ohne Grund entgegengesetzt werden, daß bei einstiger Gültigkeit des revidirten Provinzialrechts auch die wenigen Ausnahmen nicht mehr statt finden werden, bis dahin das gegenwärtige Provinzialrecht zureichen wird, und es daher höherm Ermessen anheimgestellt bleibe, über die Beibehaltung oder Weglassung zu bestimmen.

Es ist hiernach der Zusatz 80 im §. 80. beibehalten und um so mehr in den revidirten Entwuf aufgenommen,

als Verhältnisse dieser Art auch hier neu entstehen können und es dann an entscheidenden Bestimmungen ermangeln würde.

Der Zusatz 81 fällt dagegen weg und eben dieses ist der Fall in Ansehung des Zusatzes 83, wogegen der Zusatz 82 unten bei der Erbfolge aufgenommen worden.

Im revidirten Entwurf ist (§. 80.) dem Zusatz die Bestimmung unter 3. hinzugefügt, um den Erben des verstorbenen Besitzers den Genuß des Wirthschaftsjahrs zu sichern.

Zu §. 81.

In der Conferenz vom 23. Juni mit den Ständischen Deputirten ward angenommen, die Festsetzung der Wadelzeit und das damit verbundene Verbot des Holzfällens (Zusatz 11) unter den Einschränkungen des Waldeigenthums wegzulassen, und bei den Servituten unverändert aus der Forstordnung vom 3. Dezember 1775 anzuführen.

Zu §. 82.

Die Ständischen Deputirten haben auf Beibehaltung dieses Strafgesetzes jedoch mit einiger Abänderung angetragen. Dasselbe ist aus der Forstordnung vom 3. Dezember 1775 Tit 14. §. 7. genommen und im Provinzialrecht Zusatz 87 auch auf Privatwaldungen ausgedehnt, weil die, §. 17. des Tit. 14. bestimmte Strafe nach dem §. 240. nur auf Betreffen in Königl. Forsten sich beziehet. Angetragen ist auf die Verdoppelung der Strafe für das Betreffen zur Nachtzeit. Ferner soll die Strafe von 24 Stunden auf 3 Tage verschärft, jedoch die verminderte Kost, durch die Ausdrücke bei Wasser und Brod weggelassen werden. Das Justiz-Ministerium hat kein Bedenken getragen, hiernach diesen § abzufassen.

Zu §. 83. 84.

In dem zu Königsberg berathenen Entwurfe sind die Zusätze 85 und 86 des Ostpreußischen Provinzialrechts nicht beibehalten, die Gründe der Auslassung aber nicht angeführt. Sie bilden in dem revidirten Entwurf die §§. 83 und 84.

Zu §. 85.

Bei diesem § tritt die bei dem vorigen gemachte Bemerkung ebenfalls ein.

Zu §. 86.

Dieser § ist neu aufgenommen und betrifft eine Verschiedenheit der Scheffelzahl einer Last bei Verschiffung in das Ausland. In Königsberg wird die Last zu 56½ gerechnet, obgleich sie 60 Berliner Scheffel enthält. Es machen aber 60 alte Königsberger Scheffel, nach welchem die Ausländer vor Einführung des Berliner Scheffels durch das Edict vom 24. Juli 1814 mit den Ostpreußischen Seestädten zu handeln pflegten, 56½ Berliner Scheffel aus. Eine Abänderung, nach der auch dem Ausländer 60 Berliner Scheffel auf die Last gerechnet werden sollte, würde eine Verwirrung im Getreidehandel der Provinz mit dem Auslande verursachen. Daher ist dieser Zusatz nach vielen Debatten in der gegenwärtigen Fassung von der Commission und den ständischen Deputirten vorgeschlagen.

Zu §. 87.

Dieser Grundsatz beruht auf dem Edict vom 9. October 1807 und ist daher hier unter die den Kauf und Verkauf betreffenden Bestimmungen aufgenommen. In wie fern das Familien-Verkaufsrecht noch gelte, wird unten erörtert werden.

Zu §. 88.

Die Verordnung vom 12. Juni 1827 (Gesetz-Sammlung Nr. 1075) macht eine Abänderung dieses Zusatzes nothwendig. Die Ständischen Deputirten waren zwar mit der Fassung im vorläufigen Entwurf einverstanden.

Es ward indessen in Erwägung, daß Zinsen auch außer Darlehnen bei anderen Forderungen vorbedungen werden dürften und daß, wenn letzteres nicht bemerkt würde, gefolgert werden könnte, daß außer dem Darlehne mehr als 5 vom Hundert vorzubedingen erlaubt sei, die gegenwärtige, jener möglichen Mißdeutung vorbeugende Fassung beliebt und zugleich vorgeschlagen, an statt des Ausdrucks „Sechs vom Hundert" zu setzen: „mehr als fünf vom Hundert, weil sonst gefolgert werden könnte, daß wenn zwar nicht sechs, jedoch mehr als fünf z. B. 5½ Procent vorbedungen, nur 5 Prozent zu entrichten wären. Die Nr. 2. des §. 88. beseitigt jeden Zweifel noch mehr.

Zu §. 90 — 92.

Da keine Gründe vorhanden sind, die Bestimmungen des Ostpreußischen Wechselrechts (Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 139 — 143) zu verändern; so sind sie beibehalten. Da indessen der Unterschied zwischen Großbürgern und andern Bürgern nicht mehr besteht; so hat der §. 90. hiernach modificirt werden müssen.

Bei den Berathungen über den ersten Entwurf kam es zur Discussion: wer unter einem wirklichen Besitzer (§. 91.) zu verstehen sei? und, wenn unter diesem Ausdrucke der Eigenthümer gemeint sei, ob nur vollkommene Eigenthümer, wie die Köllmer in der Provinz, ohne Rücksicht auf die Größe des Guts oder auf Erbzins- und Erbpachtsbesitzer wenn ihre Grundstücke nicht Theile eines

Dorfs sind, wechselfähig sein sollten? Man vereinigte sich in der Ansicht, daß die Wechselfähigkeit allen denjenigen Gutsbesitzern zustehe, welche in die Matrikel der Ritterschaft hätten eingetragen werden sollen. Da diese Ansicht im Allgemeinen mit der Absicht des Gesetzes übereinstimmt und nach der gegenwärtigen Landes-Verfassung die Köllmischen Güter, welche einen größern Umfang als sechs Hufen haben, in die Klasse der Rittergüter gehören; so ist dieser §, wie er gefaßt ist, um so mehr völlig erschöpfend, als in demselben der Rittergüter gar nicht erwähnt ist.

Bei den vorläufigen Berathungen ist zwar beschlossen, daß der Zusatz 141 wegen der Certificate wegzulassen sei, weil sie nicht gesucht würden und Handwerker auf Schuldscheine in Wechselform im summarischen Proceß auch ohne Wechselcertificat in Anspruch genommen werden können, auf solche Weise das Vorrecht der sechsten Klasse im Concurse haben würden. Dem Justiz-Ministerium schienen diese Gründe indessen nicht erheblich genug, um diesen Zusatz wegzulassen und ist er daher als §. 92. aufgenommen.

Zu §. 93.

Dieser § (Zusatz des Ostpreußischen Provinzialrechts 142) setzt fest, daß wenn Ausländer in ihren Wechseln verschrieben haben: daß die Wechselkraft unverjährbar sein soll: solche Wechsel erst in zehn Jahren als Wechsel verjährt sein sollen.

Der Königsbergsche Entwurf hatte ihn aufgenommen, der Insterburgsche aber weggelassen.

Die Deputirten der Stände trugen darauf an, die Wechselkraft bis zum Erlöschen der Schuldverbindlichkeit fortdauern zu lassen, wie es früher nach einer alten, noch durch das Rescript vom 23. Mai 1792 bestätigten Observanz der Fall gewesen.

Diese Observanz hatte sich aus der Art des Handels mit den Polnischen und Russischen Juden gebildet, welche die Gewohnheit haben, anfänglich gegen baar Geld, Colonial- und andere Waaren von Kaufleuten in Königsberg, und nachher, wenn sie Zutrauen gewonnen, auf Credit gegen Wechsel zu erhandeln, hiernächst aber in mehreren Jahren auszubleiben, ihre Waaren aus Danzig, Frankfurth oder Leipzig so lange zu beziehen, bis sie voraussetzend in Königsberg nicht mehr gekannt zu sein, den frühern Verkehr wieder anzufangen. Um diesem vorzubeugen, ward es unter den Kaufleuten zu Königsberg Sitte, in den Wechseln dem Einwand der Verjährung der Wechselverbindlichkeit zu lassen und die frühern Entwürfe des Provinzialrechts nahmen solche Wechsel auch als unverjährbar an. Die Gesetzcommission rügte dieses indessen als eine Härte gegen Ausländer und schränkte die Unverjährbarkeit der Wechsel auf eine zehnjährige Dauer ein, nach welcher Ansicht das Ostpreußische Provinzialrecht abgefaßt ist.

Die Ständischen Deputirten haben aber darauf angetragen die alte, den einheimischen Kaufleuten vortheilhafte Observanz wiederherzustellen und ist hiernach der Entwurf §. 93. abgefaßt. Das Justiz-Ministerium hat keinen Grund gehabt, diesem Antrage zu widersprechen und kann ihn daher nur zur weitern Erwägung mit der Bemerkung anheim geben, daß diese Bestimmung für redliche Ausländer keine Härte enthält.

Zu §. 94.

Dieser § ist in beiden Entwürfen aus dem Zusatz 143 beibehalten und von den Ständischen Deputirten angenommen, obwohl nach der Bemerkung der Behörden nicht so leicht Meßwechsel nach Lage des Königsbergschen Handels und des Jahrmarkts, welcher von Fremden nicht besucht

wird, und überhaupt nicht das mindeste Meßartige in denselben sich darstellt, vorkommen und der Praxis gänzlich unbekannt sind.

Es ist hierbei die Bemerkung gemacht, daß im Allg. Landrecht in Rücksicht der Königsbergischen Meßwechsel durch Schreib- oder Druckfehler scheinbare Widersprüche vorkämen, weshalb zur Revision des Allg. Landrechts angetragen ist, selbige zu heben und ist deshalb eine besondere Denkschrift angefertigt.

Zu §. 95.

Hierbei ward von einem Städtischen Deputirten der Zweifel erhoben, ob in einem Handelsbillet, welches nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 1256. den exekutivischen Prozeß, gegenwärtig den summarischen, begründen soll, nicht ausdrücklich zu erwähnen sei

daß die Valuta aus einem Waarenkauf entstanden.

Man hielt indessen dieses nicht für nothwendig, weil die Befugniß einer generellen Valuta sich zu bedienen, dem Kaufmanne nur bei Wechseln nachgegeben ist, und daher Schuldscheine, in welchen nicht erwähnt ist, daß die Valuta aus einem Waarenkauf sich herschreibt, nach der im Allg. Landrecht II. VIII. 1250. enthaltenen Bestimmung als ein solches Handelsbillet, dem der summarische Prozeß und die Wechselklasse im Concurse zustehen solle, nicht angesehen werden dürfe, und daß es sich von selbst verstehe, daß in einem Handelsbillet erwähnt sein müsse, daß die Valuta aus einem Waarenkauf sich herschreibe.

Es ward ferner der Zweifel erhoben, ob der Zusatz überhaupt nicht überflüssig sei, da, wenn er auch nicht aufgenommen würde, es sich von selbst verstehe, daß im Provinzialrecht keine Abweichung vom §. 1252. des Allgem. Landrechts eintrete.

Es ist indessen beschlossen, diesen Zusatz der Deutlichkeit wegen beizubehalten, allein statt

es kann aber binnen Jahresfrist vom Verfalltage angerechnet daraus exekutivisch geklagt werden,

zu setzen,

es darf also binnen u. s. w. daraus im Wege des summarischen Prozesses u. s. w.

Endlich ist noch das Bedenken entstanden:

ob die von den zum Handelsbetriebe in den Königlichen Staaten berechtigten Ausländern ausgestellten Schuldscheine und Anweisungen, imgleichen die von ihnen vollzogenen Indossamente als Handelsbillets und kaufmännische Assignationen als resp. von Kaufleuten vollzogene zu betrachten wären? und

ob der Begriff eines Kaufmanns nach der gegenwärtigen Verfassung nicht mehr aus der Vorschrift des Allg. Landrechts II. VIII. 475. entnommen werden dürfe?

Es ist die bejahende Beantwortung dieser Frage angenommen und deshalb bei der Revision der allgemeinen Gesetzgebung zur Sprache gebracht.

Zu §. 96.

Dieser § gründet sich in einem Königsbergischen Handelsgebrauch und ist dessen unveränderte Beibehaltung beschlossen.

Zu §. 97.

Dieser Zusatz betrifft die in jüdischer Sprache ausgestellten Schuldscheine der Polnischen und Russischen Juden, welche in früheren Zeiten häufiger in Preußen und wahrscheinlich auch in den Westpreußischen Handelsstädten vorhanden waren, gegenwärtig aber selten sind. Eine Beschreibung derselben befindet sich in Lestock's (vormaligen

Kanzlers der Königsbergischen Universität und Französischen Oberrichters) Dissertation

de indole et jure instrumenti judaeis usitati, cui mamre nomen est. Regiomonti 1755 (abgedruckt in Besecke Thesaurus juris Cambialis II. 1169.).

Es ist beschlossen worden, diesen Zusatz aufzunehmen.

Zu §. 98.

Der Zusatz 79 ist einstimmig beibehalten und hier als §. 98. wiedergegeben, weil sonst bei dem gegenwärtigen Stande der Landwirthschaft, welche hin und wieder selbst in zwölf Feldern betrieben wird, die stillschweigende Verlängerung auf zwölf Jahre steigern könnte.

Schon zu dem gegenwärtigen Provinzialrecht hatten die Stände auf Beibehaltung der Vorschrift des Landrechts von 1721 Buch IV. Tit. 8. Art. 2. §. 19. angetragen, weil der Pächter, der stillschweigend in der Pacht bleibt, die Nachtheile sich selbst zuzuschreiben habe, die für ihn bei der damals üblichen Sieben-Felder-Wirthschaft entstehen mögten.

Bei Gelegenheit des im Allg. Landrecht und der Gesinde-Ordnung bestimmten An- und Abzugstermins des Gesindes ist der im Edict vom 26. April 1806 N. C. C. XII. S. 84. §. 14. festgesetzte An- und Umzugstermin der Schäfer zur Sprache gebracht und bemerkt worden, daß dieses Edict auf den gegenwärtigen Zustand der Schäfereien in der Provinz durchaus nicht mehr anwendbar sei, und daß besonders der im §. 13. als angeordneter Ziehungstermin am 24. Juni nicht angemessen sei, vielmehr, insofern nicht contractmäßig ein anderer bestimmt worden, für Schafmeister, Schäfer und Schäferknechte der 2. April schlechthin in dieser Provinz angenommen werden müsse.

Da dieser Antrag von den Deputirten des Ritterstandes und der Landgemeine als Sachkundigen gemacht ist; so hat

die Aufnahme desselben in den revidirten Entwurf unbedenklich geschienen.

Zu §. 100.

Dieser § beruht auf dem Zusatz 6 des Ostpreußischen Provinzialrechts und ist auf einstimmigen Antrag beibehalten, da er nicht im Allgem. Landrecht enthalten ist, obwohl er in dasselbe gehören würde, weil alle Handelsstädte und übrigen Orte des Preuß. Staats ein gleichmäßiges Interesse haben, den Besuch fremder Ausländer und Einländer mit ihren Waaren zu befördern.

Nach dem Antrage des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 16. April 1828, würde dieser § auch Einländern, deren Waaren mit Unrecht mit Arrest belegt worden, zu statten kommen, um langwierige und kostspielige Entschädigungs-Prozesse zu verhüten. Die Ausdehnung des Gesetzes auf Einländer empfiehlt sich vorzüglich wegen der Verbindung des westlichen Theils der Monarchie mit dem östlichen uud dem Verkehr der Fabrikstädte des erstgenannten, deren Entschädigungsprozesse in der weiten Entfernung vom östlichen Theile gleiche Schwiekeiten mit sich führen.

Zu §. 102.

Der §. 18. des Allg. Landrechts bestimmt, daß der Besitz des erblichen Adels im Jahre 1740 als hinlänglich zum Ausweis des Adels sei und es ist daher angetragen, auch in Rücksicht des Ermlandes das Normaljahr 1797 zum Ausweis des Adels für zulänglich anzunehmen.

Zu §. 103.

Ueber die Beibehaltung dieses Zusatzes 161 sind Zweifel entstanden; der Königsbergische Entwurf hatte ihn ausgelassen, der Insterburgsche aber aufgenommen; es ist in-

sonderheit bemerkt worden, daß er sich mehr zu einem Zusatz zur Gerichtsordnung sich eigene. Er ist indessen beibehalten, da er auf Privilegien beruht, welche Rechte und Pflichten sowohl des Gerichtsherrn, als der Eingesessenen betreffen.

Uebrigens ist gegenwärtig nur noch das Erbhauptamt Gerdauen und Nordenburg vorhanden.

Ein Deputirter der Ritterschaft hat bei dieser Gelegenheit vorgetragen, daß eine Beeinträchtigung der Rittergutsbesitzer darin liege, daß den Kreis-Justiz-Commissionen die Befugniß beigelegt sei, in Bagatell- und Injuriensachen zu erkennen; es ward bei der Berathung beschlossen, daß hierüber im Final-Ueberreichungsbericht Anträge gemacht werden sollten, welches jedoch nicht geschehen ist.

Zu §. 104.

Dieser § ist, da er auf historisch richtigen Gründen beruhet, aus dem Provinzialrechts Zusatz 162 beibehalten und hat nur einige Veränderungen erlitten.

Es sind nemlich im §. 2. die Woete

in Rücksicht der Abgaben und Pflichten und der dem Gut anhängenden Gerechtigkeiten

als überflüssig weggelassen und in Rücksicht des Ermlands noch der Besitz im Normaljahr 1797 zugesetzt worden.

Die Zusätze 163 bis 171 des Ostpreußischen Provinzialrechts haben seit dem Edict vom 9. October 1807 ihre Anwendung verloren, und ist insonderheit das Indignat nicht mehr zu berücksichtigen. Sie sind daher in den revidirten Entwurf nicht aufgenommen.

Zu §. 105.

Die Verhältnisse der Kaufmannschaften zu Memel, Königsberg und Tilsit sind durch ihre, in diesem § angeführte Statuten so verändert, daß die Zusätze 136 und 137 nicht

mehr anwendbar geblieben sind. Es ist daher auf jene Statuten verwiesen.

Zu §. 106.

Dieser § (Zusatz 138) betrifft die schon im Allgem. Landrecht den im Großen handelnden Kaufleuten ertheilte Befugniß, höhere Zinsen zu verschreiben.

Der Insterburgsche Entwurf hat ihn nicht aufgenommen, der Königsbergsche aber mit einigen Veränderungen und es sind in den Conferenzen mit den Ständischen Deputirten folgende Fragen zur Discussion gekommen.

1) Ob überhaupt eine Einschränkung des Zinsfußes als vortheilhaft anzusehen?

Diese Frage ist mit Ausnahme einer einzigen Stimme verneint und darauf angetragen, daß jede Einschränkung des Zinsfußes durch die allgemeine Gesetzgebung aufgehoben werden möchte, weil die Wuchergesetze gleich schädlich den Rentiers, wie den Grundbesitzern wären, mit andern Verhältnissen in Widerspruch stehe, zum gefährlichen Speculations-Papierhandel verleite und den verdeckten Wucher befördere.

2) Ob es, wenn es für zeitgemäß angesehen würde, die Wuchergesetze noch bestehen zu lassen, es auch dabei zu belassen,

daß nur die Großhändler an den gesetzlichen Zinsfuß in Handelsgeschäften nicht gebunden sein sollen, wobei denn noch die Nebenfrage über den richtigen Begriff der Großhändler zur Erörterung gebracht worden ist.

Nach der gegenwärtigen Landes-Steuer-Verfassung hat derjenige die Rechte eines Großhändlers, der sich als Großhändler besteuern läßt, das heißt, wer sich erklärt, die Rechte eines Großhändlers dadurch erlangen zu wollen, daß er über den Mittelsatz des Pauschquanti, welches die Kauf-

mannschaft einer Handelsstadt im Ganzen jährlich entrichten soll, sich besteuern lassen wolle, wenn er auch wirklich keine Geschäfte im Großen macht. In der Discussion ist vorgeschlagen, die ungeschränkte Befugniß Zinsen zu verschreiben,

allen Kaufleuten in denjenigen Städten beizulegen, welche Statuten vom Landesherrn bestätigt erhalten und sich in die Rolle der Kaufmannschaft haben eintragen lassen;

ohne Unterschied, ob sie im Großen handeln zu wollen sich angemeldet haben oder nicht, und ob sie in Gemäßheit dieser Anmeldung den Steuersatz der Großhändler zahlen oder nicht. Den Mälzenbräuern in Königsberg will man diese Befugniß nicht zugestehen, weil nach Aufhebung der Mälzenbrauerzünfte und nach Einführung der Städte-Ordnung und des Statuts der Kaufmannschaft zu Königsberg überhaupt den Mälzenbräuern die Befugniß mit den zum Bierbrauen gehörenden Materialien, im Großen zu handeln, welche nach der Königsbergschen Verfassung ihnen zustand, nicht mehr gestattet würde.

Die Einschränkungen hierbei sind folgende:

Das Anlehn darf nur ohne Sicherheit auf Wechsel oder gegen Handschrift gegeben werden und mit einem bestimmten Termin zur Rückzahlung.

Ohne einen bestimmten Termin sollen die verschriebenen Zinsen nur sechs Monate laufen. Dagegen ist es nicht nothwendig, den Zinssatz in der Urkunde auszudrücken; es darf vielmehr der Betrag der bis zum bestimmten Termin fälligen verabredeten Zinsen zum Kapital zugerechnet und als ein Darlehn verschrieben werden. Alle übrigen Kaufleute in den kleinen Städten und auf dem Lande jedoch mit kaufmännischen Rechten sollen acht Prozent ohne besondere Sicherheit gegen Wechsel und Handschriften ver-

schreiben dürfen, indessen soll der Betrag der Valuta und der Zinssatz in der Urkunde vermerkt werden.

Endlich sollen, wenn vor der Verfallzeit Sicherheit geleistet worden, von da ab nur gesetzmäßige Zinsen genommen werden und, wenn im Wechsel der Zinsenbetrag nicht erwähnt, sondern in die Kapitalssumme eingerechnet worden; so soll vom Tage der bestellten Sicherheit bis zum Verfalltage der in der verschriebenen Snmme eingerechnete Zinsenbetrag vom Gläubiger, in soweit er den gesetzmäßigen Zinsfuß überschreitet, zurückgezahlt oder abgerechnet werden.

Nach diesen Beschlüssen sind die Handelsleute ohne kaufmännische Rechte, so wie alle übrigen Schuldner an dem gesetzmäßigen Zinsfuß gebunden und ist die gänzliche Befreiung vom gesetzlichen Zinsfuß an den Eintritt einer mit Statuten versehenen Corporation der Kaufmannschaft und die Befugniß acht Prozent zu verschreiben an die erworbene Befugniß mit kaufmännischen Rechten zu handeln, gebunden.

Zu §. 107.

Dieser § ist als Zusatz 107 bereits in dem gegenwärtigen Ostpreußischen Provinzialrecht enthalten.

Zu §. 108.

Diese Bestimmung entspricht dem Zusatz 136 des Ostpreußischen Provinzialrechts, mit Ausnahme der Bestimmung wegen des nicht mehr vorhandenen Patronen-Amts.

Zu §. 109.

Ist aus dem Zusatz 137 des Ostpreußischen Provinzialrechts übertragen.

Zu §. 110.

Dieser § giebt den Zusatz 147 wesentlich wieder; da die Wahl der Mäckler nach den Statuten der Kaufmann-

schaft dem Vorsteher-Amt zusteht, so hat dieser § verändert werden müssen.

Zu §. 111.

Die Commission zur Redaction des Provinzialrechts hat den, diesen § bildenden Zusatz 148 weggelassen, weil die Bordings-Rhederzunft zu Königsberg aufgehoben und die Bordings-Rhederey freies Gewerbe, übrigens aber die Erbauung und Ausrüstung dieser Leichterfahrzeuge derselben polizeilichen Aufsicht, wie die Seeschiffe unterworfen sind.

Das Justiz-Ministerium hat indessen geglaubt, diese Bestimmungen ohne weiteres nicht übergehen zu dürfen, da es nicht bekannt ist, ob sie nicht noch als polizeiliche Vorschriften bestehen.

Zu §. 112.

Im Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 8. §. 1405. ist nur von Vermiethung der Seeschiffe die Rede, welche nach der Versicherung eines Sachkundigen wenigstens in Königsberg nicht üblich ist. Es fehlt daher eine Bestimmung und ist angetragen, diese Lücke entweder bei der allgemeinen Gesetzgebung zur Ergänzung in Anregung zu bringen oder solche im Provinzialrecht zu berücksichtigen. Gewöhnlich wird zwar durch Contracte die Miethszeit bestimmt, für den Fall aber, daß darüber nichts bestimmt worden, ist in Antrag gebracht, zu bestimmen:

daß die Miethe, insofern offenes Wassrr vorhanden, den ersten April anfangen und den eilften November enden soll.

Es wird indessen hierbei bemerkt, daß diese Bestimmung sich mehr zur Aufnahme in das Provinzialrecht zu eignen, als in das Allgem. Landrecht zu gehören scheine, weil nach der Verschiedenheit des Climas eigenthümliche Bestimmungen für die Binnen-Schifffahrt erforderlich sein dürften.

Zu §. 113.

Dieser §. 113. ist aus dem Zusatz 149 und dieser aus den Hafen- und Polizei-Ordnungen der Provinz entnommen. In den Conferenzen mit den Ständischen Deputirten ist beschlossen, ihn in das Provinzialrecht nicht wieder aufzunehmen, weil er in demselben müßig stehen würde, da die Schiffer, größtentheils Fremde, ihre Obliegenheiten nicht im Provinzialrecht aufsuchen, wohl aber durch Hafen- und Polizei-Ordnungen unterrichtet werden würden, übrigens aber auch diese Vorschrift als Polizei-Vorschrift leicht abgeändert werden könne. Man hat aber zugleich die allgemeine Gesetzgebung aus Veranlassung des §. 1. dieses Zusatzes auf eine Lücke aufmerksam gemacht. Es wird nemlich im Allgem. Landrecht §. 1496 f. dem Schiffer zur Pflicht gemacht, des Nachts eine Leuchte auszuhängen, wogegen in §. 1. des Zusatzes 113 bei 2 — 5 Thlr. Strafe außer dem den Ansegelnden zu leistenden Schadensersatze verboten wird, des Nachts eine Laterne auszuhängen, wenn das Schiff auf der Rhede oder im Hafen vor Anker liegt, damit nicht Ansegelnde durch das Licht getäuscht und eine nachtheilige Richtung dem Schiffe geben, weil sie die Leuchte für den Leuchtthurm ansehn. Diese für Pillau gegebene Vorschrift ist ohne Zweifel für alle Häfen practisch, wogegen die Disposition des Allg. Landrechts die nächtliche Schifffahrt auf offener See im Auge hat, um Anstoßungen und Ueberseglungen zu verhüten.

Das Justiz-Ministerium hat die für die Weglassung dieses § angeführten Gründe nicht für erheblich genug ansehen können, um diesen ganzen § zu streichen. Es ist allerdings gegründet, daß die Schiffer ihre Obliegenheiten weit besser aus Hafen- und Polizei-Ordnungen kennen lernen, allein diese sind wenigstens in dem Maße nicht vorhanden. Ueberdem haben diese Bestimmungen auch für andere Personen und das ganze Publikum Interesse und

diesen würden wiederum die Hafen- und Polizei-Ordnungen weniger zugänglich sein.

Die Bestimmung unter 1 ist neu hinzugekommen. Bei der Bearbeitung des Zusatzes 156 ward beschlossen, ihn aus dem §. 8. des Zusatzes 86 des Königsberger Entwurfes aufzunehmen.

Zu §. 114.

Dieser § enthält wörtlich den Zusatz 150. Die Commission hatte denselben aus dem beim §. 111. angeführten Grunde nicht wieder in das Provinzialrecht aufgenommen. Das Justiz-Ministerium hat ihn dagegen aus dem ebenfalls dort bemerkten Grunde beibehalten.

Zu §§. 115 — 121.

In dem Insterburgschen Entwurf ist dieser Zusatz mit den folgenden bis 159 einschließlich weggelassen, weil die Bordingsrhederzunft aufgehoben. Die Zusätze 151 — 158 sind auch in dem Commissions-Entwurf beibehalten, weil einige derselben auf alle Leichterfahrzeuge anwendbar sind, deshalb in den Königsbergschen Entwurf aufgenommen und von den Ständen zur Beibehaltung empfohlen.

Zu §. 116.

Den Zusatz 152, diesen §. 116., hatte die Commission in ihren Entwurf nicht mit aufgenommen, weil er schlechthin nur auf Bordingsleute geht.

Zu §. 117.

Dieser §, welcher aus dem Bordingsreglement vom 8. März 1719 und dem Zusatz 153 entnommen, eignet sich nach der Ansicht der Commissarien und Deputirten zur Aufnahme in das Provinzialrecht für alle Leichterfahrzeuge nach und von Pillau und der Binnenschifffahrt überhaupt.

Er hat größtentheils nach dem Königsbergschen Entwurf einige Modificationen erhalten. Es ist nemlich

1) bestimmt (§. 1.), daß ein Fahrzeug von 50 Last und darunter in drei Werktage, über 50 aber in sechs Werktagen zugeladen werden solle, weil die Sonntage und Festtage in der Regel nicht mit zu zählen sind, wenn gleich in dringenden Fällen von der Polizei die Erlaubniß ertheilt wird, außer den Stunden des Gottesdienstes mit dem Laden fortzufahren.
2) Ist diese Frist bei sogenannten Schraubgütern verdoppelt worden (n 2), weil das Laden der Waaren, welche in das Schiff geschraubt werden, die Ladung verzögert;
3) die Bestimmung über die neu hinzugekommenen und
4) im §. 4. die Anwendung dieser Vorschriften auf die Binnenschiffahrt überhaupt festgesetzt wird. Der §. 5. neu hinzugefügt.

Zu §. 118.

Die Commission hat mit Recht bemerkt, daß der Zusatz 154, welcher diesen § bildet, unanwendbar sei und auf einem übersehenen Schreib- oder Druckfehler der alten Gesetze, aus welchen er entnommen ist, beruhe. Es liegt von selbst vor, daß das Gewicht einer Last Roggen nicht in 118 Pfund bestehen könne. Dieser Zusatz ist aus Versehen in dem rectificirten Entwurf mit abgedruckt und fällt daher allerdings weg.

Zu §. 119.

Der Königsbergsche Entwurf hatte diesen § — den Zusatz 155 — nicht wieder aufgenommen. Er betrifft nur die Bordingsfahrt von und nach Pillau. Das wöchentliche Wächterlohn von 20 Sgr. ist auch für einen Einzi-

gen nicht zureichend und ließ sich nur durch das ausschließende Vorrecht der Vordingsrhederzunft zur Leichterfahrt von und nach Pillau erklären. In dieser Beziehung bedurfte es der Beibehaltung des Zusatzes nicht, dagegen ist aber das Bedürfniß einer gesetzlichen Bestimmung für die Unterbrechung der Leichter- und Binnenschiffahrt durch Frost vorhanden und wird daher auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses angetragen. Dies gehört eigentlich für die allgemeine Gesetzgebung, es ist indessen zugleich angetragen, dafür auch in dem Provinzialrecht Vorfahrung zu treffen und deshalb die vom Commerzien-Collegium vorgeschlagenen Bestimmungen in das Provinzialrecht aufzunehmen; zumahl auch climatische Verschiedenheiten der westlichen und östlichen Provinzen hierbei nicht ohne Einfluß sind. Das Justiz-Ministerium hat kein Bedenken getragen, diesem Antrage zu willfahren.

Zu §. 120.

Die in dem gegenwärtigen § — dem Zusatz 156 — enthaltenen Vorschriften sind in dem revidirten Entwurfe wiederhergestellt.

Zu §. 121.

In den Commissarischen Entwurf ist der Zusatz 157 nicht aufgenommen, da die Fracht gegenwärtig von der Verabredung der Contrahenten abhängt. Derselbe enthält jedoch noch andre Bestimmungen und hat daher der revidirte Entwurf ihn beibehalten und das weitere anheimgestellt.

Zu §. 122.

Das Allg. Landrecht stellt im §. 1767 t. c. den allgemeinen Satz auf, daß die Gemeinschaft zwischen dem Hauptschiff und den sämmtlichen eingeladenen Waaren, sobald die Waare über den Bord des Hauptschiffs gebracht, eintrete. Das Ostpreußische Landrecht, der Zusatz 158,

erweitert diese Bestimmung, indem es die Gemeinschaft mit dem Hauptschiff eintreten läßt, sobald die Waare in den Bording (das Leichterfahrzeug) gebracht, weil das Leichterfahrzeug die Stelle des Hauptschiffs vertritt. Es tritt mithin

z. B. wenn das Seeschiff, welches nicht bis Königsberg kommen kann, in dem Vorhafen Pillau oder auf der Rhede liegt und das Leichterfahrzeug eine Haverie auf dem frischen Haff macht, schon die Gemeinschaft ein.

Der §. 2. setzt jedoch die Ausnahme fest, daß die Gemeinschaft nicht eintrete, so lange das Hauptschiff von dem Hafen abwesend ist, um Ladung anderwärts einzunehmen,

z. B. das Leichterfahrzeug hat in Königsberg Waaren eingeladen, um sie in Pillau in das Hauptschiff zu bringen, das Hauptschiff aber liegt in Elbing oder Braunsberg, nun macht das Hauptschiff auf dem frischen Haff eine Haverei, hier trägt die Waare im Leichterfahrzeuge nichts bei.

Der §. 3. setzt eine zweite Ausnahme fest, wenn in verschiedenen Leichterfahrzeugen von verschiedenen Arten Waaren gebracht werden, so entsteht die Gemeinschaft unter den Waaren nicht früher, als bis sie alle am Bord des Hauptschiffes gebracht sind;

z. B. ein Leichterfahrzeug bringt Waaren aus Elbing, ein anderes aus Königsberg zum Hauptschiffe nach Pillau und das Elbinger Fahrzeug leidet Haverie auf dem frischen Haff.

Diese Bestimmungen sind keinesweges mit dem allgemeinen Prinzip der großen Haverei im Widerspruch und sind unverändert beibehalten.

Zum §. 123.

Auch dieser Zusatz 159, welcher sich auf die Oertlich-

keit des Pillauer Hafens gründet, ist aus dem Provinzialrecht und dem Königsberger Entwurf, in welchem statt des Bordings Leichterfahrzeug gesetzt ist, unbedenklich zu übernehmen gewesen.

Zu §. 124.

Einige Stimmen haben auf die Weglassung und Verweisung zum Allg. Landrecht angetragen. Es ist indessen von der Mehrheit die Beibehaltung gewünscht und wegen veränderter Gerichtsverfassung: Schiffarths- und Handlungs-Deputation zu Memel, statt Seegericht gesetzt worden.

Zu §. 125.

Der §. 1. des Zusatzes 105 enthielt die Bestimmung, welche im §. 125. unter 1. sich befindet; um diejenigen zu bezeichnen, welche nicht zum Bauernstande gehören, obgleich sie mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft sich beschäftigen. Die beiden Preußischen Ober-Landes-Gerichte haben diese Bestimmung in ihren Entwürfen beibehalten. In den Berathungen zwischen den Commissarien und den ständischen Deputirten hat dagegen die Ansicht vorgeherrscht, daß, da diese Personen gegenwärtig freie Eigenthümer sind und es jetzt keine eigentliche bäuerliche Lasten mehr giebt, sondern die vormaligen freien Bauern zum Stande der Landgemeinen mit allen übrigen ländlichen Grundbesitzern, deren Besitzungen nicht mehr als sechs Hufen betragen, diese Bestimmung nicht mehr zulässig sei. Es ward daher in den gedachten Conferenzen beschlossen, die §. 1 und 2. dieses Zusatzes wegzulassen, so wie auch den §. 4. der bei der veränderten Verfassung seine Anwendbarkeit verloren habe.

Das Justiz-Ministerium hat indessen nicht geglaubt, dieser Ansicht sich anzuschließen und schon auf Antrag diesen Zusatz aus dem revidirten Entwurf ausscheiden zu las-

sen. Allerdings haben die im §. 1. dieses Zusatzes gedachten Personen das freie Eigenthum, allein auch freie Eigenthümer können zum Bauernstande gehören, allerdings gehören sie zu einer Landgemeine, allein diese besteht ja recht eigentlich aus Bauern. Der Bauernstand ist in diesem Zusatz in einem andern Sinne, als dem bei den Berathungen zum Grunde gelegten, besonders in dem civilrechtlichen Sinne aufgefaßt. Es ist das Bedürfniß dazu der Provinz Preußen eigenthümlich, indem es in derselben Personen und Besitzungen giebt, die weder zum Adel und zum Ritterstande, noch zum eigentlichen Bürgerstande und auch nicht zum Bauernstande gehören; in Ansehung derselben enthält daher der §. 2 und 3. nur die Bestimmung, daß sie den letztern nicht zugerechnet werden sollen.

Die Beibehaltung des §. 3. ist in den Berathungen selbst beantragt.

Der §. 4. hat zwar durch die Veränderung in der Rustikalverfassung seine Anwendung verloren und kann daher füglich wegbleiben, er ist nur zur Vorbeugung jedes Mißverständnisses beibehalten.

Zu §. 126.

Dieser § ist bei der Revision des Provinzialrechts weggelassen, weil man ihn als durch die neuere Agrarische Gesetzgebung aufgehoben angesehen hat. Diese Voraussetzung tritt jedoch nicht allenthalben ein und ist daher dieser § in aller beschränkterer Fassung beibehalten.

Zu §. 127.

Eben dies ist der Fall in Ansehung dieses §, welcher den Zusatz 116 des Ostpreußischen Provinzialrechts wiedergiebt.

Zum §. 128 und §. 129.

Im Commissions-Entwurf ist der ganze Titel von der Ehe ausgefallen, weil es in Ostpreußen kein besonderes Eherecht giebt und mit der Aufhebung des Ostpreußischen Staats-Ministeriums die Zusätze 90 und 91 wegfallen, der Zusatz 92 aber bei der Lehre von der Gütergemeinschaft vorkommt.

Die Zusätze 93 und 94 — die gegenwärtigen §§. 128 und 129. — sind zwar von den Ständischen Deputirten nicht näher erörtert, weil bei der jetzigen Revision des Ostpreußischen Provinzialrechts auf Aufhebung der bisherigen Succession der adlichen Wittwer und Wittwen angetragen und die Bestimmung, daß die adliche Wittwe, wegen des nachher eingebrachten Heirathsguts ein Wahlrecht haben soll, für gänzlich unpractisch gehalten ist.

Da aber der Entwurf des Provinzialrechts vorzugsweise bestimmt ist, das bestehende Recht zu constatiren und daher bei der Revision desselben Haupttheile verändert werden können; so hat das Justiz-Ministerium sich nicht für ermächtigt gehalten auf den bloßen Antrag der Ständischen Deputirten den Entwurf nach diesem Antrage abzuändern, sondern ist bei dem gegenwärtigen Rechte stehen geblieben und muß die Annahme oder Ablehnung des oben gedachten Antrags den Berathungen der fernern Stadien und zunächst der bevorstehenden Landtags-Versammlung überlassen. Dies schien um so nothwendiger, als die Succession im Adel überdem Gegenstand einer landesherrlichen Landtags-Proposition ist.

Wenn Ostpreußen auch kein eigenes Eherecht im strengen Sinn des Worts besitzt und desselben bedarf; so hat diese Provinz doch desto umfangreichere Bestimmungen über das, das Vermögen der Eheleute betreffende Recht, zu welchem diese beiden §§ wesentlich gehören. Der revidirte

Entwurf hat daher die Zusätze 93 und 94 in den §§. 128 und 129. beibehalten und in den erstern zugleich die Bestimmungen des Zusatzes 96 §. 3. mit aufgenommen.

Der Grund, aus welchem das der Wittwe zustehende Wahlrecht unpractisch geworden sein solle, ist nicht angeführt und würde auch keine weitere Folge, als die haben, daß es nicht weiter ausgeübt werden könne, was aber das Justiz-Ministerium nicht hat berechtigen können, dasselbe ohne Vernehmung der Provinziallandstände in dem Entwurfe ausfallen zu lassen.

Zu §. 130.

Dieser § ist aus dem Zusatze 98 hier aufgenommen.

Die Zusätze 99 und 100 gehören theils in das Erbrecht (§. 137.) und sind theils mit Aufhebung des Ostpreußischen Staats-Ministeriums weggefallen.

Zu §§. 131 — 133.

Die §§. 131. 132 und 133. sind aus den Zusätzen 101, 102 und 103 und der §. 134. aus dem Zusatze 74 übernommen.

Das Familien-Näherrecht beruht auf den ältesten Preußischen Gesetzen und ist aus dem Preußischen Landrecht in das Ostpreußische Provinzialrecht übergegangen und findet nur in Ansehung der Familien-Grundstücke, d. h. derjenigen Grundstücke Statt, welche in der Familie im Erbgang waren und auf diesem Wege auf den Veräußerer gekommen waren.

Es ist indessen sehr zweifelhaft, ob die spätere Gesetzgebung dieses Recht nicht aufgehoben habe. Das Edict den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend vom 9. October 1807, bestimmt im §. 3.:

Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näherrecht soll fernerhin nur bei Lehns-Ober-Eigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird.

Da unter den in diesem Gesetz als beibehalten bezeichneten Gattungen des Näherrechts, das Familien-Näherrecht nicht angeführt ist; so würde dasselbe nach dem Buchstaben des Gesetzes allerdings als aufgehoben anzusehen sein. Der Commissarische Entwurf ist von dieser Ansicht ausgegangen und daher diese Gattung des Näherrechts in das Provinzialrecht nicht wieder aufgenommen.

In den Entwürfen der Partikularrechte andrer Provinzen mit Ausnahme des Westpreußischen hat die Fortdauer des Familien-Näherrechts nicht zur Sprache kommen können, weil dasselbe in diesen Provinzen als Provinzialrechtlich auch vor dem Edict von 1807 nicht galt uud daher nur bei Preußen die Fortdauer oder Aufhebung desselben ein Interesse hat.

Wenn gleich die Aufhebung dieses Rechts nach dem buchstäblichen Inhalt des Gesetzes keinem Zweifel zu unterliegen scheint; so dürfte doch diese Aufhebung in andren Beziehungen so ganz zweifelfrei nicht erscheinen. Das Familien-Näherrecht ist schon nach dem allgemeinen Landrecht kein allgemein gesetzliches, sondern findet nur als besonderes provinzielles Recht Anwendung und entsteht daher das Bedenken, ob das Edict von 1807 überhaupt auch die provinzialrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand habe aufheben wollen? Das Edict selbst enthält diejenige Klausel nicht, welche für diesen Fall in die Gesetze aufgenommen zu werden pflegt. Das Edict zerfällt in zwei Theile, von welchen der eine über die Aufhebung der Unterthänigkeit, der andre aber über Rechte in Beziehung auf die Freiheit des Grundbesitzers handelt. Der

erste Theil enthält §. 12. die Bestimmung, daß sein Inhalt für alle Königliche Staaten gelten soll, der zweite Theil enthält diese Bestimmung aber nicht und nimmt vielmehr in §. 9. die Ermelandschen Lehne von dem Gesetz ausdrücklich aus, berücksichtigt mithin Provinzialrechtliche Vorschriften. Eben so ergiebt sich aus dem Gesetze selbst, daß dasselbe bestehende und wohlerworbene Rechte, zumahl Familien-Rechte berücksichtigt und sich nur darauf beschränkt hat, diesen Familien die Befugniß beizulegen ihre Familien-Rechte selbst abzuändern oder zu modificiren, solcher Abänderungen oder Modificationen sich selbst aber enthalten habe. Das Edict hat daher auch das agnatische Lehnsvorkaufsrecht unberührt gelassen, welches ebenfalls ein Familien-Näherrecht ist und auf eben dem Fundament, wie das Vorkaufsrecht in andern Familien-Gütern beruht. Auch die in dem Edict beibehaltenen Gattungen des Näherrechts beruhen auf keinen stärkern Gründen, wie das der Familien-Mitglieder, da das Ober- oder Mit-Eigenthum durch die Veräußerung des nutzbaren Eigenthums ungekränkt bleibt. Sieht man auf den Zweck des Edicts von 1807; so ist das Familien-Näherrecht grade diejenige Gattung desselben, welche diesem Zweck am wenigsten entgegensteht, da es den freien Verkehr mit dem Grundeigenthum überall nicht beschränkt und keine andre Wirkung, als den Eintritt eines andern Käufers hat.

Bei diesen Zweifeln schien es dem Justiz-Ministerium bedenklich, über diesen Gegenstand sich entschieden auszusprechen und die bisherige provinzielle Gesetzgebung als aufgehoben anzunehmen, es schien ihm um so mehr angemessen, sie in dem revidirten Entwurf beizubehalten und die Bedenken der Erwägung der fernern legislatorischen Stadien anheim zu stellen und dies um so mehr, als dabei auch legislative Momente zu berücksichtigen sein dürften, wohin unter andern die Erörterung gehören dürfte,

ob wirklich erhebliche Gründe vorhanden sind, den Mitgliedern der Familien dies Mittel zu entziehen, alte Familien-Besitzungen in der Familie zu erhalten.

Aus diesen Gründen hat der revidirte Entwurf das Familien-Näherrecht bis zum weitern Beschlusse unverändert beibehalten.

Zu §. 135.

Dieser § beruht auf den Zusatz 95 des Ostpreußischen Landrechts. Der commissarische Entwurf hat ihn nicht beibehalten, weil Niftel, Grade und Heergeräth in Preußen niemals üblich gewesen sei. Der revidirte Entwurf ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß die 1801 für seine Aufnahme Statt gehabten Gründe auch noch gegenwärtig fortdauern und daß aus der Auslassung leicht auf die Aufhebung gefolgert werden könnte. Ob dieser § bestehen bleiben oder wegfallen soll? ist übrigens lediglich eine theoretische Frage.

Zu §. 136.

Dieser § enthält den 30sten Zusatz des Ostpreußischen Landrechts; der commissarische Entwurf hat ihn nach den Anträgen der Ständischen Deputirten nicht beibehalten, weil

1) das Vorzugsrecht der Brüder eine Einschränkung des freien Verkehrs in sich enthalte,
2) nach der Köllmischen Succession den Schwestern ein gleiches Successionsrecht zusteht,
3) die vormalige Einschränkung, daß Köllmische Güter nicht unter 3 Hufen getheilt werden dürften, nicht mehr Statt findet und
4) so weit die Erinnerung unter den Commissarien sich erstreckt, noch niemals hierüber ein Streit obgewaltet hat.

Das Justiz-Ministerium hat das diesen Gründen beigelegte Gewicht nicht theilen können, indem

Zu 1) der freie Verkehr selbst hierdurch überall nicht eingeschränkt wird, da es für keine Einschränkung desselben angesehen werden kann, ob in demselben Jemand ein Vorzugsrecht hat,

Zu 2) dies Successionsrecht selbst dadurch gar nicht geschmälert wird, daß ein oder der andere der Erbinteressenten ein Vorzugsrecht hat, einen Gegenstand der Erbschaftsmasse in natura anzunehmen, auch der

zu 3) gedachte Grund nicht entgegensteht, indem die Gründe, welche den Besitz des Grundbesitzes im Mannesstamm wünschenswerth machen, überall nicht beseitigt sind und endlich

zu 4) die dort angeführte Erfahrung aus dem jetzt bestehenden Verbot eben so erklärlich ist, als bei Aufhebung des Verbots solche Erfahrungen werden gemacht werden. Wenn hiernach strengere Gründe die Aufhebung dieses Zusatzes nicht motiviren mögten; so stehen der Aufhebung noch andere Gründe entgegen, zu welchen insonderheit die Rücksicht gehört, daß erhebliche Rücksichten die Erhaltung des Grund-Eigenthums in der Familie rathsam machen.

Aus diesen Gründen hat das Justiz-Ministerium sich nicht für veranlaßt oder befugt erachtet, diese Vorschrift in dem revidirten Entwurf wegzulassen, sondern hat sie, weitern Beschlüssen anheimgebend, in demselben um so mehr beibehalten als die Weglassung mit den Grundsätzen in Widerspruch stehen würde, welche der zur Berathung des Landtags bestimmte Entwurf über die Succession im Ritterstande angenommen hat.

Zu §. 137.

Dieser § beruht auf dem Zusatz 99 und rechtfertigt sich durch sich selbst.

Zu §. 138.

Die Gütergemeinschaft und das Successionsverhältniß unter Ehegatten überhaupt und unter denen adlichen Stan-

des sind in den Berathungen über die Revision des Ostpreußischen Provinzialrechts umfänglichen Discussionen unterworfen worden.

Ueber die Frage: ob die Gütergemeinschaft unter Eheleuten bürgerlichen und bäuerlichen Standes als Regel fernerhin aufgestellt werden solle? sind dabei die Ansichten sehr verschieden gewesen.

Die Ober-Landesgerichte zu Königsberg, Insterburg und Marienwerder haben sich für die Beibehaltung dieses aus den ältesten Zeiten sich herschreibenden Instituts erklärt, welches nach Preußen mit dem in der Culmischen Handveste von 1251 eingeführten des Flämischen Recht gekommen und in Ost- und Westpreußen nach den Landrechten von 1620, 1685 und 1721 Buch IV. Tit. 15. mit Ausnahme des Adels, und in Danzig nach der Willkühr Bd. I. Tit. V. §. 15. als Regel unter allen Eheleuten Statt findet. In älteren Zeiten waren, wie in den Vorarbeitungen der gegenwärtigen Revision bemerkt ist, die Ausschließungen der Gütergemeinschaft zwar unerhört, in neuern Zeiten kommen aber solche Ausschließungen durch Eheverträge in Ostpreußen selbst unter Personen gemeinen Standes nicht selten vor. Bei den Berathungen mit den Ständischen Deputirten sind die Meinungen für und wider ausführlich vorgetragen. Es haben für die Beibehaltung der Gütergemeinschaft gestimmt:

1) die Landgemeinen mit zwei Stimmen,
2) von der Ritterschaft zwei Stimmen und zwar mit dem Antrage, daß sie auch unter dem Adel, insofern er nicht Rittergüter besitzt, eintreten solle,
3) zwei Mitglieder der Commission,

wogegen wider die Beibehaltung gestimmt haben.

1) Die beiden Deputirte der Städte (Landvoigtei-Gerichts-Director v. Olzewsky und Criminalrath Brand),

welche sich zu einer itio in partes befugt halten wollten, welches aber bestritten ward,

2) ein ritterschaftlicher Deputirter und

3) ein Mitglied der Commission.

Es ist daher die Mehrheit der Stimmen für die Beibehaltung des alten Rechts gewesen und haben nicht, wie im Commissions-Protokoll bemerkt, aber von der Commission selbst in ihren Motiven nachträglich berichtigt ist, die Stimmen gleich gestanden. Es kommt indessen bei dieser so wichtigen und durchgreifenden Frage für die gegenwärtige Lage der Sache eben so wenig auf die Meinung der Deputirten und der Commissarien, als des, den Entwurf vorlegenden, Justiz-Ministers an, welche letztere dahin gehen würde, daß Ritter- und Bauergüter nie in der ehelichen Gütergemeinschaft begriffen sein können und letztere im Adelsstande unzulässig, im Bauernstande nur rücksichtlich des Erwerbs und im bürgerschaftlichen Stande nur allgemein möglich sei. Die Erfahrung, daß die Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft in spätern Zeiten weit häufiger geworden sind, ist auch in andern Provinzen des Staats gemacht, allein dabei auch die Erfahrung, daß diese Aufhebungen vorzugsweise von Seiten der Braut und ihrer Angehörigen gefordert werden. Der Grund dieser Ausschließungen dürfte daher wohl nicht sowohl in der Abneigung gegen die Gütergemeinschaft, als vielmehr in der, vielleicht in Leichtsinn übergehenden Leichtigkeit, mit welcher so oft Ehen eingegangen werden, und in der durch Speculationen herbeigeführten Unsicherheit des Vermögens auf der einen, und in dem pflichtmäßigen Bestreben der Vertreter der Braut, deren Vermögen aus der Mitverwickelung in solche Chanzen durch Ausschließung der Gemeinschaft zwischen einem sichern und einem unsichern Vermögen zu bewahren auf der andern Seite, liegen.

Mögen die Stimmen für die Aufhebung noch so zahlreich und die Gründe für dieselbe noch so gewichtig sein; so ist doch die Vollmacht sowohl des Justiz-Ministeriums und seiner Commissarien, als der Ständischen Deputirten nur auf Vorschläge beschränkt und erstreckt sich nicht auf Abänderung des bestehenden Provinzialrechts. Das Justiz-Ministerium soll den Entwurf des bestehenden Provinzialrechts ausarbeiten oder durch seine Commissarien ausarbeiten lassen und ihn den Ständischen Deputirten vorlegen, damit diese ihre Erinnerungen gegen die Vollständigkeit des Entwurfs vortragen und zur gemeinschaftlichen Deliberation bringen und auch ihrer Seits gutachtliche Bemerkungen und Vorschläge machen; die Prüfung und Würdigung der einen wie der andern Arbeit und noch weit mehr die Annahme derselben steht aber den fernern legislatorischen Stadien zu.

Es folgt hieraus von selbst, daß der nach den oben erwähnten Vorarbeiten vorzulegende Entwurf, zwar alle gegen das bestehende Recht gemachten Bedenken vortragen, allein nach denselben den Entwurf des bestehenden Rechts besonders in den durchgreifendsten Fragen nicht abändern und solchergestalt anstatt eines Entwurfs des bestehenden Rechts, das Project eines künftigen Provinzialrechts vorlegen dürfe. Letzteres wird demnächst aus den Beschlüssen über die vorgeschlagenen Abänderungen sich von selbst ergeben.

Der revidirte Entwurf hat hiernach auch für diese Gegenstände im Wesentlichen nur auf der Basis des bestehenden Rechts abgefaßt werden können.

Die Zusätze 92 und 96 sind daher beibehalten.

Zu §. 139 — 150.

Dieser § ist in seiner Allgemeinheit aus dem Zusatz 96 des jetzigen Ostpreußischen Landrechts übernommen.

In den Conferenzen zwischen den Commissarien und den Landständischen Deputirten vom 10. Juli, 31. August und 3. September 1835, in welchen die Erklärungen der Kreisstände über das Erbfolgerecht des Adels vorgetragen wurden, haben über diesen Gegenstand sehr ausführliche Discussionen Statt gehabt, in welcher vom Stande der Ritterschaft das Princip

daß es für das Wohl des Staats wichtig sei, kräftige ländliche Grundbesitzer zu haben und zu erhalten

zum Grunde gelegt und einstimmig angenommen ist,

1) daß es nothwendig sei, durch die Gesetzgebung die Zersplitterung der ländlichen Grundstücke in unendlich kleine Theile zu verhindern,
2) daß, was den Adel betrift, eine eigenthümliche Successions-Ordnung der Ehegatten nicht ersprieslich und daß die im Provinzialrecht Zusatz 96 §. 1—17. bisher eingeführte nicht beizubehalten sei,
3) daß die Gütergemeinschaft bei dem Adel, der nicht Rittergüter besitzt, wie bei Bürgerlichen eintreten, und dem überlebenden Ehegatten das beneficium taxa zustehen möge,
4) daß der Stand der Ritterschaft in die Stelle des Adels trete ohne Rücksicht der Geburt und für diese eine Successions-Ordnung einzuführen sei, welche dem Zweck, die Gutsbesitzer kräftig zu erhalten, entspreche.

Welche anderweitige Erbfolge in die Stelle der gegenwärtigen für die Rittergutsbesitzer eintreten solle, hierüber ist eine bestimmte Einigung nicht zu Stande gekommen.

a) Ein Mitglied des Ritterstandes hat die Bestimmung der allgemeinen Gesetzgebung anheimgestellt,
b) ein anderes wünscht eine Erleichterung, Fideikommisse überhaupt zu stiften, vorzüglich dadurch

1) daß kein Minimum, unter welchem sie nicht errichtet werden dürften, festzusetzen und
2) die das Pflichttheil betreffenden Gesetze, in Rücksicht dieser Fideikommisse, außer Kraft zu setzen,
3) Primogenitur mit Vorzug des männlichen Geschlechts einzuführen, jedoch den Eltern die Befugniß gestatte, durch Testamente eine andere Erbfolge zu bestimmen.

Dieses Mitglied hat später bei der Berathung über die Rechte des Adels für sämmtliche Rittergutsbesitzer auf Creirung eines neuen Adels in drei Klassen nach dem Verhältniß des mehr oder weniger verschuldeten Zustandes seiner Besitzungen angetragen.

Ein dritter Deputirter der Ritterschaft ist diesem Voto beigetreten, mit Ausnahme jedoch der Primogenitur, wogegen die Bestimmung, wer succediren solle, dem Vater, oder in Ermangelung einer Einigung unter den Erben, dem Loose zu überlassen.

Eine vierte Stimme sprach sich in folgender Art aus:

a) sie trete dahin bei, daß sie auch wünsche, durch Erleichterung der Fideikommißstiftungen den Stand der Gutsbesitzer zu erkräftigen, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Landgut höchstens bis zur Hälfte des Werths verschuldet wäre, und 1000 Thlr. Netto-Revenüen habe,
b) daß von der Zeit ab, als es zu einem Fideikommiß bestimmt, keine weitere Verschuldung zulässig sei,
c) daß der Fideikommißfolger, welchen der Vater mit Bevorzugung des männlichen Geschlechts zu bestellen habe, die Verpflichtung übernehmen solle, durch allmählige Abzahlung das Gut schuldenfrei zu machen,
d) wenn dieses bewirkt wäre, solle er die Zinsen von $\frac{1}{4}$tel des ermittelten Werths den Allodialerben auszahlen,

e) an dem übrigen Allodialnachlasse solle der Fideikommißfolger keinen Antheil nehmen,

f) das Minimum eines solchen Fideikommisses solle auf 20,000 Thlr. bestimmt werden.

g) zur Abschätzung der Fideikommisse sollen eigenthümliche Taxprinzipien entworfen werden,

h) diese Fideikommisse sollten durch Familien-Verträge nicht aufgehoben werden dürfen,

i) ab intestato solle die Fideikommißfolge nach den Grundsätzen der Primogenitur eintreten.

Gegen dieses Votum wurde von der vorhergehenden eingewendet,

1) daß dieser Vorschlag auf eine Peerie hinausgehe, welche dem Bedürfnisse des Staats nicht entspreche. Er hingegen beabsichtige eine im Volk wurzelnde Aristokratie durch ein allgemeines Erbfolgegesetz für Alle oder doch wenigstens den größern Theil des Grundeigenthums zu bewirken.

2) Ohne ein allgemeines Erbfolgesetz würde eine solche Peerie ein Gegenstand des Hasses und des Angriffs werden, ohne materielle Macht zu besitzen. In der von ihm sich gedachten volksthümlichen Aristokratie möge sich alsdann eine Peerie bilden oder nicht, wie es die Zeit und die Macht der Verhältnisse mit sich bringen würde,

wogegen erwiedert wurde:

daß mit jenem Vorschlage keinesweges eine Peerie sondern nur einem kräftigen Gutsbesitzerstand durch die Festhaltung eines Gutes bei einer und eben derselben Familie beabsichtigt werde.

Die Landgemeinen haben ihrerseits die bisherige Succession für sich beizubehalten angetragen und über die Frage:

ob die bisherige Succession der Ehegatten bei dem Adel bleiben solle

zu votiren sich für inkompetent erachtet; in Rücksicht des Staatsinteresse hat einer der Deputirten sich dafür erklärt, daß die Bestimmung der allgemeinen Gesetzgebung, der andere aber (in Uebereinstimmung mit einem der städtischen Deputirten) den Berathungen zum Landtage überlassen werde. Der andere städtische Deputirte hat sich durchaus gegen die Anträge in Rücksicht der Fideikommisse und Majorate und auf den Fall, daß sie errichtet werden sollten, für Bestimmung eines Maximums ausgesprochen; was darüber vorhanden wäre, soll zur Vertheilung kommen.

Der Commissarius der Regierung hat sich überhaupt gegen die Fideikommisse erklärt, und billigt das Votum desjenigen Deputirten der Ritterschaft, welche eine anderweitige Successions-Ordnung der allgemeinen Gesetzgebung überlassen will.

In dieser Lage der Sache hat die Commission nicht weiter in der Sache eingehen können und hat ihre Ansicht mit wenigen klaren Worten dahin geäußert: da sie nicht das Mindeste wider den Antrag, die gegenwärtige Successions-Ordnung aufzuheben, einzuwenden und anheimstelle, die Erbfolge des allgemeinen Landrechts auf den Fall, daß keine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten Statt gefunden hat, eintreten zu lassen.

Aus den beim vorigen § angeführten Gründen ergiebt sich von selbst, daß der revidirte Entwurf in Ansehung der Erbfolge im Adel das bestehende Recht hat zum Grunde legen müssen.

Die dahin gehörigen §. 1 — 17. des Zusatzes 96 sind daher in die §§. 139 — 150. des revidirten Entwurfs aufgenommen worden.

Zu §. 151.

Ueber die Frage, ob die Gütergemeinschaft unter Eheleuten bürgerlichen und bäuerlichen Standes als Regel fer-

nerhin gelten soll? sind, wie bereits oben bemerkt ist, die Ansichten der Commissarien und Deputirten sehr verschieden gewesen, die Mehrheit der Stimmen jedoch für deren Beibehaltung ausgefallen.

Aus den Bemerkungen zu den vorhergehenden §§ ergeben sich die Gründe, aus welchen der revidirte Entwurf auf der Basis des bestehenden Rechts hat verbleiben müssen. Das ist grade bei dem vorliegenden Gegenstande um so mehr der Fall, als unter den Deputirten der Städte kein Einziger aus dem eigentlichen Bürgerstande sich befand und die Deputirten der Landgemeine angetragen haben, „ihrer Seits die bisherige Succession für sich beizu„behalten".

Es kann daher hier nur von Bemerkungen über einzelne Bestimmungen die Rede sein.

So viel diese betrifft; so ist in dem Commissarischen Entwurf der §. 18. des Zusatzes 96 weggelassen, weil er überflüssig sei, da er in dem Zusatz 53 enthalten ist. Das ist aber eines Theils nicht der Fall, und andern Theils ist die diesen Satz enthaltende Bestimmung in der neuen Redaction in diesen §. 151., wohin er eigentlich gehört, übernommen und kann daher der zweite Absatz dieses § schon deshalb nicht wegbleiben.

Zu §. 152 — 155.

Diese §§ sind aus dem §. 19 und 20. des Zusatzes 97 beibehalten und haben sich im Allgemeinen keine Einwendungen erhalten. Nur ist im §. 154. ausdrücklich bemerkt, daß dem überlebenden Ehegatten das beneficium taxae zustehe und vorgeschlagen, daß die Miterben keine Ausstellungen gegen die gerichtliche Taxe zu machen und Mehrgebot auszuüben, wozu sie gegenwärtig die Befugniß haben. Als Grund ist angeführt, daß diese Bestimmung nützlich wirken werde und ihrem Zwecke vollkommen ent-

spreche. Da dieser Zusatz, wenn diese Voraussetzung gegründet ist, nützlich sein würde, diese Voraussetzung aber bei den landtäglichen Discussionen näher erörtert werden wird; so hat der revidirte Entwurf dieses Amendement mit aufgenommen.

Es ist ferner bei diesen Berathungen der in den Gesetzen bisher nicht vorgesehene Fall, daß der überlebende Ehegatte nur mit einem leiblichen Kinde am Nachlasse concurrirt und daher nicht Erbe im größern, sondern nur im gleichen Theile ist, zur Sprache gekommen und wegen desselben die in den §. 153. aufgenommene Bestimmung vorgeschlagen.

Zu §. 153.

Es ist vorgeschlagen, den §. 20. des Zusatzes 96 wegzulassen und die Ergänzung der darin gedachten Bestimmungen des Allg. Landrechts in Antrag zu bringen. Da für die Weglassung kein erheblicher Grund angeführt ist; so hat der revidirte Entwurf diese Bestimmung in §. 153. beibehalten.

Zu §. 154.

Dieser § ist bereits oben §. 152 — 155. erörtert.

Zu §. 155.

Auf die Beibehaltung dieses § ist angetragen und zugleich anheimgestellt, ihn auf sämmtliche Lehrer bei den übrigen Universitäten auszudehnen und diesen Gegenstand deshalb zur allgemeinen Gesetz-Revision hinzugeben.

Zu §. 157.

Dieser § überträgt die Bestimmung des §. 22. des Zusatzes 97.

Zu §. 158 und 159.

Diese §§ bilden die Zusätze 82 und 83 des Ostpreußischen Provinzialrechts, welche auf der Declaration vom 25. März 1790 und dem Rescript vom 5. März 1793 beruhen.

Die Beibehaltung dieser §§ sind in Ansehung der noch nicht revidirten Bauern allerdings an sich schon nothwendig und daher auch von den Königl. Regierungs-Commissarien darauf angetragen. Wenn dieselben vorgeschlagen haben, an der Stelle dieser §§ ein Bezugnehmen auf die angeführte Declaration und das Rescript von 1793 treten zu lassen; so ist dazu keine Veranlassung vorhanden und niche abzusehen, aus welchem Grunde man den in dem Ostpreußischen Provinzialrecht aufgenommenen Inhalt dieser Bestimmungen streichen und dagegen auf zwei gesetzliche Bestimmungen verweisen sollte, zu welchen beim Mangel einer Gesetzsammlung für Ost- und Westpreußen aus diesem Zeitraum der Zugang überhaupt und besonders dem Stande, welchen der Inhalt derselben besonders interessirt, nicht leicht ist. Provinzialrechte müssen überhaupt den Inhalt der einzelnen provinziellen Gesetze möglichst aufnehmen und nicht bloß im Allgemeinen nur auf sie verweisen; es genügt, wie im revidirten Entwurf geschehen ist, die Quelle anzugeben.

Der revidirte Entwurf hat daher diese beiden §§ um so mehr beibehalten, als die Deputirten der Landgemeinen auf die Beibehaltung ihrer bisherigen Successions-Ordnung angetragen haben.

§. 160.

Dieser § beruht auf dem Zusatz 239 und ist hierher übertragen, da er hier seine eigentliche Stelle hat. Die Ständischen Deputirten haben einstimmig darauf angetra-

gen, daß dieses Erbrecht auf die Gemeinden und Dominien generalisirt und auch diesen unter den bei den Armen-Anstalten vorgeschriebenen Modalitäten beigelegt werden möge. Da bei denselben die nämlichen Gründe, wie bei den Armen-Anstalten eintreten; so hat das Justiz-Ministerium unter Voraussetzung der Allerhöchsten Genehmigung wohl geglaubt, diesen billigen Antrag in den revidirten Entwurf aufnehmen zu können, und bemerkt nur noch, daß in dem letztern in §. 160. in der ersten Zeile S. 57 hinter dem Worte „einem" durch ein Druckversehen das Wort: Dominium ausgelassen ist.

Zweiter Theil.

Lehnrecht.

Bei dem Lehnrecht ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die dasselbe betreffenden Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts, also die Zusätze 31 bis 68 einschließlich, mit Ausnahme des die Nutzungen des letzten Jahres betreffenden Zusatzes 49, bei den Berathungen mit den Ständischen Deputirten überall nicht zur Discussion gekommen sind Das Ober-Landesgericht zu Königsberg hatte sie zwar in dem von ihm abgefaßten Entwurfe näher bearbeitet und die Commission diesen Entwurf zur Berathung gestellt, allein die Ständischen Deputirten hielten sich nicht für competent zur Prüfung desselben, nach ihrer Ansicht hätten die Lehnsverhältnisse überhaupt zum größten Theil aufgehört und was davon noch vorhanden sei, nähere sich vom Tage zu Tage dem gänzlichen Verschwinden. Sie erklärten, daß sie zu den das Lehnrecht betreffenden Zusätzen keine besondere Anträge zu verlautbaren hätten, vielmehr der Redaction des Ostpreußischen Provinzialrechts die erforderlichen Veränderungen anheimstellten.

Die Ansichten der Ständischen Deputirten wichen jedoch in ihren Gründen und in ihrem Umfange von einander ab. Nach der einen Ansicht „weicht das ganze Lehn„recht von dem gemeinen Rechtsbegriff und der Natur des„selben am wesentlichsten ab; sei dies im Ganzen der Fall, „so treffe es consequent auch bei den einzelnen Bestim„mungen zu; man müsse also, wenn man das Ganze abän„dere, den einfacheren Bestimmungen des Allg. Landrechts den „Vorzug einräumen.“ Nach einer andern Ansicht, die

hauptsächlich die des dem Ermelande angehörigen Deputirten war, „ist das Lehnrecht überhaupt den jetzigen Ostpreußi-„schen Verhältnissen unangemessen, da die Auslöschung der „Lehnsqualität in der Willkühr jedes Besitzers, wenig-„stens, wenn er Söhne hat, stehe; principaliter sei daher „die Verwerfung jedes provinziellen Lehnrechts wünschens-„werth, werde dasselbe aber festgehalten, so sei dasselbe, ab-„gesehen von den durch spätere Gesetze gebotenen Verände-„rungen, unangetastet zu lassen und nicht zu verändern, zu-„mal über zweifelhafte Stellen ein usus forensis sich ge-„bildet habe. Andere widersprachen dem behaupteten usus fo-„rensis.

Im Allgemeinen stellte sich indessen doch die Ansicht heraus, daß von dem Antrage auf gänzliche Verwerfung des Lehnrechts in Ostpreußen und Litthauen zu abstrahiren, eine Verbesserung desselben aber unerläßlich und insonderheit das unabweichlich Antiquirte wegzulassen sei.

Auf dieser Bahn ist die Revision des Ostpreußischen Lehnrechts erfolgt und hat um so weniger weiter gehen können, als die Aufhebung der Lehnsverhältnisse und des Lehnrechts, auch wenn dazu eine Veranlassung vorläge, die Gränzen der vorliegenden Aufgabe überschreiten würde, zumal da der schon im Jahre 1810 von den Ständen gemachte Antrag auf gänzliche Aufhebung des Lehns-Nexus in Ostpreußen von dem damaligen Comité der Stände nicht bevorwortet und von dem Landesherrn auch nicht angenommen ist, weil dadurch die jura quaesita der Agnaten und Mitbelehnten gekränkt werden würden, von denen keinesweges behauptet werden könne, daß sie werthlos seien.

Erster Titel.

Ostpreußisches und Litthauisches Lehnrecht.

§. 161.

Dieser § ist aus dem Zusatze 57. des Provinzialrechts übernommen.

§. 162.

Darüber: ob des Unterschiedes in adliche und unadliche Lehne in dem Provinzialrechte ferner zu erwähnen sei? ist vielfach diskutirt. Bei den Berathungen ist man gegen die Beibehaltung dieses Unterschiedes gewesen, da schon 1732 nur noch sehr wenige unadliche Lehne vorhanden gewesen und solche gegenwärtig gar nicht mehr existirten. Obwohl manche Güter in Urkunden und Hypotheken-Bücher noch den Namen eines unadlichen Lehns führten; so seien sie doch seit rechtsverjährter Zeit in Erbfällen wie Allodien behandelt, wie aus den in den Jahren 1828 und 1829 von sämmtlichen Untergerichten erstatteten Berichten hervorgehe und dies auch in dem dem Ober-Landesgericht zu Marienwerder zugeschlagenen Theile Ostpreußens der Fall sei.

Das Justiz-Ministerium hat nicht geglaubt, diesen bisher bestandenen Unterschied ohne vorgängige Discussionen in den fernern Stadien aus dem Provinzialrechte weglassen zu können, da derselbe größtentheils auf factischen Verhältnissen beruht, die hier nicht mit voller Sicherheit übersehen werden können. In den Hypothekenbüchern sind, wie bei den Berathungen selbst angeführt ist, mehrere Güter noch jetzt als unadliche Lehne aufgeführt und, wenn sie auch seit längerer Zeit in Erbfällen als Allodien behandelt worden sind, so läßt sich doch der Einfluß, welchen dies auf wohlerworbene Rechte haben kann, schon jetzt nicht

übersehen. Bestätigt die Voraussetzung, auf welche der Antrag auf Weglassung dieses Unterschiedes gegründet ist, sich ihrem ganzen Umfange nach, so ist dieser Unterschied selbst ein blos theoretischer, der eben so unbedenklich, als leicht aus dem Provinzialrechte scheiden kann.

Zu §. 163.

Dagegen ist nach dem Vortrage des Ober-Landesgerichts zu Königsberg und der Commissarien die Eintheilung der adlichen Lehngüter in Mannlehne und in magdeburgische (jene unterlagen dem Longobardischen, diese dem Altsächsischen Lehnrecht) unbedenklich beizubehalten, da von beiden Gattungen noch welche vorhanden sind und in Rücksicht auf Succession sich dadurch unterscheiden, daß in letztere Töchter und Schwestern des letzten Besitzers in Ermangelung des Mannstammes succediren.

Dagegen hält die Commission es für streitfähig, ob noch ein Unterschied in Rücksicht der Erbfolge zwischen magdeburgischen zu beider Kinderrechten und schlecht magdeburgischen Lehnen eintreten dürfe, weil die Gleichstellung beider nach dem Gnaden-Privilegium des Markgrafen Albrecht von 1540 nur auf die früher verliehenen sich beziehen könne. Die Commission ist indessen der Meinung, daß es nicht räthlich sei, diesen bisher in den Gesetzen nicht aufgestellten Unterschied einzuführen, da er bisher in praxi nicht gemacht, auch nach den Hypotheken-Büchern nur 4 Lehnbriefe zu schlecht magdeburgischem Recht vorhanden seien.

Das Königsbergsche Ober-Landesgericht bemerkt hierüber in seinem in den Vorarbeiten zum Ostpreußischen Provinzialrecht S. 34 abgedruckten Berichte Folgendes: „Dagegen hat ein inzwischen anhängig gewor„dener Rechtsstreit anschaulich gemacht, wie wenig jetzt an „der Zeit es schon ist, der Unterarten der Magdeburgischen „Lehne, als bloß zu Magdeburgischen oder zu Magdebur-

„gischen beider Kinder-Rechten verliehen, nicht weiter zu „gedenken. So wie dort nur aus den Worten der Lehns„verschreibung „zu Magdeburgischen beider Kinder-Rech„ten" allein — denn sonst kommt von einer Succession „des fräulichen Geschlechts weiter keine Silbe vor — „auf die vermeintliche Existenz eines feudi feminini suc„cessivi, gleichviel ob aus wirklicher Nicht-Kenntniß der „Rechtsquellen oder absichtlicher Ignorirung derselben geschlos„sen, und auf den Grund dessen von den Nachkommen verstor„bener Töchter des ersten Lehnserwerbers gegen den klaren „Buchstaben des § 14. Zusatz 43 des Ostpreußischen Pro„vinzialrechts ein vorzüglicheres Recht zur Lehnssuccessiou „vor den Mitbelehnten beansprucht und mit aller Hart„näckigkeit verfolgt wird, eben so leicht könnte von dem, „der das neue Gnaden-Privilegium des Markgrafen Albrecht „vom 31. October 1540 und den §. 2. Tit. 2. der Lehns„Constitution vom 31. Octbr. 1738 nicht kennt oder kennen „will, die blos zu Magdeburgischen Rechten lautende Lehns„verschreibung dazu gemißbraucht werden, um der Tochter oder „Schwester des letzten Besitzers ihr Lehnssuccessionsrecht strei„tig zu machen, sobald künftig das Gesetz nur von Magdeburgi„schen Lehnen schlechthin spräche. Werden aber jene Unter„arten der Magdeburgischen Lehne beibehalten; so scheint „es uns, die gewünschte Deutlichkeit würde durch Einschal„tung des Satzes:

„ohne daß hiervon jetzt noch ein Unterschied abhängt"

„nicht erreicht werden. Denn, wiewohl die historische Ent„wickelung des Rechtsinstituts der adlich Magdeburgischen „Lehne nicht in ein Gesetzbuch gehört; so dürfte doch eine „die im Eingange des §. 4. Zusatz 31 schon angedeutete Rück„sicht der bei der Erbfolge obwaltenden Verschiedenheiten „mehr umfassende Definition der Mannlehne und der Mag„deburgischen Lehne nothwendig sein. Darum würden wir „den §. 4. a. a. O. als §. 2. dahin in Vorschlag bringen:

„In Ostpreußen und Litthauen sind nur adliche Lehne, „welche in Rücksicht der bei der Erbfolge obwaltenden „Verschiedenheiten in Mannlehne und Magdeburgi„sche Lehne eingetheilt werden. Die ersten sind die„jenigen, welche schlechtweg zu Lehnrechten mit der auf „den Mannsstamm beschränkten Lehnssuccession ver„liehen worden, und die letzten diejenigen, welche, die „Verschreibung laute bloß zu Magdeburgischen oder „zu Magdeburgischen beider Kinder-Rechten, nach dem „Abgange des Mannsstamms und etwaniger Mitbe„lehnten den Töchtern des letzten Besitzers und deren „Nachkommen, in ihrer Ermangelung aber dessen „Schwestern ein Lehns-Successionsrecht geben."

Diesen Ansichten hat der revidirte Entwurf §. 163. sich möglichst genähert.

Zu §. 164.

Ueber die Beibehaltung der Eintheilung in adliche und unadliche Lehne haben die Motive sich bereits oben zu §. 162. ausgesprochen.

Der Königsbergsche Entwurf (Zusatz 25. §. 3.) schlägt folgende Fassung vor:

In Ansehung der vormaligen unadlichen Lehne, das heißt solcher Güter, welche ursprünglich einem Unadlichen ohne Beilegung adlicher Gerechtigkeiten verliehen worden, und der Preußischen Freigüter ist die Lehnseigenschaft gänzlich aufgehoben und erloschen; beide werden als Köllmische Güter behandelt.

In wie fern dieser Satz richtig und daher aufzunehmen ist, wird von den Beschlüssen über den §. 162. abhangen.

Zu §. 165.

Dieser § ist aus dem Zusatz 32 des Ostpreußischen Provinzialrechts entnommen.

Es sind dagegen keine Erinnerungen gemacht.

Zu §§. 166 — 169.

Nach dem Zusatz 33 §. 2. ist bei adlichen Mannlehnen der Bauernbesatz, bei unadlichen Lehnen aber der ganze Besatz Lehns-Pertinenz, d. h. der Lehnsfolger erhält ihn. Dagegen heißt es im §. 3. eben dieses Zusatzes, daß bei adlichen Magdeburgischen Lehnen der Bauernbesatz nicht als Lehnszubehör anzunehmen sei, daß er folglich den Allodial-Erben gehöre. Diese letzte Bestimmung läßt nach der Ansicht der Commissarien sich denkbarerweise nur dadurch bei der Auseinandersetzung zwischen den Lehnserben und Allodialerben ausführen, daß die Erstern den Letztern den Werth des Bauernlehnbesatzes in Gelde vergüten. Aus Veranlassung des Edicts vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 ist in Uebereinstimmung mit dem Ober-Landesgericht zu Königsberg vorgeschlagen, daß auch bei den adlichen Magdeburgischen Lehnen der Bauernbesatz als Lehnszubehör angenommen werde, weil die bisherige Bestimmung, daß bei Magdeburgischen Lehnen der Vorwerks- und Bauernbesatz zum Allodium gehöre, blos auf der von den Ständen bei Abfassung des Provinzialrechts behaupteten Gewohnheit und einem Präjudikat, sonst aber auf keinem anderweitigen Rechtsgrunde beruhe und mit der erfolgten Regulirung der Bauern im Widerspruch stehen würde. Die weitere Erörterung hierüber muß vorbehalten bleiben. Uebrigens ergiebt sich bei dem §. 167. von selbst die Einschränkung, daß die Hofwehr-Entschädigung nur in so weit als Lehnszubehör an die Stelle des Bauernbesatzes tritt, als es deren zu den in Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, indem, wenn sie in das Gut verwendet ist, um die Bewirthschaftung des abgetretenen Landes zu bewirken, der Lehnsfolger sie durch die errichteten Anstalten erhalten hat.

Zu §. 170.

Dieser § ist aus dem Zusatz 34 beibehalten, obwohl bei den Berathungen auf dessen Weglassung angetragen ist, da die Preußischen Freigüter als Allodien behandelt würden. Sollte diese Behauptung in den weitern Diskussionen sich bestätigen; so würde dieser §. 170. allerdings wegfallen müssen und sehr leicht gestrichen werden können.

Der Zusatz 35 hat durch die Aufhebung des Ostpreußischen Staats-Ministeriums seine Anwendbarkeit verloren, und die Lehnsgerichtsbarkeit ist in Folge des Edikts vom 30. April 1815 §. 6. auf die Landesjustizcollegien übergegangen.

Zu §. 171.

Dieser § ist aus den §§. 1 — 8. des Zusatzes 36 des Ostpreußischen Provinzialrechts übernommen und sowohl vom Ober-Landesgericht zu Königsberg, als von der Commission in ihren Entwürfen beibehalten.

Nur in Ansehung einzelner Gegenstände haben sich Erinnerungen ergeben.

Beim §. 6. des Zusatzes 36 (der Nr. 4. des §. 171.) war die Mehrheit des Königl. Ober-Landesgerichts der Meinung, den §. 6. unverändert beizubehalten und specielle causas alienationis nicht in Vorschlag zu bringen, weil, — wenn die Gesetzgebung unmittelbar nach Aufhebung des oberherrlichen Feudalnexus nicht für nöthig erachtet habe, specielle Ursachen der Lehnsveräußerung in der Constitution vom 31. October 1738 aufzustellen, noch sonst den Agnaten zur Prospicirung ihrer Rechte eine unmittelbare Einwirkung auf die Veräußerung einzuräumen, sondern es dabei habe bewenden lassen, daß in entstehender Vereinigung mit den Agnaten, welchen der Besitzer, der keinen männlichen Abkömmling am Leben hatte, das Gut zum Kaufe antragen mußte, der Lehnshof einschritt

und nach erhaltener Anzeige der Ursachen der Veräußerung über deren Erheblichkeit nach seinem Ermessen entschied, ohne daß gegen den ertheilten Consens ein Widerspruchsrecht der Agnaten statt fand; — es jetzt nach Verlauf von 100 Jahren keiner allgemeiner Normen zu rechtmäßigen Ursachen einer Veräußerung bedürfe, zumal da in dieser langen Zeit nicht ein Fall praktischer Anwendbarkeit des §. 3. Tit. 4. der Lehns-Constitution actenmäßig dargelegt und das Bedürfniß zur Beschränkung des Ermessens des Lehnhofes nachgewiesen werden könne. Es ist daher von der Aufnahme specieller Normen für die Consens-Ertheilung, insonderheit aus der Rücksicht, daß der Vasall dadurch in Wohlstand erhalten werde, Abstand genommen.

Auch über die §§. 7 und 8. des Zusatzes 36 — Nr. 5. 6. 7. des §. 174. — entstanden Discussionen. Das Ober-Landesgericht zu Königsberg bemerkt in seinem Gutachten: „Das Collegium hat aus mannigfachen Vorträgen Gelegenheit „gehabt, sich zu überzeugen, wie schwierig eine richtige Anwen„dung des Zusatzes 36 wegen der nothwendigen Verbindung „dessen §. 7. mit den Zusätzen 40, 41 und 42 ist, und daß „solche ohne ein Zurückgehen auf die Quellen, nemlich die „Lehns-Constitution vom 31. Oct. 1738 Tit. 4. und de„ren Declaration vom 9. April 1792 Abschnitt 4 und 5. „nie zu erreichen steht. Dieser schwer zu vermeidende Uebel„stand wird hauptsächlich dadurch erzeugt, daß wegen vor„geschriebener Eintheilung des Provinzialrechts in Zusätze zu „den betreffenden §§ des Allg. Landrechts man sich an die „Ordnung desselben strenge binden mußte und die in der „Lehns-Constitution und deren Declaration im Zusammen„hange vorgetragene Materie von der Veräußerung des Lehns „und deren rechtliche Wirkung für die Agnaten und Mitbe„lehnten in dieser Fassung im Provinzialrecht nicht wieder„geben konnte, weil das Allgem. Landrecht Thl. 1. Tit. 18. „zuerst von der Lehns-Veräußerung im Allgemeinen in den

„§§. 187 — 209., und weiterhin erst in der Lehre von den „Verhältnissen der Agnaten gegen den Lehnsherrn und Va„sallen über die Rechte der Lehnsfolger in Rücksicht des ver„äußerten Lehns disponirt (§. 261. seq. §. 303. seq.), hier „aber nur von dem Revokationsrechte der Agnaten nach „dem auf sie dereinst erfolgten Successionsanfalle, vermöge „dessen der Käufer und Besitzer das Lehngut unentgendlich „zurückgeben muß, handelt, und wegen des Lehns-Retrakts „auf den Abschnitt 3. Tit. 20. Th. 1. verweiset. Vermehrt „wird jener Uebelstand noch dadurch, daß in allen frühern „Entwürfen, selbst in dem aus der Korrektur des zweiten „Entwurfs durch die Gesetz-Commission hervorgegangenen „dritten, die §§. 4—8. Abschnitt 5. der Lehns-Deklaration „vom 9. April 1792 als die Abweichung von den land„rechtlichen Dispositionen über die Bekanntmachung, Aus„übung und Verlust des Retracts, enthaltende Zusätze 77. „78. 79. 80. — zu den §§. 610 — 614. 639. 645. 646. „647. a. a. O. des Allg. Landrechts aufgenommen waren, „die erst in Folge der letzten Monita der Gesetz-Commis„sion vom 8. Octbr. 1800 (**sub Nr.** 52.) zwar aus sehr „guten Gründen als überflüssig gestrichen wurden, wobei „aber das Versehen sich einschlich, daß das nur in Voraus„setzung jener später gestrichenen Zusätze 77 — 80. des drit„ten Entwurfs richtige, ohne diese aber falsche Allegat der „§§. 302 — 310. des Allgem. Landrechts zu dem Zusatz „40 des Provinzialrechts unberichtigt blieb. Dies führt jetzt „leicht zu dem Mißverständnisse, als gehöre auch der §. 306. „des Allg. Landrechts zu den durch das Ostpreuß. Provin„zialrecht ausgeschlossenen, auf die Alt-Preußischen Lehne „keine Anwendung findenden Dispositionen des gemeinen „Lehnrechts, und das Provinzialrecht sei lückenhaft, weil es „nirgends an andern Orten abweichende Bestimmungen we„gen Bekanntmachung und Ausübung des Lehn-Retrakts „enthält.

„Ob ursprünglich in den Provinzial-Lehngesetzen den „Agnaten die actio revocatoria nur bei Veräußerung Mag„deburgischer Lehne versagt gewesen, dagegen bei Mannleh„nen die Rechte sowohl des Lehnsherrn, als der Agnaten in „Rücksicht des veräußerten Lehns nach Longobardischem Lehn„rechte beurtheilt worden, dürfte hier um so mehr dahin ge„stellt bleiben, als die landesherrliche Deklaration vom 9. „April 1792 den, nach Ausweis vieler Grundacten, unzwei„felhaft spätestens seit der Allodification im Jahre 1732 un„unterbrochen geherrschten Gerichtsgebrauch, die zunächst die „Magdeburgischen Lehne angehenden gesetzlichen Dispositio„nen von der Lehnsveräußerung auch auf Mannlehne anzu„wenden, zum geschriebenen Rechte erhoben hat, und hier„durch sowohl als durch das Ostpreuß. Provinzialrecht die „Gleichstellung der Mannlehne mit den Magdeburgischen „Lehnen in Ansehung der Zulässigkeit der Lehnsveräußerung „und deren rechtlicher Wirkung ausdrücklich sanktionirt ist.

„Nun ergeben sich aus der Lehns-Constitution Tit. 4. „§. 1. 2. 3. und deren Deklaration vom 9. April 1792 „Abschnitt 4. und 5. folgende leitende Principien wegen Ver„äußerung der Lehne und der Rechte der Agnaten in Rück„sicht des veräußerten Lehns für die Provinzial-Legislation:

„a) das Lehn muß den Agnaten von dem Lehnsbesitzer, „der solches veräußern will, vor Abschließung des Kauf„kontrakts mit einem Dritten, zum Kaufe angetragen „werden, wobei sie nur dann, wenn der Besitzer kei„nen männlichen Abkömmling am Leben hat, befugt „sind, der Veräußerung zu widersprechen, und auf die „Entscheidung des Lehnshofes über die diesem vorzule„genden Ursachen der Veräußerung zu provociren;

„b) können oder wollen sie in diesem Falle die Veräuße„rung nicht hindern, oder hat der veräußernde Lehns„besitzer Leibeslehnserben, so steht ihnen frei, entweder „selbst das Lehngut käuflich an sich zu bringen, oder

„auf die Belegung des Kaufgeldes, deductis deducen-
„dis, zu Lehn anzutragen;

„c) ist den Agnaten weder die vorschriftsmäßige Anzeige
„des beabsichtigten Verkaufs geschehen, noch der hinter-
„her wirklich geschlossene Kauf mit einem Fremden ih-
„nen bekannt gemacht worden, oder ist zwar das Gut
„ihnen zum Kaufe angeboten, ohne daß sie die Veräu-
„ßerung haben hindern können oder wollen, die Be-
„kanntmachung der Veräußerung selbst aber unterblie-
„ben, so können sie binnen der ordentlichen gesetzmäßi-
„gen Verjährungsfrist ihr Rückforderungsrecht gegen je-
„den Besitzer des Guts ausüben, oder gegen den Lehns-
„veräußerer und dessen Allodialerben auf Belegung des
„Kaufgeldes zu Lehn antragen;

„d) bei gehörig erfolgter Bekanntmachung des wirklich ge-
„schlossenen Kaufs gebührt ihnen zur Abgabe ihrer be-
„stimmten Erklärung darüber die Frist eines Jahres
„vom Tage der erhaltenen Bekanntmachung an gerechnet;

„e) binnen Jahresfrist nach Verlautbarung des Contrakts
„muß der Käufer eines Lehnguts sich aller in dem
„Grundstücke vorzunehmenden Veränderungen enthalten;
„entgegengesetzten Falles darf der Berechtigte, wenn er
„auch sein Rückforderungsrecht später ausübt, sich die
„Veränderungen nicht gefallen lassen.

„Bei der Redaktion des Ostpreußischen Provinzialrechts
„sind die Principien ad a., b. und c. durch Aufnahme in
„die Zusätze 36. 40. 41 und 42., wo sie wiedergegeben
„werden sollten, beibehalten, dagegen die Grundsätze ad d.
„und e. durch Nichtaufnahme verworfen, weil, wie schon
„oben bemerkt, vorgezogen wurde, in der Materie von dem
„Lehns-Retrakt sich ganz der allgemeinen Gesetzgebung an-
„zuschließen.

„Hieraus dürfte sich von selbst ergeben, daß, nicht bloß
„mehrerer Deutlichkeit wegen es nützlich, sondern zur richti-

„gen Anwendung der vorbemerkten Zusätze des Provinzial-
„rechts dringend nothwendig sei, erstlich

„die den Agnaten veräußerter Preuß. Lehne gänzlich man-
„gelnde Revocatorien-Klage nach dem auf sie erfolgten
„Successionsanfalle auszusprechen,

„wie solches in dem Entwurf Zusatze 29. §. 6. *) versucht
„worden — sodann aber

„die Antragung des Lehnguts zum Kaufe an die Agna-
„ten von Seiten des Lehnbesitzers, der selbiges veräußern
„will, von seiner Verpflichtung, den wirklich geschlossenen
„Kauf den Agnaten anzuzeigen, und sie zur Ausübung
„des Vorkaufsrechts aufzufordern, schärfer zu scheiden,

„was bei der auch für die diesfälligen provinzialrechtlichen
„Normen einmal beizubehaltenden Ordnung des Allg. Land-
„rechts mit Rücksicht darauf, daß selbiges in der ganzen
„Materie vom Vorkaufs- und Rückforderungsrechte für Ost-
„preußen und Litthauen jetzt absolutes Recht ist, füglich sich
„nicht anders erreichen läßt, als daß sowohl dem §. 7. Zu-
„satz 36 (§. 6. Zusatz 29 des Entwurfs) gleich hinter den
„Eingangsworten: „Ist diesen Vorschriften genügt" der Satz

„„und die gehörige Ausübung des Vorkaufsrechts von
Seiten der dazu Berechtigten unterblieben""

„eingeschaltet, als auch in dem §. 1. Zusatz 40 die von der
„Gesetz-Commission ohne Grund getadelten Worte: „Nach
„geschlossener Veräußerung" beibehalten, und zugleich wegen
„des §. 306. Tit. 18. Thl. 1. des Allg. Landrechts aus-
„drücklich auf die Vorschriften des Tit. 20. Abschnitt 3. zu-
„rückgewiesen werde.

„Durch das Vorgetragene hoffen wir aber auch die un-
„veränderte Beibehaltung des §. 8. Zusatz 36 ohne Auf-
„nahme der dazu vorgeschlagenen, den Schlußworten beizu-
„fügenden Ergänzung:

---

*) §. 171. Nr. 5. des revidirten Entwurfs.

„und den Agnaten und Mitbelehnten geht die Befugniß,
„den Retrakt auszuüben, erst in der gewöhnlichen Verjäh-
„rungszeit verloren,"

„rechtfertigen zu können. Denn dieselbe dürfte unseres un-
„vorgreiflichen Dafürhaltens bei der klaren Vorschrift des
„§. 646. Tit. 20. Th. 1. des Allg. Landrechts um so
„überflüßiger sein, als das Ostpreuß. Provinzialrecht die
„Dispositionen der Lehnsdeklaration vom 9. April 1792
„Abschnitt 5. §. 4 u. f. abrogirt hat, mithin jene neu
„einzuschaltenden Worte an diesem Orte nur in voraus-
„gesetzter Fortdauer der Gesetzeskraft jener abrogirten Vor-
„schriften der Lehnsdeklaration vom 9. April 1792 einen
„richtigen Sinn geben, ohne solche aber noch größern Irr-
„thum erzeugen müssen.

„Noch weniger können wir zugeben, daß eine Bestim-
„mung in den Provinzial-Lehnsgesetzen darüber:

„welche Folgen die ohne Anbietung des Lehnguts an die
„Agnaten geschehene Veräußerung habe?

„fehle. In dem §. 6. Tit. 4. der Lehns-Constitution ist
„dieses für die Vergangenheit klar dahin ausgesprochen:

„daß bei unterbliebener vorschriftsmäßiger Anzeige der beab-
„sichtigten Lehnsveräußerung an die Agnaten diesen nach
„geschlossenem Verkaufe nur die Wahl zwischen dem jus
„retractus oder dem Antrage auf Belegung des Kauf-
„geldes zu Lehn offen steht;

„eine etwanige Argumentation der Agnaten, daß die unter-
„bliebene Anzeige eine absolute Nichtigkeit des ganzen Ver-
„kaufs und Herstellung des status quo zur Folge haben
„müßte, würde also als grundlos in sich selbst zerfallen.
„Seit Emanation des Ostpreuß. Provinzialrechts aber wird
„wahrlich kein Landes-Justiz-Collegium, als Hypotheken-
„behörde der Lehngüter, bei Produktion des wegen eines
„Lehnguts geschlossenen Veräußerungskontrakts sich über die
„so wichtigen Cautelen des §. 8. Zusatz 36 weggesetzt haben.

Bei der Berathung ist es indessen zweckmäßig befunden, in den §. 8. des Zusatzes 36 — Nr. 7. des §. 171. — den Grundsatz aufzunehmen, daß den Agnaten und Mitbelehnten der Retrakt noch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist zustehe und sind die dagegen angeführten Gründe des Ober-Landesgerichts nicht für genügend erachtet.

Der revidirte Entwurf hat diesen Zusatz aus dem commissarischen beibehalten, weil sonst die agnatischen Rechte leicht gefährdet werden könnten.

Zu §. 172. 173.

Das Justiz-Ministerium hat dafür gehalten, daß diese §§., welche dem Zusatze 36. §. 9 — 16. des Provinzialrechts entsprechen, beibehalten werden müssen, da der von der Commission für deren Auslassung angeführte Grund, daß nämlich unadliche Lehne und Preuß. Freigüter jetzt ganz wie Allodien behandelt würden, nach dem zu §§. 162. 164. und 170. Angeführten annoch der weiteren Erörterung bedarf.

Zu §. 174.

Der §. 174. ist unverändert aus dem Zusatz 40. übernommen.

Bei der vorläufigen Revision im Jahre 1829 ist gestritten worden:

1) ob das Vorkaufsrecht nur den lehnsfähigen Verwandten des letzten Besitzers bis zum vierten Grade einschließlich allgemein, sie mögen zugleich Mitbelehnte oder nicht sein, zustehe?

2) ob den verwandten Mitbelehnten auch nur bis zum vierten Grade oder auch entferntern Mitbelehnten es zu gestatten sei, endlich

3) ob es auch Mitbelehnten, welche nicht Verwandte sind, zugestanden werden dürfe?

Das Oberlandesgericht zu Königsberg ist der Meinung gewesen:

daß die Fassung des Provinzialrechts §. 1. dieses Zusatzes zweideutig wäre,

weil in demselben blos gesagt worden ist,

daß es den zur Lehnsfolge berechtigten Verwandten bis zum vierten Grade einschließlich zustehen solle,

und hat vorgeschlagen zu substituiren:

„verwandten Agnaten oder Mitbelehnten".

cf. Gedruckte Vorarbeiten zum ostpreußischen Provinzialrechte Seite 83 (Zusatz 33). Seite 42 (Nr. 18.).

Die Kommission hat die Fassung des Provinzialrechts vorgezogen, weil

a) unter dem allgemeinen Ausdruck „der zur Lehnsfolge berechtigten Verwandten" alle Verwandte, sie mögen zugleich mitbelehnt sein oder nicht, zu verstehen seien, und daher

b) der Vorwurf, daß bei der Fassung des Provinzialrechts dem Zweifel Raum gelassen sei,

ob und welche Mitbelehnte darunter begriffen wären?

unbegründet sey;

c) nicht abzusehen sey, daß die vorgeworfene Undeutlichkeit dadurch vergrößert werden sollte, daß im §. 2. die Agnaten oder Mitbelehnten im fünften oder entfernteren Grade einander gleichgestellt worden, indem hier bestimmt werde, gegen wen die Verwandten bis zum vierten Grade das Vorkaufsrecht ausüben dürften, nemlich gegen

aa) alle lehnsfolgefähige entferntere Verwandten, welche nicht mitbelehnt sind,

bb) und alle entferntere mitbelehnte Verwandten.

Andern Mitbelehnten, welche nicht zugleich verwandt sind, stehe aber das Vorkaufsrecht nicht zu, weil nach §. 1. es nur den Verwandten zugeschrieben sey.

Die Beibehaltung oder Fortlassuug der Nr. 4 und 5. über Preußische Freigüter hängt von dem Beschlusse zu §. 164. ab.

Zu §. 175.

Dieser § (Zusatz 41) enthält eine Abweichung vom Allg. Landrecht. Nach dem letztern wird nemlich ein wegen Lehnsschulden gesetzmäßig verkauftes Lehn in jedem Falle freies Eigenthum in Händen des fremden Käufers. Nach dem Provinzialrecht aber wird es, insofern es von einem Lehnsfolger erstanden wird, nur dann freies Eigenthum, wenn er es

a) unter diesem Vorbehalt, oder

b) doch nur als Lehn für sich und seine Descendenten erkauft hat.

Diese Ausnahme gründet sich als provinzielles Recht in der Lehnskonstitution vom 31. Oktober 1738. Tit. IV. §. 1.

Zu §. 176.

Dieser § (Zusatz 42) stellt die Befugniß der Lehnsfolger zum Antrage auf, daß der Ueberschuß der Kaufgelder bei einem freiwilligen Verkaufe oder bei einer Angabe an Zahlungsstatt wieder zu einem Lehngut angewendet werden solle.

In Rücksicht der beiden ersten Sätze hat die Beibehaltung derselben kein Bedenken. Nur in Rücksicht des dritten Satzes ist streitig gewesen, ob derselbe wegzulassen. Er bestimmt, daß der Lehnsbesitzer, welcher keine männliche Abkömmlinge hinterläßt, befugt sei, seiner Wittwe den lebenslänglichen Nießbrauch des Ueberschusses der Kaufgelder des verkauften Lehns zu konstituiren. Gegen die Richtigkeit dieser Bestimmung ist eingewendet worden, daß dieselbe aus Irrthum in das Provinzialrecht aufgenommen sei.

In den Landrechten von 1620 und 1685 und der Lehnskonstitution vom 31. Oktober 1738 Tit. 1. §. 5. ist nemlich der folgende spezielle Fall angeführt:

daß ein Lehnsbesitzer ohne Kinder die Befugniß habe, durch Testamente, Schenkungen von Todeswegen oder Ehepakten zu bestimmen, daß alles dasjenige, was er und seine Ehegattin aus Mannlehnen oder magdeburgischen Gütern an baarem Gelde und beweglichem Vermögen erworben hätte, dem Ueberlebenden zum lebenslänglichen Nießbrauch zwar verbleiben, nach beider Tode aber dieser gemeinschaftliche Erwerb dem Lehnsfolger als Lehn, und das Heirathsgut den Erben der Frau zufallen solle.

Dieser eigenthümliche Fall wurde in der Theorie des preußischen Lehnrechts als ein Geldlehn angenommen, und er betraf allerdings ein uneigentliches Geldlehn, weil eigentliche Geldlehne in einem Kapital bestehen, welches vom Lehnsherrn zur Benutzung den Vasallen gegeben wird und nur in der Art gedacht werden kann, daß entweder

1) der Lehnsherr es behält und dem Vasallen Zinsen zahlt, oder
2) das Kapital dem Lehnsmanne gegen gehörige Sicherstellung ausgezahlt wird, und er seinerseits dem Lehnsherrn Sicherheit zu stellen verbunden ist, oder endlich
3) daß das Kapital einem Dritten gegen gehörige Sicherheit zum Darlehn gegeben wird, und dieser Dritte die Zinsen an den Vasallen zahlt.

In dem vorgedachten Falle aber wurde das Kapital, welches ein Geldlehn werden sollte, nicht vom Lehnsherrn, sondern vom Vasallen und seiner Ehegattin hergegeben.

Diese Art des Geldlehns ist es, bei welchem der Besitzer nach Zusatz 37 §. 3. des Provinzialrechts sein Lehngut zur Sicherheit zu verpfänden nicht befugt sein soll.

Der §. 3. des Zusatzes 42 spricht aber, wie angeführt worden ist, von einem ganz andern Gegenstande, und gründet sich in keiner frühern provinzialgesetzlichen Bestimmung.

Der §. 5. Tit. 1 der Lehnskonstitution vom 31. Oktober 1738, aus welchem die Verfasser diesen Satz zu schöpfen meinten, gedenkt nicht mit einem Worte des Ueberschusses der Kaufgelder, und steht mit dem §. 4. in keiner Verbindung.

Der gedachte Titel der Lehnskonstitution handelt nemlich von Verträgen, welche die Vasallen nach der erfolgten Allodifikation über ihre Lehngüter abzufassen befugt sein sollen. Im §. 1. wird allgemein nachgelassen, aller Art Verträge abzuschließen, insofern nur Niemand in seinem vom ersten Erwerber oder durch die Investitur wohlerworbenen Rechte gekränkt würde. Hierauf werden im §. 2. die Gegenstände, über welche Verträge der Art salvo jure quaesito sollen geschlossen werden dürfen, angeführt, und im §. 3. die Form bestimmt. Im §. 4. wird ein Beispiel angeführt und bestimmt, daß die Kaufgelder aus einem Lehn wieder zu Lehn sollten verwendet werden, und hierauf folgt im §. 5. ein anderes Beispiel, nemlich der besondere Fall des irregulairen Geldlehns.

Diesen letzten Fall haben die Verfasser des Provinzialrechts unrichtig aufgefaßt und ihn mit dem im vorhergehenden § erwähnten Fall in Verbindung gesetzt, daher es als zulässig angesehen, daß der Lehnsbesitzer ohne männliche Nachkommen die Befugniß haben solle, den Ueberschuß der Kaufgelder seiner Wittwe auf deren Lebenszeit zum Nießbrauch zu bestellen.

cf. Gedruckte Vorarbeiten zum Ostpreußischen Provinzialrechte Seite 47 (Nr. 19) Seite 40 (Nr. 16).

Diese Befugniß, den Agnaten den Genuß des Kaufgeldes ad dies vitae der Wittwe zu entziehen, widerspricht

den Grundprinzipien des Lehnrechts. Die Agnaten haben als Descendenten des ersten Erwerbers ein jus quaesitum auf das Lehngut selbst und mithin auch auf die Kaufgelder, welche in die Stelle desselben treten, sobald mit dem Tode des Verkäufers der Anfall an sie sich ereignet hat. Dieses Recht der Agnaten wird durch die Vorschrift des §. 3. des Zusatzes 42 gekränkt, wogegen bei demjenigen Geldlehn, von welchem der §. 5. Tit. 1. der Lehnskonstitution handelt, und welches den gemeinschaftlichen Erwerb aus den Früchten des Lehns und dem Heirathsgute der Frau zur Quelle hat, der Agnat nicht die mindesten Rechte hat, und deshalb dem Vasallen unbenommen ist, davon seiner Wittwe den lebenslänglichen Nießbrauch zu vermachen.

Aus diesen Gründen hat sich die Kommission für die Fortlassung des §. 3. des Zusatzes 42 (des dritten Satzes im §. 176. des revidirten Entwurfs) ausgesprochen. Das Justiz-Ministerum hat jedoch diesen Antrag nicht sofort berücksichtigen zu können geglaubt, da der angefochtene Satz durch seine Aufnahme in das Provinzialrecht gesetzliche Kraft erhalten hat.

Zu §. 177.

Dieser § enthält die Bestimmungen des §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums ꝛc. betreffend (Ges. S. de 1806 — 1810. Seite 170), und des Deklarations-Reskripts vom 5. März 1809 Nr. 8., deren Aufnahme sowohl von dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg, als der Kommission für nützlich erachtet worden ist.

Zu §. 178 — 180.

Diese §§ sind aus dem Zusatz 37 des Provinzialrechts fast wörtlich übernommen, und nur die Aenderungen und Zusätze gemacht, welche sich auf die jetzigen Ressort-

verhältnisse und die neue Gesetzgebung gründen, oder eine größere Deutlichkeit und Bestimmtheit des Gesetzes bezwecken. Deshalb ist

1) das Landes-Justiz-Collegium an der Stelle des Ostpreußischen Staats-Ministerii als die Behörde aufgeführt worden, welche in den betreffenden Fällen den Consens zur Verschuldung des Lehns zu ertheilen hat, und
2) sind die Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 in litt. g, und des §. 8. des Edikts vom 9. Oktober 1807, der Verordnung vom 1. August 1817 und der Deklaration vom 21. April 1818 in litt. o. des §. 178. aufgenommen worden.

cf. die gedruckten Vorarbeiten zum Ostpreußischen Provinzialrechte Seite 79 (Zusatz 30) Seite 40 — 42 (Nr. 16 und 17).

Zu §. 181.

Dieser § ist aus dem Provinzialrecht Zusatz 38 wörtlich aufgenommen.

Zu §. 182.

Auch dieser § ist aus dem Provinzialrecht Zusatz 39 wörtlich bis auf einige Veränderungen in der Fassung aufzunehmen gewesen. Er gründet sich in der Lehnsdeklaration vom 9. April 1792. Abschnitt V. §. 9. Buchstabe b. (Novum Corpus Const. de 1792 Seite 909).

Zu §. 183 — 187.

Diese §§ sind aus dem Zusatze 43 §. 1 — 28. des Provinzialrechts wörtlich aufgenommen. Der §. 29. des Zusatzes mußte fortbleiben, da er durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben ist.

Zu §. 188.

Dieser § ist aus dem Zusatze 44 aufgenommen.

Zu §. 189.

Dieser § (Zusatz 45), welcher eine Begünstigung des weiblichen Geschlechts enthält, gründet sich in dem neuen Gnaden-Privilegium vom 31. Oktober 1540, und ist kein Zweifel über seine Beibehaltung.

Zu §. 190.

Dieser § (Zusatz 46), welcher aus der Lehnsdeklaration vom 9. April 1792 entnommen war, ist unbedenklich beizubehalten.

Zu §. 191.

Auch die Beibehaltung dieses § (Zusatz 47) ist keinem Zweifel unterworfen gewesen. Nach Nr. 1. sind die überlebenden Ehegatten, imgleichen die Allodialerben des Lehnsbesitzers erst nach dem Begräbnisse den Naturalbesitz dem Lehnsfolger zu räumen verpflichtet, wenn er ihnen auch früher ihre Abfindung angeboten hätte, und nach Nr. 2. darf die Wittwe, so lange sie noch nicht vollständig wegen ihrer Wittwengebührnisse befriedigt ist, den Besitz ihres Mannes im Lehngute fortsetzen. Dieses Retentionsrecht gründet sich im Landrecht von 1685 Buch VII. Tit. 4. §. 6 und 7. und in der Lehnsconstitution vom 31. Oktober 1738 Tit. 6. §. 5 und 7. Worin die Wittwengebührnisse bestehen, ist im Provinzialrechte Zusatz 96 (Revidirter Entwurf §. 139. sqq.) bei der Erbfolge der adlichen Ehegatten nach Maaßgabe der Vorschriften des Landrechts von 1620, 1685 und 1721 Buch IV. Tit. XV. Art. IV., auf welches letztere sich die Lehnskonstitution vom 3. Oktober 1738 Tit. VI. §. 8. beziehet, bestimmt.

Die Nr. 3., welche die Verbindlichkeit des Lehnfolgers festsetzt, wenn er zugleich Erbe im Allodio ist, der Wittwe den ihr verschriebenen lebenslänglichen Nießbrauch des Lehnguts zu gestatten, folgt aus dem allgemeinen

Grundsatze des Lehnrechts, daß der doppelte Erbe die Dispositionen des Lehnlassers anzuerkennen verbunden sei.

Die Nr. 4. gründet sich in den eigenthümlichen Prinzipien der Succession der adlichen Eheleute.

Zu §. 192.

Dieser § (Zusatz 48) bestimmt die Abfindung der nicht zur Succession gelangenden Töchter und Schwestern des Lehnsbesitzers. Die Quellen derselben sind die ältesten Lehnsgesetze, welche nach und nach durch die Praxis erweitert worden sind.

Im gegenwärtigen Provinzialrecht ist in Nr. 2. die Fassung auf Veranlassung einiger Zweifel, welche bei einem Prozesse in Anregung gekommen, verdeutlicht worden. Dieses ist auch in Nr. 3. geschehen.

Was den Antrag des Ober-Landesgerichts zu Königsberg anbetrifft, in Nr. 4. in die Stelle der Geldlehne, von welchen kein Lehnspfennig gezahlt werden dürfe, Lehnsstämme zu setzen, so ist die Kommission zwar insoweit demselben beigetreten, daß aus Lehnsstämmen kein Lehnspfennig gegeben werde, weil sie keine eigentliche Lehne seien, wenn gleich eine lehnsmäßige Succession in Rücksicht ihrer statt finde, daß jedoch die Geldlehne nicht gänzlich weggelassen werden könnten, weil dieselben dem Ostpreußischen Lehnrechte nicht fremde seien.

Zu §. 193.

Es ist vielfach darüber diskutirt, ob der Zusatz 49, welcher die Vertheilung der Früchte des letzten Jahres bestimmt und aus dem alten Sächsischen Recht entnommen, in das neue Provinzialrecht zu übertragen sei, oder die Früchte des letzten Jahres nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts in der Lehre vom Nießbrauch zu vertheilen seien. cf. gedruckte Vorarbeiten Seite 48 (Nr.

22). Die Ständischen Deputirten haben der bei dem Nießbrauch im Allgem. Landrecht vorgeschriebenen Vertheilungsart den Vorzug gegeben. Da es sich aber hier um Aufhebung eines bestehenden Gesetzes handelt, so hat die Beschlußnahme den weitern Verhandlungen vorbehalten bleiben müssen.

Zu §. 194.

Durch diesen § (Zusatz 50) wird die Verbindlichkeit der Allodialerben festgesetzt, dem Lehnsfolger das zur Bewirthschaftung der Vorwerke nothdürftige Inventarium käuflich zu überlassen. Er steht in Verbindung mit dem Zusatze 33 des Provinzialrechts (den §. 166 — 169. des revidirten Entwurfs) und hat darin seinen Grund, daß ohne nothdürftiges Inventarium die Bewirthschaftung nicht gehörig würde fortgesetzt werden können, hierdurch aber das Lehngut in seinem Kulturzustande verschlimmert werden würde.

Der mittlere Satz des §. 194.

„Bei Magdeburgischen Gütern gilt eben dies in „Ansehung der auf den Bauerhöfen vorhandenen „ähnlichen Stücke"

bezieht sich insbesondere darauf, daß nach Zusatz 33 §. 3. des Provinzialrechts (§. 168. des revidirten Entwurfs) bei adlichen Magdeburgischen Lehnen der Bauernbesatz nicht Lehnszubehör ist. Wird diese Vorschrift geändert (cf. Motive zu den §§. 166 — 169), so wird alsdann dieser mittlere Satz fortfallen müssen.

Die Herabsetzung des Zinsfußes von 6 Prozent auf 5 Prozent in dem letzten Satze ist eine Folge des Gesetzes vom 2. Juni 1827 §. 1.

Zu §. 195.

Dieser § (Zusatz 51) setzt fest, daß, insofern kein Lehnsinventarium vorhanden ist, die Bestimmungen des

Allg. Landrechts I. XVIII. §. 516 — 519 schlechthin anzuwenden; wenn indessen ein Inventarium hätte vorhanden sein sollen, so ist auf die Festsetzung im Zusatze 33 des Provinzialrechts (§. 166 — 169.) Rücksicht zu nehmen.

Zu §. 196.

In diesem § (Zusatz 52) wird bestimmt, daß die Allodialerben zum Ersatz des fehlenden Inventariums nur in so weit verpflichtet sein sollen, als der Lehnsbesitzer nicht den vierten Theil der den Allodialerben zufallenden Nutzungen des letzten Jahres dazu verwendet hätte. Wenn hinfolglich der Lehnlasser so viel schon verwendet hat, so sind sie zur Ergänzung des Inventariums nicht mehr beizutragen verbunden. Dieses gründet sich in der Festsetzung des Zusatzes 37 §. 6. Nr. 3 des Provinzialrechts (§. 179. Nr. 3. des Entwurfs).

Zu §. 197.

Dieser § (Zusatz 53), welcher auf Antrag der Stände in das Provinzialrecht aufgenommen, ist, da kein Grund zu einer Aenderung vorhanden, wieder unverändert aufzunehmen gewesen.

Zu §. 198.

Diesen § (Zusatz 54) hat die Commission ausscheiden lassen, weil in Ostpreußen keine Lehne mehr vorhanden seien, die einem Privatlehnsherrn unterworfen wären. Diese Angabe bedarf jedoch noch einer näheren Erörterung, weshalb die Vorschrift des Provinzialrechts einstweilen unverändert beibehalten ist.

Zu §. 199.

Dieser § (Zusatz 55) betrifft die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Allodialerben in Rücksicht der Schulden. Er enthält Eigenthümlichkeiten des

Provinzialrechts, deren Beibehaltung nothwendig ist. Er beziehet sich auf den Zusatz 37 des Provinzialrechts (§. 178. 179. des Entwurfs) und es war nur, da im §. 178. neue Arten der Lehnsschulden vorkommen, zu deren Aufnahme bei Anfertigung des Provinzialrechts noch keine Veranlassung war, eine Aenderung in den Nr. 2. 3. 4 und 5 wegen der daselbst bezogenen Nummern erforderlich.

Zu §. 200.

Anstatt des Zusatzes 56 des Provinzialrechts hat das Ober-Landesgericht zu Königsberg, und damit übereinstimmend die Commission folgende neue Bestimmungen vorgeschlagen:

„1. Jede Lehnsverbindung kann durch einen Familien„schluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden.

„2. Die von dem Lehnsbesitzer mit zwei Agnaten oder „Mitbelehnten, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades der „Verwandtschaft, jedoch mit Ausschluß seiner eigenen Descen„denten, getroffene Vereinigung über die mit der Lehnsei„genschaft vorzunehmende Veränderung oder deren gänzliche „Aufhebung, berechtigt denselben, die übrigen Interessenten „zum Beitritt gerichtlich unter der Warnung auffordern zu „lassen, daß sie bei ihrem Ausbleiben für einwilligend wer„den erachtet werden.

„3. Wegen der Förmlichkeiten einer solchen Vorladung „sind die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. „1. Tit. 51. §. 100 — 108. zu beobachten.

„4. Meldet sich Niemand, so erlangt nach rechtskräftig „gewordenem Präklusions-Erkenntnisse die getroffene Verei„nigung (Nr. 2.) die Kraft und Wirkung eines von allen „Mitgliedern abgefaßten Familienschlusses, zu dessen Gül„keit jedoch, nach vorgängiger gerichtlicher Prüfung und „Bestätigung, die Eintragung in das Hypothekenbuch er„forderlich ist.

„5. Widersprechen die sich gemeldeten Agnaten oder „Mitbelehnten der vorzunehmenden Veränderung oder Auf„hebung der Lehnsverbindung, so müssen sie solche gegen „Gewährung einer angemessenen Schadloshaltung sich schlecht„hin gefallen lassen.

„Ueber die Art und Größe dieser Abfindung muß in „ermangelnder Einigung, ohne daß eine prozeßmäßige Erör„terung über die Widersprüche der Agnaten oder Mitbelehn„ten gestattet wird, der Streit durch Schiedsrichter entschie„den werden.

„6. Ist überhaupt nur ein Agnat oder Mitbelehnter sei„nem Aufenthalte nach bekannt, so ist die von demselben „mit dem Lehnsbesitzer getroffene Vereinigung, und ist kein „solcher bekannt, die Erklärung des Besitzers, daß er das „Lehn nicht mehr als solches, sondern als freies Allodium „besitzen wolle, zur Ausbringung der präjudiziellen Vorla„dung der ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessen„ten hinreichend, ohne daß denselben ein Kurator zu bestel„len wäre.

„7. In allen Fällen werden minderjährige Familienmit„glieder, deren Väter noch am Leben sind, durch diese ver„treten, ohne daß ihrer Bevormundung hierbei es bedarf. „Sie sowohl, als neue Familienmitglieder, diese mögen noch „innerhalb des dreihundert zweiten Tages nach der von ih„ren Eltern geschehenen Vollziehung des Familien-Schlusses, „oder später geboren werden, müssen den Schluß der Fami„lie schlechterdings anerkennen.

Diese Vorschläge beruhen auf der Ansicht, daß es wünschenswerth sey, die Aufhebung des Lehnsverhältnisses, durch welches der freie Verkehr beschränkt werde, und welches dem allgemeinen Wohlstande nachtheilig sey, zu erleichtern.

cf. Gedruckte Vorarbeiten Seite 93 (Zusatz 49) und Seite 49 (Nr. 23).

Das Justiz-Ministerium hat jedoch geglaubt, auf diese Vorschläge nicht eingehen zu können, da die Agnaten auf das Lehn ein wohlerworbenes Recht ex pacto et providentia majorum haben, und dieses ihnen wider ihren Willen in keiner Weise entzogen oder eingeschränkt werden kann. Der Zusatz 56 des Provinzialrechts ist daher unverändert beibehalten.

Der Zusatz 57 des Provinzialrechts ist bereits im §. 161. des revidirten Entwurfs wiedergegeben.

Zu §. 201.

Dieser § (Zusatz 58) und dessen Erweiterung gründet sich in der Lehnsdeklaration vom 9. April 1792, in dem Rescript vom 3. März 1794

N. C. C. tom IX. No. 33. de 1792 S. 909.

N. C. C. tom IX. No. 17. de 1794 S. 625.

und in den allgemeinen Gesetzen. Zu bemerken ist, daß Seite 87 in der vierten Zeile statt „und" es „oder" heißen muß.

Zweiter Titel.

Ermeländisches Lehnrecht.

Zu den §§. 202 — 211.

Nach dem Berichte des Fürstbischöflichen Landvogteigerichts zu Heilsberg sind im Ermelande nur noch 14, zum Theile sehr unbedeutende und meistens sehr verschuldete, Lehngüter vorhanden. Mit Rücksicht hierauf und da der vor einigen Jahren beabsichtigten Allodifikation dieser Lehne gegen einen Allodifikationszins von 10 Procent die Unerschwinglichkeit dieses Zinses Seitens der Besitzer hindernd entgegen getreten sey, hat das Königl. Ober-Lan-

desgericht zu Königsberg und damit übereinstimmend die Commission dahin angetragen, den Lehns-Nexus im Ermelande ohne Schadloshaltung gänzlich aufzuheben.

cf. Gedruckte Vorarbeiten Seite 32 (Nr. 13).

Auf diesen Antrag hat jedoch das Justiz-Ministerium nicht eingehen zu können geglaubt, da Seine Majestät der König auf eine gleiche Petition des dritten Preußischen Provinzial-Landtags durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 9. Januar 1830 Nr. II. 8. die Lehnsverbindung im Ermelande allgemein aufzuheben, Allerhöchst Sich nicht bewogen gefunden, Sich vielmehr nur geneigt erklärt haben, in einzelnen dazu geeigneten Fällen auf diesfällige Gesuche einzugehen.

Noch weniger kann dem Antrage des Ober-Landesgerichts und der Commission, mit der Aufhebung des dominii directi auch zugleich alle agnatischen Rechte ohne Schadloshaltung zu beseitigen, Statt gegeben werden. Dieser Antrag wird darauf gegründet, daß bei Ermeländischen Lehnen die Rechte der Agnaten von gar keinem Belange und werthlos seien, indem die Lehne ohne deren Consens verschuldet und veräußert werden könnten (Zusatz 64 und 66), ferner das Successions-Recht bei den zu Preuß. oder zu schlecht Magdeburgischen Rechten verliehenen Lehngütern sich nur auf Brüder oder Brudersöhne, und selbst auf diese nur in dem Falle erstrecke, wenn das Lehn in ungetheiltem Besitze der Brüder geblieben (Zusatz 67 §. 3.), und die Bestimmung des Zusatzes 67 §. 6., wonach bei Lehnen zu Magdeburgischen beider Kinder Rechten auch die entfernteren Agnaten zur Lehnfolge gelangen sollten, im früheren Provinzialrechte nicht begründet sey, sondern auf einem Irrthum beruhe. Dieser Gründe ungeachtet kann jedoch das Justiz-Ministerium der Ansicht nicht beipflichten, daß die Rechte der Agnaten werthlos seien, und die ihnen zustehenden wohlerworbenen Rechte ohne ihre

Einwilligung und noch weniger ohne Schadloshaltung aufgehoben werden könnten.

Die Zusätze 59 — 68 des Provinzialrechts, welche von der Commission unter der Voraussetzung der gänzlichen Aufhebung des Lehnsverbandes im Ermelande fortgelassen waren, sind daher in den revidirten Entwurf wörtlich wieder aufgenommen, nur mit der Ausnahme,

1) daß die Zusätze 60 und 63 wegen der Aufhebung des Ostpreußischen Staats-Ministeriums fortgeblieben sind, und
2) in den Zusatz 62 (Entwurf §. 204.) an die Stelle des Ostpreußischen Staats-Ministeriums das Landes-Justiz-Collegium gesetzt ist.

Dritter Theil.

Kirchen- und Schulrecht.

Erster Abschnitt.

Kirchenrecht.

Der Zusatz 172 des Provinzialrechts ist als eine bloße Verweisung auf eine künftige allgemeine Kirchen- und Consistorial-Ordnung fortgeblieben.

Der Zusatz 173 hat in seinem ersten Satze hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des akademischen Senats zu Königsberg seine Anwendbarkeit verloren, da diese Gerichtsbarkeit durch das Edict vom 28. December 1810 aufgehoben worden ist.

Zu der Beibehaltung des zweiten Satzes des Zusatzes 173, wonach die von einem Magistrate berufenen Geistlichen und Schullehrer unter den Ortsgerichten stehen, fehlt es an einem hinlänglichen Grunde, seitdem die Gerichtsbarkeit in den Städten nicht mehr von den Magisträten, sondern von Königlichen Gerichten ausgeübt wird.

Zu §. 212.

Im Allgem. Landrecht wird angeordnet, daß Kirchenvisitationen gehalten, und worauf sie gerichtet werden sollen, jedoch auf wessen Kosten und wer den Visitator abholen lassen soll, ist nicht bestimmt. An sich betrachtet scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, der Gemeinde

diese Last aufzulegen, da sie aus dem Kirchenverbande fließt und zur Erhaltung des Wohls derselben dienen soll. Für die entgegengesetzte Ansicht ist indessen angeführt:

1) daß, wenn die Kirche Vermögen hätte, sie zunächst verbunden wäre, aus demselben auch die Kosten des Abholens des Visitators zu bestreiten;
2) daß die römisch-katholischen Inspektoren aus eigenen Mitteln die Fuhren besorgten, oder sie vom Pfarrer abgeholt würden;
3) daß wenigstens nicht die ganze Kirchen-Gemeinde dazu für verbunden geachtet werden könne, indem die Ritterschaft von ihren Vorwerken diese Last nie prästirt hätte;
4) daß die vormaligen Königl. Immediatbauern diese Fuhren als eine Art des Schaarwerks geleistet hätten, und nach Ablösung des Schaarwerks überhaupt anzunehmen sei, daß der Staat aus seinen Fonds die Kosten des Abholens zu tragen übernommen habe.

Es ist daher angetragen, wie in Litthauen, auch in der übrigen Provinz die Gemeinden von dieser Last zu befreien. In Rücksicht des Ermelandes ist noch besonders behauptet, daß diese Last um so drückender für evangelische Gemeinden sei, als die Eingepfarrten auf einem Raume von mehreren Meilen zerstreut wohnten und das Abholen daher beschwerlich und kostbar sei.

Diese Gründe sind jedoch nicht ausreichend gefunden, das bestehende Provinzialrecht zu ändern, und hat daher der Zusatz 174 im §. 212. des revidirten Entwurfs nur insofern eine Modifikation erhalten, als darin hinsichtlich Litthauens an die Stelle des aufgehobenen Königlichen Vorspannes die Verpflichtung des Fiskus ausgesprochen ist, die Fuhrkosten aus fiskalischen Kassen zu vergüten.

Der Zusatz 175, nach welchem zu Veräußerungen und Verpachtungen der Kirchengüter in der Regel die Genehmigung des Ostpreußischen Staats-Ministeriums Statt finden soll, fällt mit dem Aufhören dieser Behörde weg, und es treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

Zu §. 213.

Dieser § giebt die §§. 1. 2. 4. des Zusatzes 176 des Provinzialrechts unverändert wieder. Dagegen ist der §. 3. des Zusatzes 176 fortgelassen, weil er gegen die allgemeine Regel verstößt, daß Stolgebühren nur an den Geistlichen derselben Religionsparthei zu entrichten sind, überdies die Bestimmung desselben auch nur da eintritt, wo sie auf besonderen Verordnungen beruhet, und diese neben dem Provinzialrechte bestehen.

Zu §. 214.

Von der Pluralität der Ständischen Deputirten ist darauf angetragen, in Rücksicht der evangelischen Gemeinden diesen § (Zusatz 177) fortzulassen und die Bestimmungen des Allgem. Landrechts anzunehmen, nach welchen der Gemeinde bei der Wahl des Pfarrers eine Konkurrenz gestattet ist, dagegen aber den Zusatz 177 für die römisch-katholischen Gemeinden beizubehalten, weil mit den Grundsätzen des kanonischen Rechts eine solche Befugniß der Gemeinden, wie das Allgem. Landrecht sie darstelle, nicht vereinbar sei.

Diese Aenderung des bestehenden Rechts ist jedoch von der Commission sehr bedenklich gehalten, weil

a) die Disposition des Allgem. Landrechts schwerlich in irgend einer Provinz des Preußischen Staats zur Anwendung gekommen, und es wenigstens unerwiesen sei, daß und welche heilsame Folgen sie gehabt habe,

b) weil dieselbe die Besetzung der Predigerstellen verzögere, und

c) leicht nachtheilige Spaltungen in den Gemeinden erregen könnte;

d) nicht zu erwarten sei, daß bei den Gemeinden so viel Intelligenz vorherrsche, um den Kandidaten, der nach vorgängiger Prüfung als tüchtig erkannt, würdigen zu können;

e) die Erfahrung beweise, wie bei den den Gemeinden zustehenden Wahlen oft andere Zwecke verfolgt würden.

Diesen Gründen hat das Justiz-Ministerium größtentheils nur beitreten können, und es ist daher der Zusatz 177 unverändert wieder aufgenommen.

Zu §. 215.

Dieser § (Zusatz 178), der in bekannten Grundsätzen des Kirchenrechts sich gründet, ist unverändert aufgenommen worden.

Die von einem Deputirten aufgestellte Frage, was unter dem eigenen Rechte des Bischofs von Ermeland zu verstehen sei, ergiebt sich aus dem Zusammenhange dahin, daß darunter seine Befugniß als Bischof und vormaliger Landesherr verstanden wird.

Zu §. 216.

Dieser § (Zusatz 179) gründet sich in der Gewohnheit, auf welche das Allgem. Landrecht sich bezieht, und ist unverändert angenommen.

Indessen ist das Bedenken von Seiten des Regierungs-Abgeordneten vorgebracht, daß die Beziehung auf Observanzen und Herkommen zu vielen Streitigkeiten Gelegenheit gebe, und um diese zu verhüten, vorgeschlagen:

durch einen Mittelsatz die Mantelgelder zu bestimmen.

Von anderer Seite ist der Vorschlag gemacht:

überall Verträge mit den Gemeinden abzuschließen nnd hierdurch für die Zukunft die Sache reguliren zu lassen.

Dieser letzte Vorschlag würde in der Art ausgeführt werden können, daß bei jeder Gemeinde die bisherige Observanz ausgemittelt würde.

Von dem Oberpräsidium der Provinz ist auch bereits den Regierungen aufgegeben, durch die Landräthe den Versuch zu machen, eine Einigung in den Gemeinden zu treffen.

Zu §. 217.

Dieser § (Zusatz 180) ist nach dem einstimmigen Beschluß der Ständischen Deputirten und der Commission beibehalten.

Ueber den Antrag, bei Evangelischen überhaupt den Pfarrzwang in Rücksicht des Abendmahls aufzuheben, muß die Beschlußnahme vorbehalten bleiben.

Der Zusatz 181 des Provinzialrechts ist wegen der gänzlichen Veränderung der Behörden, und da die Konsistorien keine Sportelkassen mehr haben, ausgeschieden.

Zu §. 218.

Dieser § (Zusatz 182) gründet sich in der Verfassung Königsbergs. Das Ober-Landesgericht zu Insterburg ist zwar der Meinung gewesen, daß er überflüssig sei, weil die französisch-reformirte Gemeinde mit der deutsch-reformirten vereinigt sei. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Die französisch-reformirten sind Calvinisten, die deutsch-reformirten Zwinglianer.

cf. Gedruckte Vorarbeiten Seite 59 (Nr. 41).

Die Zusätze 183. 184. 185 haben mit dem Aufhören des Ostpreußischen Staats-Ministeriums ihre Anwendbarkeit verloren.

Der Zusatz 186, welcher die Bestimmung enthält, daß da, wo keine besondere Todtengräber angestellt sind, diejenigen, welche deren Amt verwalten, darauf Acht haben sollen, daß das Zuschlagen des Sarges nicht zu früh geschehe, ist als eine allgemeine, nicht blos Ostpreußen betreffende polizeiliche Maaßregel fortgeblieben.

cf. Gedruckte Vorarbeiten Seite 59 (Nr. 42).

Der Zusatz 187 §. 1. bezieht sich auf die frühere Verfassung Königsbergs, wo bei den drei städtischen Kirchen vormals drei Diakonen die eigentlich fungirenden Prediger waren, während der erste Prediger nur Vormittagsprediger war und keine andere actus ministeriales verwaltete. Gegenwärtig aber ist diese Verfassung verändert, und der §. 1. kommt nicht ferner zur Anwendung, weshalb er nach dem Antrage der Commission übergangen ist.

Der §. 2. im Zusatze 187 ist von der Commission als antiquirt angegeben und daher gleichfalls fortgeblieben.

Zu §. 219.

Der erste Satz des Zusatzes 188 ist nach dem Vorschlage zweier Deputirten der Ritterschaft dahin modifizirt, daß dem Patron oder der Kirchengemeinde das Recht zustehe, nach Ablauf der dreijährigen Frist andere Kirchenvorsteher zu erwählen.

Der zweite Satz des §. 219 ist aus dem Zusatze 188 unverändert aufgenommen.

Zu §. 220.

Die Ständischen Deputirten haben sich für die Fortlassung dieses § (Zusatz 189) erklärt, weil das Wort Küster in Ostpreußen ungebräuchlich sei, und für das Auf- und Zuschließen der Kirche, für die Reinigung derselben und das Läuten Glöckner angestellt seien,

die zum Vorlesen und Vorsingen nicht gebraucht würden. Es bedarf jedoch der weitern Ermittelung, ob dies in der That so allgemein in ganz Ostpreußen, Litthauen und Ermeland der Fall sey, und es ist daher der Zusatz 189 wieder aufgenommen.

Dagegen ist der Zusatz 190 mit Rücksicht auf den Zusatz 189 als überflüssig fortgeblieben.

Zu §. 221.

Der §. 1. des Zusatzes 191, in welchem angeordnet war, daß bei Ausleihung und Einziehung der Kirchenkapitalien die Einwilligung des Ostpreußischen Staats-Ministeriums und resp. des reformirten Kirchen-Direktoriums erforderlich sey, fällt mit Aufhebung dieser beiden Behörden weg, und es ist nunmehr von derjenigen Behörde, welche in deren Stelle getreten, die Einwilligung zu erbitten.

Was den zweiten § anbetrifft, so enthält derselbe in Rücksicht der adlichen und städtischen Patronatskirchen eine Abweichung vom Allgemeinen Landrecht. Es soll nemlich die Ausleihung der Kirchenkapitalien weder dem Inspektor angezeigt, noch eine Einwilligung der geistlichen Obern dazu eingeholt werden dürfen. Dieses Vorrecht des Patrons, freie Hand in Rücksicht des Ausleihens der Kirchenkapitalien zu haben, beruhet auf einer Observanz, welche von der Mehrzahl der Ständischen Deputirten sowohl für die Patrone, als für die Kirchen selbst gleich gefährlich gehalten ist, zumal da in neuerer Zeit einige Fälle vorgekommen sind, in welchen Patrone die Kirchenkapitalien selbst zum Darlehne mit Einwilligung des Pfarrers und der Kirchenvorsteher genommen, und die Kirchen im Konkurse des Patrons sie verloren und eben so wenig vom Pfarrer und von den Kirchenvorstehern einen Ersatz haben erschwingen können.

Aus diesen Rücksichten hat die Mehrzahl der Ständischen Deputirten auf die Fortlassung des §. 2. angetragen. Die weitere Erörterung hierüber wird anheimgegeben.

Der §. 3. scheidet mit dem Aufhören des Staatsministeriums, an dessen Stelle das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten getreten ist, aus.

Der §. 4. ist, wie der Deputirte Landvoigtei-Gerichts Direktor Olszewski angezeigt hat, faktisch insoweit abgeändert, daß der Bischof von Ermeland nicht mehr vom Landvoigtei-Gericht zu Heilsberg ein Gutachten erfordert, wenn das Landvoigtei-Gericht gleich verbunden bleibt, im Falle der Bischof es verlangt, sein Gutachten abzugeben. Es sei dem Officialat seit der Bulle de salute animarum ein Syndikus beigegeben, durch welchen die Darlehnsgesuche geprüft würden. Hiernach ist der §. 4. verändert, in seiner Hauptbestimmung aber im §. 221. wiedergegeben. Statt „Eingebung", wie es in diesem §. durch ein Druckversehen heißt, muß „Einziehung" gelesen werden.

Der Zusatz 192 des Provinzialrechts über die Vermiethung der Kirchstellen ist als eine Lokalvorschrift fortgeblieben.

Zu §. 222.

Der §. 222. (Zusatz 193) ist auf den Antrag der Stände unverändert beibehalten worden.

Zu §. 223.

Nach der Bestimmung des Allgem. Landrechts soll für die außerordentlichen Ausgaben, wozu die Baukosten gehören, eine gewisse Summe im Etat bestimmt werden, und diese ohne Genehmigung des Patrons, des Kirchen-Collegii und der geistlichen Obern nicht überschritten werden. Für Ostpreußen und Litthauen ist nach diesem §

(Zusatz 194) bei evangelischen adlichen Patronatkirchen die Genehmigung der geistlichen Obern nicht erforderlich. Dieses Vorrecht der Patrone gründet sich in einer alten Observanz, und die Kirchen sind hinlänglich dadurch gesichert gewesen, daß jährlich die Kirchenrechnungen dem vormaligen Ostpreußischen Staats-Ministerium zur Revision eingesendet wurden. Das Ober-Landesgericht zu Königsberg hat diesen Zusatz wollen ausscheiden lassen, weil nach Aufhebung des Ostpreußischen Staats-Ministeriums alle Kontrolle aufgehört habe. Die Königl. Regierung dagegen hat die Patrone in dieser Befugniß einschränken wollen. Auf eine Beschwerde einiger Patrone bei des Königs Majestät haben Allerhöchstdieselben durch die Allerh. Kabinetsordre vom 4. August 1834 (Jahrbücher Band 44 S. 157) die bisherige Observanz bestätigt. Die Beibehaltung des Zusatzes 194 unterliegt daher keinem Bedenken. Zugleich hat aber die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. August 1834 hinzugefügt, daß die Kirchen-Kollegien der ersten Untersuchung und Feststellung der Baubedürfnisse sich zu unterziehen, hiernächst die Zustimmung des Patrons auszuwirken und, wenn diese ertheilt sey, ohne weitere Anfrage und ohne Autorisation der geistlichen Obern die Bauten zu vollführen hätten,

> es wäre denn, daß die Mitglieder der Kirchengemeinde, von welcher Geldbeiträge und Dienste gefordert würden, nicht einig seien, in welchem Falle dasjenige Verfahren eintreten solle, was durch die Vorschriften des Allg. Landrechts II. 11. §. 708. und f. und die Kabinetsordre vom 18. Februar 1825 angeordnet sey.

Hieraus könnte gefolgert werden, daß der Anschlag zum Baue, nach erfolgter Genehmigung des Patrons, sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde vorzulegen, und ihre Erklärung zu erfordern sey. Bei der Ständischen Berathung

war man jedoch der Meinung, daß der Zusatz 194 unverändert aufzunehmen und nur hinzuzufügen sey,

daß bei Bauten und Reparaturen die Genehmigung in Uebereinstimmung mit dem Kirchen-Kollegium und der Gemeinde durch den Patron erfolge.

Durch diese vorgeschlagene Fassung ist der wesentliche Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsordre berücksichtigt. Es bleibt aber noch in Ermangelung einer geregelten Gemeinde-Ordnung unbestimmt, in welcher Art die Zustimmung der Gemeinde erfolgen soll.

Uebrigens hat die Regierung zu Königsberg auf die Anfrage der Kommission,

ob seit der Aufhebung des Ostpreußischen Staats-Ministeriums die früher demselben abgelegten Kirchenrechnungen der Regierung jährlich abgelegt würden?

mittelst Schreibens vom 10. Dezember 1835 geantwortet, daß die Rechnungen der adlichen und städtischen Patronatkirchen an die Regierungen nicht eingeschickt, daß aber von dem Superintendenten, nach bewirkter jährlicher Kassenrevision, attestirte Extrakte und Kassenabschlüsse über das wirkliche Vorhandensein der Bestände, von den Kirchen-Kollegien und zum Theil auch von den Patronen selbst hingegen jährliche Rechnungs-Extrakte an die Regierung eingereicht würden.

Es entsteht daher die Frage: Ob nicht zur Begründung einer Kontrolle die früher Statt gefundene jährliche Einsendung der Kirchenrechnungen an die Staatsbehörde wieder herzustellen sey?

Der Königsbergsche Magistrat, welcher von der Kommission aufgefordert worden ist, zum Zusatze des Provinzialrechts 191 §. 1. in Rücksicht der Ausleihung der Kirchen-Kapitalien, und zum Zusatze 194 wegen der Baukosten anzuzeigen:

in welcher Art bei Ausleihung und Einziehung der

Kirchen-Kapitalien nach Aufhebung des Staats-Ministeriums verfahren werde?

ferner, ob und von welcher Behörde zu diesen außerordentlichen Ausgaben, wozu auch die Baukosten gehören, Genehmigung eingeholt werde?

endlich, ob und an welche Behörde die jährlichen Kirchenrechnungen zur Revision und Decharge eingereicht werden?

hat am 4. November 1835 sich dahin erklärt, daß bei Ausleihung und Einziehung der Kirchen-Kapitalien nach §. 2. des Zusatzes 191 verfahren werde, die jährlichen Rechnungen der Kirchen städtischen Patronats von ihm (dem Magistrate) abgenommen, dechargirt und der Regierung nur Extakte eingereicht würden, zu außerordentlichen Ausgaben, wozu auch die Baukosten gehörten, ingleichen zu neuen Auflagen aber die Genehmigung der Regierung eingeholt werde.

Zu §. 224.

Dieser § (Zusatz 195) ist aus dem Provinzialrecht mit der Veränderung aufgenommen,

daß das Wort „evangelisch" zugesetzt ist, indem wegen der katholischen Kirchen der folgende § andere Bestimmungen enthält.

Zu §. 225.

In diesem § ist der §. 8. des Zusatzes 197 des Provinzialrechts, die Bauten bei römisch-katholischen Kirchen im Ermelande betreffend, als für sich bestehende Vorschrift wiedergegeben worden.

Ueber die Frage, woher zunächst die Kosten zu den Kirchenbauten und Reparaturen zu nehmen, ist vielfach diskutirt, und von der Mehrzahl der Ständischen Deputirten darauf angetragen, es bei dem bestehenden Rechte, nach welchem in der Regel der Patron und die Gemeinde,

ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Kultus, die Kosten und Dienste herzugeben haben, zu belassen, weil

1) die Ermeländischen Kirchen in der Regel arm seien, und, wo dieses nicht der Fall, die Kirchenkapitalien ohne Zinsen den Gemeindegliedern zum Darlehn gegeben würden;
2) fabrica und custodia ecclesiae wohl zu unterscheiden, und das Einkommen der Kirche vorzüglich für die letztere zu verwenden sey, welche bei dem römisch-katholischen Kultus einen großen Aufwand erfordere;
3) es nicht räthlich sey, ein jus quaesitum aufzuheben;

zugleich sind jedoch die Ausnahmen von jener Regel festgestellt, nemlich Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und Herkommen. Im Ober-Landesgericht zu Königsberg waren die Stimmen darüber getheilt, ob nicht statt „Herkommen" oder „ununterbrochener Gewohnheit" der Ausdruck „Verjährung" zu setzen sey? Der erstere Ausdruck war jedoch vorzuziehen, weil die Bedingungen der Verjährung in einzelnen Fällen nicht immer nachgewiesen werden können, und dessenungeachtet ein Herkommen vorhanden seyn kann.

cf. Gedruckte Vorarbeiten Seite 59 (Nr. 43).

Ueber die Vertheilungsart der Kosten und Dienste ist gleichfalls diskutirt und darauf angetragen, daß sie, wie bisher, zwischen dem Patron und den Eingepfarrten nach der Hufenzahl zu tragen seien, die Vertheilung zwischen Stadt und Landgemeinden, so wie alles Uebrige aber der allgemeinen Gesetzgebung überlassen werde.

Zu §. 226.

Der §. 226. ist aus dem Provinzialrechte Zusatze 196 unverändert übernommen, mit der einzigen Ausnahme, daß

im §. 2. statt „Unterbedienten" der Ausdruck „Beamten" gesetzt ist.

Zu §. 227.

Der §. 227. ist aus dem Zusatze 197 des Provinzialrechts auf den einstimmigen Antrag der Ständischen Deputirten unverändert beibehalten.

Bei Nr. 5, woselbst bestimmt ist, daß der Patron, wenn er außer dem Gut, womit das Patronatsrecht verbunden ist, noch andere Grundstücke in der Parochie besitze, er von diesen mit den übrigen Mitgliedern der Gemeinde nach Verhältniß dieser Grundstücke beitragen solle, ist die Frage entstanden:

ob der Patron von demjenigen Lande, welches ihm bei der Regulirung mit den Bauern abgetreten, beizutragen verbunden sey?

Diese Frage ist inzwischen durch die für die ganze Monarchie erlassene Allerhöchste Deklaration vom 14. Juli 1836 (Gesetzsammlung Seite 208) dahin entschieden, daß die Gutsherrn von diesen Entschädigungsländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, so wie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude keine Beiträge zu leisten haben.

Der §. 6. des Zusatzes 197, nach welchem die Hospitalgüter zu den Baukosten mit angezogen werden, ist einstimmig von den Ständen beibehalten, und gegen den Vorwurf der Unbilligkeit dieser Abweichung von dem Allg. Landrecht angeführt, daß der große Umfang der Hospitalgüter in der Provinz diese Disposition rechtfertige.

Wie es mit den Baukosten bei den vereinigten Kirchen gehalten werden solle, darüber fehlen gesetzliche Bestimmungen sowohl im Allg. Landrechte als im Provinzialrechte; bei den Berathungen ist auch nicht für nöthig gehalten, darüber besondere Vorschriften im Provinzialrechte aufzustellen.

Wenn übrigens im §. 227. des Entwurfes unter Nr. 8 der §. 8. des Zusatzes 197 des Provinzialrechts wieder mitabgedruckt ist, so beruhet dieses auf einem Versehen, da die darin enthaltene Bestimmung bereits im §. 225. des revidirten Entwurfes wiedergegeben ist.

Zu §. 228.

Dieser § (Zusatz 198) ist unbestritten aufgenommen.

Der Zusatz 199, wonach an den Orten, an welchen die Kirchenbedienten vom Magistrate bestellt werden, auch die Pfarr- und Küstergüter der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen sind, hat, seitdem die Gerichtsbarkeit der Magisträte aufgehört hat, seinen Grund verloren, und ist daher eben so, wie der Zusatz 173 (cf. oben Seite 96) fortgelassen.

Zu §. 229.

Der §. 1. des Zusatzes 200 des Provinzialrechts weicht vom §. 787. des Allg. Landrechts dahin ab, daß die Eingepfarrten zu den Wirthschaftsgebäuden der Pfarrer und Küster evangelisch-lutherischer Gemeinden auch das Stroh zum Decken der Dächer herzugeben, verbunden sein sollen. Die Pluralität der Ständischen Deputirten hat auf Weglassung dieser Bestimmung angetragen, weil der Pfarrer aus seinem Pfarrlande das Stroh, so wie alle andere Materialien, so weit sie vorhanden, hergeben könne. Von der Minorität ist jedoch für die Beibehaltung der Bestimmung angeführt worden, daß es sehr zu wünschen sey, wenn die Pfarrer ihre Hufen verpachteten, um durch die Besorgung der Wirthschaft nicht in Ausübung ihrer Pflichten verhindert zu werden, daß aber, wenn von den Pfarräckern das Stroh zu den Dächern geliefert werden solle, das Verpachten erschwert werde.

Dieser Ansicht der Minorität ist der Kommissarius der Königl. Regierung beigetreten, und es scheint bedenk-

lich, das bestehende Recht abzuändern, da dadurch ein wohl erworbenes Recht dem geistlichen Stande würde entzogen werden.

Der zweite Satz des §. 1. bestimmt, daß bei evangelisch-reformirten Landgemeinden dasselbe eintrete, wogegen bei Stadtgemeinden der Patron Alles hergebe. Dieser Satz bleibt, es mag die vorher bemerkte Abänderung aufgenommen werden, oder nicht, unverändert.

Bei dem §. 2. des Zusatzes 200 haben das Ober-Landesgericht zu Königsberg und die Ständischen Deputirten darauf angetragen, die Verpflichtung der Eingepfarrten zur Unterhaltung der Zäune auf die Zäune bei den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu beschränken, weil einige Pfarrer und Küster aus dem Provinzialrechte Ansprüche auf Umzäunung der ganzen Besitzung gemacht und auch wirklich erstritten hätten, jedoch in einem neuern Falle das Geheime-Ober-Tribunal diesen Anspruch auf Umzäumung bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden beschränkt habe; außerdem auch die Umzäumung sonstiger Plätze nicht nothwendig sey, und wenn der Pfarrer etwa besondere von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennte Gärten oder Plätze befriedigen wolle, er dies durch Anlegung von Weißdornhecken selbst bewirken könne. Diese Gründe scheinen jedoch zur Abänderung des bestehenden Provinzialrechts und zu einer Verringerung der Rechte der Pfarrer, welche oft nur mit einem geringen Einkommen bedacht sind, nicht ausreichend.

Der §. 3. des Zusatzes 200 ist unverändert beibehalten. Die Kommission ist jedoch der Meinung, daß statt der §§. 700 — 760. des Allgem. Landrechts h. t. die §§. 700 — 787. allegirt werden müßten.

Zu §. 230.

Dieser §. ist aus dem Zusatze 201 des Provinzial-

rechts unverändert beibehalten. Statt des Allegats §. 230. muß jedoch §. 229. gelesen worden, oder da letzterer in Nr. 3 sich wieder auf die §§. 225 — 228. bezieht, möchte es am zweckmäßigsten seyn, diese letzteren §§ zu substituiren.

Zu §. 231.

Gegen den §. 1. des Zusatzes 202 (Nr. 1 des Entwurfs) ist nichts erinnert worden.

Nach Nr. 2. soll bei katholischen Kirchen der Pächter, wenn die Pacht nicht mit Genehmigung der geistlichen Obern abgeschlossen worden, nach dem Tode des Pfarrers die Pacht sofort räumen. Diese Bestimmung ist in das Provinzialrecht auf den Antrag des Ermeländischen Domkapitels, als auf der Verfassung der katholischen Kirche beruhend, aufgenommen, und für seine Beibehaltung angeführt, daß bei den katholischen Pfarrern kein Gnadenquartal und Gnadenjahr statt finde, der Nachfolger also sofort in den Genuß trete, der ihm durch eine ohne Konsens der geistlichen Obern geschlossene Verpachtung nicht beschränkt werden dürfe.

Die Ständischen Deputirten haben sich gegen die Beibehaltung dieser Bestimmung erklärt, da die sofortige Räumung der Pacht für den Pächter mit großen Nachtheilen verknüpft sey, der nachfolgende Pfarrer auch durch die Pacht keineswegs im Genusse des Pfarramts beschränkt werde, weil ihm von dem Tage seiner Ernennung an der Pachtzins verhältnißmäßig zustehe.

Das Domkapitel zu Frauenburg, welches von der Kommission aufgefordert worden ist, ob und welche Gründe für die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung anzuführen seien, hat mittelst Schreibens vom 19. November 1835 diese befürwortet, weil jeder Pfarrer den Genuß der Temporalien sofort mit dem Eintritt in sein Amt erhalte, und er bei Versetzung von einer Stelle zu einer anderen, was

nicht selten der Fall sey, wegen Beibehaltung seines lebenden Inventariums in Verlegenheit gerathen würde, wenn er einen Pächter in der Pacht zu lassen, genöthigt sein sollte, auch in der Synodal-Constitution vom Jahre 1620 ausdrücklich bestimmt sey:

Parochi ne locare quidem possunt bona ecclesiastica ad breve etiam tempus.

Hiernach dürfte dem Antrage der Stände auf Aufhebung des §. 2. des Zusatzes 200 nicht Statt zu geben sein, zumal da die Pächter sich dadurch sichern können, daß sie die Genehmigung des Pachtkontrakts durch die geistlichen Obern des Pfarrers nachsuchen.

Zu §. 232.

Die Verbindlichkeit der Gemeinde, dem Pfarrer ein gewisses Maaß Holz unentgeldlich zu schlagen und anzufahren, gründet sich für Ostpreußen schon in dem Kirchenvisitationsrezeß vom Jahre 1638 (**Grube C. C. Pr. S. 51**) welcher, nach der Reformation gegeben, im Ermelande nicht gesetzliche Kraft hat. Daher ist in diesem § bemerkt worden, daß er nur mit Ausnahme Ermelands gelte.

Nach der gegenwärtigen Bewirthschaftung der Königl. Forst wird das Selbstschlagen des Holzes nicht mehr verstattet, weil dadurch zu Defraudationen Gelegenheit gegeben und das eigene Holzschlagen von Unerfahrenen oft zum Nachtheil der Forstkultur bewirkt wird. Es werden vielmehr eigene Holzschläger angenommen, und das Deputatholz an die Geistlichen und Schullehrer wird von der Ablage zugemessen. Es entsteht daher die Frage, wer das Schlägerlohn entrichten soll? Die Billigkeit sowohl, als ein aus der **versio in rem** entnommener Rechtsgrund spricht dafür, daß die Eingepfarrten, welche nach Zusatz 203 die Verpflichtung auf sich haben, das Holz zu schla-

gen, nunmehr auch das Schlägerlohn entrichten. Die Majorität der Ständischen Deputirten ist zwar entgegengesetzter Ansicht und der Meinung gewesen, daß der Fiskus das Deputatholz ohne Vergütung des Schlägerlohns, sowie des Stammgeldes, an die Deputaten verabfolgen lassen müsse. Diese Meinung ist jedoch durch nichts unterstützt. Einstweilen ist der Zusatz 203 des Provinzialrechts unverändert beibehalten, und wird die Beschlußnahme über dessen nothwendige Abänderung der weiteren Erörterung vorbehalten.

cf. Gedruckte Vorarbeiten S. 60 (Nr. 44).

Am Schluß des §. 232. ist nach dem Antrage der Stände hinzugesetzt, daß Königl. und adliche Vorwerke die Präsumtion für sich haben, nicht holzanfuhrpflichtig zu sein.

cf. Gedruckte Vorarbeiten Seite 60 (Nr. 44).

In der letzten Zeile ist übrigens durch ein Druckversehen das Wort „verpflichtet" ausgelassen.

Der Zusatz 204 des Provinzialrechts ist als eine bloße Verweisung auf die Gewohnheiten eines jeden Orts fortgeblieben.

Zu §. 233.

Nachdem über die Bestimmungen des Zusatzes 205 wegen der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und dem anziehenden Pfarrer in Betreff Ermelands vom General-Offizialat zu Frauenburg, und in Betreff der katholischen Kirchen, welche zur Kulmischen Diöcese in Westpreußen gehören, vom Consistorio zu Pelplin Gutachten erstattet worden, sind die Bestimmungen des Zusatzes 205 auf den Antrag dieser Behörden und der Ständischen Deputirten in mehreren Beziehungen geändert.

Statt des Unterschiedes zwischen Ostpreußen, Litthauen und Ermeland ist zwischen Evangelischen und Römisch-Katholischen unterschieden worden, weil im Ermelande

gegenwärtig mehrere evangelische Kirchen errichtet worden, welche, insofern sie mit Pfarrländereien ausgestattet sind, gleiche Rechte mit den evangelischen Pfarren in der Provinz haben.

Daher sind die §§. 1 — 4. des Zusatzes (Nr. 1—4 des §. 233.) für alle evangelische Geistlichen in der ganzen Provinz, mit Einschluß der evangelischen Kirchen im Ermelande, angenommen, sonst aber unverändert geblieben.

In Rücksicht der römisch-katholischen Geistlichen ist nach §. 5. — Nr. 5 — die Erndte schon mit dem letzten August, folglich um einen Monat früher, als bei den Evangelischen in der Provinz, beendigt. Zwar ist ein klimatischer Grund nicht vorhanden, einen andern Termin für das Bisthum Ermeland, als für die übrige Provinz, anzunehmen. Da jedoch das General-Offizialat sich für die Beibehaltung des bisherigen Termins, welcher sich in der Synodal-Konstitution des Bischofs Rudnicki Seite 290 und des Bischofs Szembeck Seite 84 gründet, ausgesprochen und versichert hat, daß noch niemals hierüber Beschwerde geführt worden, so ist kein Grund zu einer Abänderung vorhanden.

Der §. 6. — Nr. 6 — ist nach dem Antrage des General-Offizialats auf alle Beneficiaten ausgedehnt und auch auf den Fall angewendet worden, wenn der Pfarrer oder seine Erben nach eingetretener Vakanz die Wintersaat bestellt haben. Die Worte in der dritten Zeile der Nr. 6 „so erhält derselbe" müssen fortfallen.

Gleichfalls ist der §. 7. — Nr. 7 — nach dem Antrage des General-Offizialats auf den Fall ausgedehnt,

wenn die Vakanz in den Monaten Mai und Juni (durch ein Druckversehen in Nr. 7 des Entwurfs heißt es Juni und Juli) eintritt, und die Sommersaat erst

hernach von dem Abgehenden oder dessen Erben bestellt wird;

und zugleich eine Bestimmung für den Fall aufgenommen, wenn der Abgehende oder dessen Erben die Bestellung der Sommer- oder Wintersaaten nicht übernehmen wollen oder dieselbe nicht zu gehöriger Zeit bewirken.

Außerdem hat das General-Offizialat noch angeführt, daß in Rücksicht der Vergütung der Saat, der Bestellungs- und Erndtekosten zuweilen Streit entstanden, und daß, da hierüber nichts im Provinzialrechte bestimmt sei, dasselbe dahin ergänzt werden möge, daß hierüber zwischen den Interessenten eine Ausgleichung statt finde und ein Jeder nach Verhältniß der auf ihn treffenden Krescenz einen Antheil von den Kosten trage.

Die Ständischen Deputirten haben jedoch Bedenken gefunden, sich diesem Antrage des General-Offizialats anzuschließen, sind vielmehr der Meinung gewesen, daß die Beackerungs- und Erndtekosten, sowie die verwendete Aussaat nicht dürfe vergütigt werden.

Der §. 8. — Nr. 8 — ist unverändert beibehalten. Insbesondere hat die Kommission auf die Anführung des Offizialats, daß durch eine bischöfliche Ordination vom 7. August 1729 das Quantum des Aussaatgetreides bei den Pfarrstellen im Ermelande festgesetzt worden, und daß der Nachfolger nur von diesem Quanto die künftige Winter- und Sommersaat nach den im §. 6 und 7. bezeichneten Verhältnissen erhalte, als auf ein jus singulare nicht Rücksicht nehmen zu können geglaubt.

Der §. 9. — Nr. 9 — hat nach dem Antrage des Offizialats eine Ergänzung dahin erhalten, daß dem abgehenden Pfarrer die Verpflichtung auferlegt ist, den ihm gebührenden Antheil an Heu und Stroh dem anziehenden auf dessen Verlangen gegen marktgängige Vergütung zu überlassen, weil die Fortnahme des Heues und Stro-

hes einer zweckmäßigen Kultur zuwider sey. Ueberdem ist in Rücksicht der Vertheilung des Heues die nähere Bestimmung zugesetzt, daß diese sich nur auf das zur Zeit des Abganges noch vorräthige Heu beziehe.

Die §§. 10 und 11. — Nr. 10 und 11 — sind unverändert aufgenommen.

Im §. 12. — Nr. 12 — ist in Betreff des Holzes ein Unterschied zwischen demjenigen, was der Pfarrer aus Pfarr-, Gemeinde- und Zinswäldern, und dem, was er aus Königl. Forsten bekommt, gemacht Ersteres soll der Nachfolger unentgeldlich erhalten, wenn es auch schon zusammen gefahren ist, bei letzterem soll der §. 4. — Nr. 4 — zur Anwendung kommen.

Beim §. 13. — Nr. 13 — ist vom Offizialat angezeigt, daß unter den Offertorialien, welche zur Theilung kommen sollen, nur die Osterhühner oder in deren Stelle das Hühnergeld von Eigenkäthnern und Instleuten und das Zettel- oder Ostergeld gehören, indem die Offertorialien an Kirchmeß- und Wallfahrthstagen dem fungirenden Geistlichen, imgleichen die Ostereier wegen ihrer Geringfügigkeit verbleiben. Hiernach ist der §. 13. — Nr. 13 — modifizirt. Auch ist statt des Termins für die Offertorialien, des ersten Sonntags nach Ostern Quasimodogeniti, der zweite Sonntag Misericordias domini angenommen, weil die Abgaben in Verbindung mit der Beichte und Kommunion stehen, zu welcher jeder Katholik wenigstens einmal, nach älteren Constitutionen am ersten Sonntage nach Ostern, zu gehen verbunden ist, nach späteren aber auch bis zum zweiten Sonntage diese Pflicht verschieben darf.

Die §§. 14 und 15. — Nr. 14 und 15 — sind unverändert aufgenommen, und wegen der zur Kulmischen Diöcese geschlagenen Kirchen ist auf das Recht dieser Diöcese Bezug genommen.

In Nr. 15 muß statt „verschont" gelesen werden: „zu verschonen verbunden".

Znm §. 234.

Dieser § ist aus dem Zusatze 106 unverändert aufgenommen.

Zu §. 235.

Der §. 235. ist gleichfalls aus dem Zusatze 207 unverändert beibehalten. Zu bemerken ist jedoch, daß die Commission zwei Veränderungen beantragt hat,

1) in dem §. 2. — Nr. 2. — unter den Notherben des Pfarrers außer der Wittwe und den Kindern auch die Eltern aufzuführen;
2) in dem §. 3. — Nr. 3. — anstatt des ersten Juni den ersten Januar zu substituiren.

Beiden Abänderungen steht nichts entgegen; insbesondre gründet sich der zweite Antrag darauf, daß das Etatsjahr, welches früher allgemein mit dem ersten Juni anfing, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1814 (Gesetzsammlung Seite 39) bei sämmtlichen Kassen und Instituten der Monarchie mit dem Kalenderjahre vereinigt worden ist.

Zu §. 236.

Der §. 236. ist aus dem Zusatze 208 unverändert beibehalten; zugleich ist in Rücksicht der evangelisch-französisch-reformirten Kirche auf das Reglement d. d. Berlin den 19. November 1739 Bezug genommen.

Zu §. 237.

Der §. 237. giebt den Zusatz 209 unverändert wieder.

Zu §. 238.

In dem Zusatze 210 des Provinzialrechts, aus welchem der §. 238 wörtlich übernommen ist, befindet sich ein

Druckfehler bei der Beziehung auf den Zusatz 207, welcher 206 heißen soll.

Im §. 238. des revidirten Entwurfs ist statt des wieder aufgenommenen Allegats der §. 234. zu substituiren.

Zu §. 239.

Der §. 239. (Zusatz 211) ist unverändert aufgenommen.

Zu §. 240.

Nr. 1—12. sind aus dem Provinzialrecht Zusatz 212 aufgenommen.

Der von einem Mitgliede der Commission gerügte Widerspruch zwischen der Nr. 6. und dem Ende der Nr. 12. erledigt sich dadurch, daß in Nr. 6. von dem, was die Gemeinde hergeben soll, in Nr. 12. aber von Zahlungen aus Wittwen-Kassen die Rede ist.

In den Nr. 7. und 8. ist die Wittwen-Pension nach dem früheren preußischen Münzfuße auf 100 Gulden bestimmt, diese betragen gegenwärtig 33 Thlr. 10 Sgr.

Bei Nr. 10. ist die Frage aufgeworfen:

ob Fiskus als Patron auch von den Vorwerkshufen zum Wittwen-Gehalte zu kontribuiren schuldig sei?

und angenommen, daß er allerdings kontribuiren müsse, da vom Patron im Allgemeinen bestimmt werde, daß die Vorwerkshufen nicht ausgenommen sein sollen.

Die neu hinzugefügte Bestimmung in Nr. 13. und die demnach vorgenommene Aenderung in Nr. 14. gründen sich in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten September 1810 (Amtsblatt der Regierung zu Königsberg vom Jahre 1819 S. 379), deren Aufnahme von den Ständischen Deputirten beantragt ist, wenn gleich dagegen von Seiten des Regierungs-Commissarius eingewendet worden, daß dürftigen Wittwen zwar ein jus quaesitum auf das in der gedachten Allerh. Kabinets-Ordre verheißene

Deputatholz zustehe, auf welches die Wittwe, im Falle sie von den administrativen Behörden des Nachweises ihrer Dürftigkeit unerachtet zurückgewiesen würde, ein Recht zu klagen habe, daß indessen diese Allerhöchste Kabinetsordre nur für die administrativen Behörden erlassen sei, und dieselben, ohne Nachweis der Dürftigkeit der Wittwe, mit Verschränkung des Weges Rechtens, zur Verweigerung berechtige und verpflichte.

Die in der Allerhöchsten Ordre enthaltene fernere Bestimmung, daß die Wittwe die Anweisung auf bequem gelegenen Reviere oder, wo es räthlicher sei, die Bezahlung in Gelde sich gefallen lassen müsse, ist von den Ständischen Deputirten dahin gedeutet worden, daß die Wittwe die Anweisung auf fortwirthschaftlich zulässige Revenüen oder die Annahme der Bezahlung in Gelde nach der Forsttaxe sich gefallen zu lassen verpflichtet sei.

Die Nr. 15. des §. 240. ist aus dem §. 14. des Zusatzes 212 unverändert aufgenommen.

Zu §. 241.

Diesem § liegt der Zusatz 214 des Provinzialrechts zum Grunde; nur hat das Collegiat-Stift zu Guttstadt, welches 1810 säkularisirt worden, ausgelassen werden müssen. Von dem Deputirten der Landgemeinde, Bürgermeister Kroszewsky, ist bei dieser Gelegenheit angetragen worden, der Pfarrkirche zu Guttstadt das sonst dem Collegiatstift verliehene freie Bauholz zukommen zu lassen. Dieser Antrag geht jedoch über die Grenzen der Revision des Provinzialrechts hinaus und kann daher hier nicht weiter berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von niedern und höhern Schulen.

Bei den Berathungen über das Schulwesen zwischen der Commission und den Ständischen Deputirten ist zur Erwägung gekommen: Ob überhaupt das Schulwesen in den Kreis der Civil-Gesetzgebung zu ziehen, und nicht vielmehr den Verwaltungsbehörden und der allgemeinen Polizeigesetzgebung zu überlassen sei? Von einer Seite ist die Meinung geäußert, daß fortdauernde Prinzipien über den Schul-Unterricht eigentlich nicht vorgeschrieben werden, die Schuleinrichtungen vielmehr mit dem Fortschreiten in den menschlichen Kenntnissen auch den steten Verbesserungen der verwaltenden Behörden überlassen bleiben und durch gesetzliche Normen nicht beschränkt werden dürften. Dagegen ist von der andern Seite angeführt, daß bei dem Schulwesen interna und externa wohl zu unterscheiden seien; die letzteren beträfen die Mittel, welche zum Errichten und Fortdauern der Schulen erforderlich wären, und diese gehörten allerdings auch zur Civil- uud resp. Provinzialgesetzgebung. Aus diesem letzten Grunde sind die Ständischen Deputirten einstimmig der Meinung gewesen, daß die Diskussion über das Provinzialrecht auch auf das Schulwesen zu erstrecken, jedoch nur auf die Elementarschulen zu beschränken und auf die höhern Schulen und Gymnasien nicht auszudehnen sei, die Vorschriften über die letztern vielmehr der allgemeinen Gesetzgebung in Rücksicht des Unterrichtswesens zu überlassen seien. Bei den Berathungen über die Elementarschulen ist auf den dem fünften Preußischen Provinzial-Landtage vorgelegten Entwurf einer Provinzial-Schulordnung, so wie auf das demselben beigefügte Promemoria des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und auf das von dem Landtags-Aus-

schusse erstattete Gutachten Rücksicht genommen. Auch sind die principia regulativa über das Landschulwesen vom Jahre 1736 speciell zur Berathung gezogen, indem dieselben, wenn sie gleich von dem Königl. Tribunale zu Königsberg nicht mehr für gültig erachtet werden, weil sie in das Provinzialrecht nicht aufgenommen worden, doch die leitenden Grundsätze enthalten, welche für die seit dem Jahr 1736 und später errichteten Schulsocietäten hinsichtlich der Schulprästationen zur Anwendung kommen müssen.

Der Zusatz 215 des Provinzialrechts, welcher auf eine künftige allgemeine Schulordnung verweiset, ist gleich dem Zusatze 172 als überflüssig fortgeblieben.

Zu §. 242.

Von einzelnen Ständischen Deputirten ist dahin angetragen worden, daß die Bearbeitung des Schulwesens, wie früher, einer besondern Behörde übertragen, und nicht zu hohe Ansprüche an die Elementarschulen gemacht werden möchten, indem davon die Folge sei, daß, statt Gründlichkeit in einem kleinen Maaße von Kenntnissen, Seichtigkeit des Vielwissens bewirkt werde.

Insbesondere ist die Frage in Erwägung genommen: ob überhaupt das Schulwesen, wie dies der Zusatz 216 des Provinzialrechts anordne, unter der Aufsicht der Geistlichkeit zu belassen sei? und von Einigen in Zweifel gezogen. Die Pluralität hat sich indessen für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen, weil Religiosität allerdings die Grundlage des Unterrichts sein müsse und dem Staate an Erhaltung der Kirchlichkeit Alles gelegen sei.

Der §. 1. des Zusatzes 216 des Provinzialrechts ist daher unverändert aufgenommen. Zwar sind die Ständischen Deputirten der Meinung gewesen, daß die Worte:

„oder ein besonderer Schulinspektor bestellt ist"

fortzulassen seien, weil daraus Veranlassung genommen wer-

den könne, einen Inspektor einer andern Konfession zu ernennen. Dieser Grund reicht jedoch nicht aus, jenen Zwischensatz gänzlich fortzulassen, weil dadurch dem Staate die Befugniß würde entzogen werden, anstatt des Predigers einen eigenen Schulinspektor auch derselben Konfession zu bestellen.

Bei Entwerfung der neuen dem Provinzial-Landtage vorgelegten Schulordnung sind die Ansichten über die Frage: ob Schulen und Kirchen getrennt werden dürften? verschieden gewesen. Der §. 38. des Entwurfs der Schulordnung erfordert, daß die Regierung auf Superintendenten, Dekane und Erzpriester Rücksicht nehmen solle, gestattet jedoch, von der Konfession abzusehen, insoweit die Anstellung desselben Mannes für die Schulen anderer Konfession bei der Schulgemeinde keinen Anstand leide, und das Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten hat sich dahin ausgesprochen, daß auf die Konfession vorzugsweise Rücksicht genommen werden und nur im Fall der Unmöglichkeit eine Ausnahme statt finden solle. Bei dem Landtagsausschusse haben fünf Mitglieder einen Inspektor anderer Konfession niemals zulassen wollen. Die Mehrheit hat sich jedoch mit dem Ministerium für die ausnahmsweise Zulässigkeit eines fremden Konfessionsverwandten zum Inspektorat erklärt.

In Betreff der §§. 2. und 3. des Zusatzes 216 — Nr. 2. und 3. des §. 242. — haben die Ständischen Deputirten auf deren Fortlassung im Provinzialrechte und deren Aufnahme in die Schulordnung angetragen. Einstweilen haben sie jedoch ihre Stelle hier behalten müssen.

Ueber die Beibehaltung der §§. 4. und 5. — Nr. 4. und 5. — ist die Majorität der Ständischen Deputirten mit der Commission einverstanden gewesen.

Gegen den §. 6. — Nr. 6. ist erinnert worden, daß er im Ermelande niemals beobachtet, und seine Anwendung in der übrigen Provinz zu bezweifeln, auch derselbe der Ge-

meinde sehr lästig sei. Die Pluralität hat sich jedoch für die Beibehaltung erklärt, weil die darin enthaltene Bestimmung gesetzlich feststehe, auch die den Schulgemeinden auferlegte Last nur unbedeutend sei und denselben Vortheil bringe.

Der §. 1. des Zusatzes 217 des Provinzialrechts, in welchem die Behörden aufgeführt worden, denen zur Zeit der Anfertigung des Provinzialrechts die Aufsicht über die Schulen zustand, ist durch die veränderte Ressort-Verfassung unpraktisch geworden.

Die §§. 2. und 3. des Zusatzes 217 — Nr. 7. und 8. des §. 242. — sind unverändert aufgenommen, und es wird dahin gestellt, ob auch diese, wie von der Commission angeführt worden, ihre heutige Anwendbarkeit verloren haben, in welchem Falle dieselben fortzulassen sein werden.

Zu §. 243.

Bei der Berathung über diesen § (Zusatz 218 des Provinzialrechts) ist zuvörderst die Frage zur Erörterung gekommen:

ob es außer dem Kirchenpatronate ein eigenthümliches Schulpatronat gebe?

welches anfänglich von einigen Ständischen Deputirten, wenigstens nach der Preuß. Gesetzgebung, bestritten worden ist. Einstimmig ist zwar angenommen, daß bei Kirchschulen das Vokationsrecht dem Kirchenpatrone zustehe; allein in Betreff der Dorfschulen hat eine Einigung der Ständischen Deputirten nicht Statt gefunden. Die Mehrheit hat indessen angenommen, daß es allerdings ein Schulpatronat gebe. Es bestehe in dem Recht, den Schullehrer zu berufen, und sei mit den dem Patronat besonders auferlegten Pflichten, z. B. der Aufsicht und den Lasten, verbunden.

Demnächst ist in Erwägung gezogen, wem das Schul-

patronat zukomme? und die Ständischen Deputirten, so wie die Commission haben sich darüber vereinigt:

1) daß der Patron der Kirche allezeit auch Patron der Kirchschule sei, und hiernach an Orten, wo Kirchen vorhanden seien, das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich führe, die Schullehrer der an diesem Orte befindlichen gemeinen Schulen derselben Konfession zu berufen.
2) Bei Dorfschulen müsse der, wer bis dahin das Patronat ausgeübt, dasselbe auch ferner behalten, weil wohl erworbene Rechte ohne die Einwilligung der Berechtigten nicht aufgehoben werden könnten.
3) Außerdem sei die Gerichtsobrigkeit Schulpatron, also bei adlichen Dorfschulen der Rittergutsbesitzer, zu dessen Güterumfang das regulirte Dorf gehöre, bei vormaligen Immediat-Dörfern der Fiskus.
4) Bei Schulsocietäten gemischter Gerichtsbarkeit sei dem Fiskus das Patronatrecht zuzugestehen, sobald landesherrlicher Gerichtsbarkeit unterworfenes Land dazu gehöre, und die Patrimonialgerichtsherren nicht aus besondern Rechtstiteln zur Theilnahme an den Patronatspflichten verpflichtet seien.

Hiernach sind die Nr. 1—4. des §. 243. gefaßt; jedoch an die Stelle der Gerichtsobrigkeit die Gutsherrschaft gesetzt worden, da die Bestellung der Schullehrer mit der Gerichtsbarkeit nichts gemein hat.

Gegen den vierten Satz ist von dem Regierungs-Abgeordneten protestirt worden, weil nach demselben auch der geringste Theil fiskalischen Landes die Lasten des Patronatsrechts dem Fiskus auferlegen würde, obgleich die übrigen Theilnehmer größere Vortheile von der Schule zögen, und es ist nicht zu verkennen, daß bei einem gemeinschaftlichen Patronatsrecht sowohl das Rechtsprinzip als die Billigkeit für die gemeinschaftliche Tragung der Patronats-

lasten spricht. Die proponirte Schulordnung enthält den Vorschlag, daß die Schullehrer von der Schulsocietät, mit Aufhebung aller Patronatsrechte, förmlich gewählt werden, womit der Landtagsausschuß sich jedoch nicht einverstanden erklärt hat.

Der §. 2. des Zusatzes 218 des Provinzialrechts hat durch die veränderte Ressortverfassung seine Anwendbarkeit verloren; dagegen sind die §§. 3. und 4. — Nr. 4a. und 5. — unverändert aufgenommen.

In Betreff des §. 5. des Provinzialrechts — §. 243. Nr. 6. — nach welchem die Königlichen Schullehrer im Ermelande von der Kriegs- und Domainenkammer (gegenwärtig der Regierung) berufen werden, ist bemerkt worden, daß diese Bestimmung etwa 12 katholische Schulen betreffe, welche aus Königlichen Fonds dotirt seien, und daß es sich von selbst verstehe, daß Fiskus, wenn er die Schulen dotirt habe, Patron derselben sei, überdies die Bestimmung des §. 5. durch den §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 generalisirt zu sein scheine. Aus diesen Gründen ist auf die Fortlassung des §. 5. — Nr. 6. — angetragen. Dem Justiz-Ministerium haben jedoch diese Gründe zur Fortlassung der bestehenden speziellen Vorschrift nicht hinreichend geschienen.

Eben so hat die Commission den §. 6. Zusatz 218 des Provinzialrechts — Nr. 7. des §. 243. — fortgelassen, weil er bei der veränderten Verfassung seine Anwendbarkeit verloren habe. Sofern die weitere Ermittelung dies ergiebt, wird allerdings seine Fortlassung erfolgen müssen.

Der §. 7. Zusatz 218 ist als augenscheinlich unpraktisch fortgeblieben.

Der §. 8. Zusatz 218 — Nr. 8. — ist unverändert beibehalten; das Allegat in demselben muß jedoch §. 215. statt §. 177. heißen.

Der Zusatz 218 des Provinzialrechts in welchem die Behörden aufgeführt worden, welchen bei Vergehungen der gemeinen Schullehrer das Strafrecht zustand, ist in Folge der veränderten Verfassung ausgeschieden.

Zu §. 244.

Nach der Bestimmung des Allgem. Landrechts soll der Schulmeister außer den Beiträgen, welche die Hausväter zur Unterhaltung desselben geben, nichts weiter erhalten, wogegen nach der Provinzialverfassung in Rücksicht der Schulen ein besonderes Schulgeld für jedes Kind bezahlt werden soll. Diese Bestimmung des Zusatzes 220 ist einstimmig beibehalten.

Zu §. 245.

Der Zusatz 221 des Provinzialrechts hat durch seine Beziehung auf Gesetzstellen des Allg. Landrechts und auf vorhergegangene Zusätze des Provinzialrechts in der Anwendung Zweifel erregt und zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben. Denn außer dem schon bei dem §. 243. erwähnten Streite: ob es ein Schulpatronat gebe und wem dieses zustehe? haben die nach dem gedachten Zusatze sich ergebenden Abweichungen vom Allg. Landrecht, so wie die Beziehung der Schulbauten auf Pfarrbauten und dieser auf Kirchenbauten, bei welchen wiederum Rücksicht genommen werden soll, ob die Kirchen vermögend oder unvermögend sind, ferner die Verschiedenheit der Bestimmungen des Provinzialrechts, nach der Verschiedenheit der Konfessionen, die Anwendung des Zusatzes erschwert.

Ueberdem haben die Rittergutsbesitzer, gestützt auf die principia regulativa, nach welchen sie nur schuldig sind, der Schule, in welcher sie ihre schulfähigen Kinder unterrichten lassen, das Schulgeld für jedes Kind mit fünf Silbergroschen zu entrichten, sich von allen andern Prästatio-

nen zur Unterhaltung des Schullehrers und der Schulgebäude für frei erachtet.

Zum Verständnisse des Zusatzes 221 sind zuvörderst die Abweichungen des Provinzialrechts von den Bestimmungen des Allg. Landrechts in Erwägung zu nehmen. Jene bestehen darin:

1) daß der Schulpatron nur das Bauholz zu der Schule hergeben, und außerdem von den übrigen Baukosten befreiet sein solle;
2) daß, wenn das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung enthält, die Unterhaltung desselben wie bei Pfarrbauten besorgt werden solle.

Bei der ersten erwähnten Abweichung, welche der §. 1. des Zusatzes — Nr. 1. des §. 245. — ausspricht, sind die Fragen zur Diskussion gekommen:

a) Ob der Schulpatron zu dem Schulgebäude und der Schulmeisterwohnung nur allein das Bauholz herzugeben verbunden und von allen übrigen Baulasten und Ausgaben befreit sei?

Dieser Satz ist allgemein ohne irgend eine Ausnahme angenommen, mag die Schule eine Kirchschule oder Dorfschule, eine vermögende oder unvermögende, eine evangelische oder römisch-katholische sein.

b) Ob der Patron zu dem Schulgebäude und der Schulmeisterwohnung das Holz nur dann herzugeben verbunden sei, wenn er einen Wald habe, oder auch im entgegengesetzten Falle dergestalt, daß er das Bauholz zu kaufen gehalten?

Diese letzte Frage ist gleichfalls von der Pluralität bejahet worden.

c) Ob der Patron selbst dann zur Lieferung des Bauholzes verpflichtet sei, wenn die Schulgemeinde einen Wald habe?

Hierüber waren die Stimmen getheilt. Die Commission und der Abgeordnete der Königl. Regierung entschieden sich jedoch dafür, daß auch in diesem Falle der Patron zur Lieferung des Holzes verpflichtet sei, da der §. 1. des Zusatzes 221 ganz allgemein spreche und keinen Unterschied mache.

Hiernach ist der §. 1. des Zusatzes 221 in Nr. 1. des §. 245. des revidirten Entwurfs ergänzt worden.

Die Nr. 2. und 3. des §. 245 geben die §§. 2. und 3. des Zusatzes 221 unverändert wieder und beziehen sich auf die übrigen Baukosten, außer dem Bauholze, welches letztere in allen Fällen und bei allen Schulen, sowohl Kirchschulen als Dorfschulen, von dem Schulpatron hergegeben werden soll.

In Nr. 4. des §. 245. ist eine neue Bestimmung für den Fall hinzugefügt, wenn bei Kirchschulen ein von der Kirchengemeinde zu bestreitender Bau mit einem Bau verbunden wird, welcher blos zu Schulzwecken erforderlich ist. Hier liegt es in der Natur der Sache, daß die Schulgemeinde verhältnißmäßig konkurriren muß, jedoch nur zu dem Theile des Gebäudes, welcher zur Haltung der Schule erforderlich ist.

Durch diese Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen des Allg. Landrechts sind sämmtliche Bauten und Reparaturen der Elementarschulen in der Provinz geregelt, indem, wo die Stiftungsurkunden keine besondere Anordnungen enthalten, und eine provinzielle Vorschrift nicht vorhanden ist, die Bestimmungen des Allg. Landrechts anzuwenden sind.

Die evangelisch-deutsch-reformirten Schulen in den Städten werden fundationsmäßig vom Fiskus als Patron allein, die auf dem Lande aber in Gemäßheit des Zusatzes 200 §. 1. (§. 229. Nr. 1. des revidirten Entwurfs) auf gleiche Weise wie evangelisch-lutherische unterhalten.

Die katholischen Kirch- und Dorfschulen im Bisthume Ermeland sind, insofern sie nicht durch die Einrichtungsurkunden eine eigenthümliche Verfassung erhalten haben, nach den Vorschriften des Allg. Landrechts zu beurtheilen. In Rücksicht der Elementarschulen im Ermelande ist jedoch von den Ständen darauf angetragen, daß die Unterhaltung sowohl der evangelischen, als der katholischen Schulen auf Staatsfonds übernommen werden möchte, weil die evangelischen Schulgemeinden zu arm seien, um die Kosten zu tragen, und hinsichtlich der katholischen Schulen eine Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung schon obwalte, da alle Patronatslasten auf den Staat übergegangen seien.

Dieser Antrag geht über die Grenzen der Revision des Provinzialrechts hinaus und kann daher hier keine Berücksichtigung finden.

Zu §. 246.

Dieser § ist aus dem Zusatze 222 des Provinzialrechts übernommen.

Dagegen ist der Zusatz 223 über den Besuch der Sonntagsschulen von den Ständischen Deputirten und der Commission einstimmig für unausführbar gehalten.

Zu §. 247.

Das Königsberger Ober-Landesgericht hat diesen § (Zusatz 224) zur Schulordnung verwiesen; das Insterburger ihn unverändert aufgenommen. Das allgemeine Landschulen-Reglement vom 12. August 1763 hatte im §. 11. überhaupt eine Strafe von 16 gGr. gegen die Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften wegen nicht zu entschuldigender Schulversäumniß festgesetzt. Durch das Amtsblatt vom 17. Februar 1819 hat die Regierung zu Königsberg die Strafen des Provinzialrechts erhöhet, mit 4 Sgr. für 14 Tage, 8 Sgr. für drei Wochen, und 16 Sgr. für vier

Wochen, weil die Kinder mehr als 1 Sgr. täglich verdienen könnten. Dagegen ist in dem Entwurfe eines Landschulen-Reglements für diese Provinz, welcher dem letzten Provinzial-Landtage vorgelegt worden, im §. 62. vorgeschlagen, daß nach vorgängigen fruchtlosen Ermahnungen bei jeder Versäumung ohne dringende Noth für jedes Kind täglich 4 Pf. bis 1 Sgr., bei hartnäckig fortgesetzter Versäumung 2 Sgr. entrichtet, und allenfalls Gefängniß oder Zwangsarbeit durch die Ortspolizei eintreten sollten.

Bei der Berathung über den Zusatz 224 des Provinzialrechts sind die Ständischen Deputirten der Meinung gewesen, daß die von der Regierung in ihrem Publikandum festgesetzten Strafen zu hoch seien, und es bei der Bestimmung des Zusatzes 224 belassen werden möchte, weshalb derselbe unverändert, mit der einzigen Ausnahme, daß die daselbst in preußischen Groschen festgesetzte Strafe in Silbergroschen reduzirt worden, wieder aufgenommen ist.

Der Zusatz 225 des Provinzialrechts über die akademische Gerichtsbarkeit zu Königsberg ist ausgeschieden, da dieselbe durch die Verordnung vom 28. Dezember 1810 aufgehoben worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von Zehnten, Kalenden und anderen Abgaben.

Zu §. 248.

Wegen der Verschiedenheit der in den einzelnen Theilen der Provinz an die Geistlichen, Kirchenbeamten und Schullehrer zu entrichtenden Abgaben hat sowohl das Ober-Landesgericht zu Königsberg, als die Commission es für zweckmäßig gehalten, diese Abgaben neben einander aufzuzählen und zu definiren. Dies ist unter Hinzufügung, an

wen die einzelnen Abgaben zu entrichten sind, in den Nr. 1 — 4., welche an die Stelle der §§. 1 — 3. des Zusatzes 213 getreten sind, geschehen.

In §. 4. — Nr. 5. — ist auf den Antrag des Ermeländischen General-Offizialats noch das Hopfengeld hinzugesetzt; dagegen sind die Ständischen Deputirten dem ferneren Antrage des Offizialats, den Personalzehnten, welcher bei der evangelischen Kirche in dieser Provinz als eine Abweichung vom gemeinen Recht noch gilt, von fremden Religionsverwandten fallen zu lassen, nicht beigetreten.

Die zweite Hälfte des §. 5. des Zusatzes 213 bezieht sich auf den Novalzehnten und bestimmt, daß dieser in evangelischen Kirchspielen von den anbauenden Lutheranern oder Reformirten an die Kirche des ersten Bebauers gezahlt werden solle, wenn gleich diese Kirche außer dem Kirchspiele befindlich sei und in demselben sonst keine Parochial-Rechte habe. Diese Bestimmung ist von den Ständischen Deputirten für nicht ganz deutlich, für unangemessen und für nicht leicht anwendbar gehalten worden, weshalb sie auf deren Fortlassung angetragen haben. Dagegen ist die anderweitige Bestimmung substituirt, daß eine neu auferlegte Realabgabe nur von denjenigen Grundbesitzern, welche sich zu der Kirche, an welche die Realabgabe zu entrichten sei, bekennen, gezahlt werden solle.

Die Nr. 6. und 7. sind aus den §§. 5. und 6. des Provinzialrechts übernommen, und der Antrag des Offizialats, den invaliden Soldaten und sechzigjährigen Personen, wenn sie arbeitsfähig und nicht arm seien, die Befreiung vom Personal-Zehnten und der Geldkalende nicht ferner zu gestatten, ist von den Ständischen Deputirten nicht für begründet erachtet.

In Nr. 8. ist der Zusatz am Schlusse des §. 7. des Provinzialrechts:

Die etwanige Kalendefreiheit der Vorwerkshufen hört auf, wenn sie mit Bauern besetzt werden,

fortgeblieben, weil dieser Zusatz nach der Anführung der Ständischen Deputirten einen nach der gegenwärtigen gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung undenkbaren Fall enthalte.

cf. Gedruckte Vorarbeiten Seite 61. (Nr. 45. litt. b.)

Nr. 9. — §. 8. — ist unverändert aus dem Provinzialrecht übernommen.

Dasselbe gilt von Nr. 10. — §. 9. —, mit der Maaßgabe, daß die im Provinzialrechte nicht erwähnte Abgabe des sogenannten Zettel- oder Ostergeldes hinzugefügt worden.

Nr. 11. giebt die Vorschrift des §. 10. wieder.

Der §. 11. des Provinzialrechts ist von den Ständischen Deputirten und der Commission für überflüssig gehalten, was jedoch nicht der Fall sein dürfte. (cf. Vol. 4. Fasc. 1. fol. 224.).

In Nr. 12. ist das Publikandum der Königsberger Regierung vom 16. Februar 1812 (Amtsblatt S. 143) über das Maaß der Kalendeholz-Fuhren eingeschaltet, und der §. 12. des Provinzialrechts mit der Erweiterung wiedergegeben, daß die Bestimmungen wegen Unzulässigkeit des Erlasses an Kalende, Grund- und Sackzehnten nach dem Antrage des General-Offizialats auch auf das Hopfengeld ausgedehnt sind.

Die Nr. 13 — 18. sind an die Stelle des §. 13. des Provinzialrechts getreten. In dem letztern ist bestimmt, daß die Abgaben, welche nicht nach dem Hufenmaaße, sondern nach den Feuerstellen und Haushaltungen zu entrichten sind, bei Theilungen oder Abbauten der Grundstücke zum Vortheile der alten Besitzung nicht vermindert werden, und von der neuen Besitzung besonders entrichtet werden müssen. Diese Bestimmung hat vielfache Streitigkeiten veranlaßt, seitdem in Folge der neuern Gesetzgebung die Theilung der Grundstücke uneingeschränkt erlaubt ist,

während nach dem frühern Provinzialrecht Zusatz 28 jeder Antheil eines adlichen Guts nicht unter sechs und jeder Antheil eines unadlichen Guts nicht unter drei kulmischen Hufen betragen durfte.

(cf. Gedruckte Vorarbeiten Seite 61 (Nr. 45. litt. b.)

Ueber die Frage, wie bei Parzelirungen von Grundstücken die Abgaben an die Kirchen und Schulen zu reguliren, sind besondere Verhandlungen eingeleitet, und der Provinzial-Landtag ist bereits über einen vorgelegten Gesetzentwurf mit seinem Gutachten gehört, welchen die Commission mit Berücksichtigung der Anträge des Provinzial-Landtags in den Nr. 13 — 18. wieder gegeben hat. Die Berathung über diesen Gegenstand wird unabhängig von der Revision des Provinzialrechts fortgesetzt, und es wird daher das aus derselben demnächst hervorgehende Gesetz in das Provinzialrecht aufzunehmen sein.

Die Nr. 19 und 20. sind aus den §§. 14. und 15. des Provinzialrechts entnommen.

Die Bestimmung in Nr. 21., wonach hinsichtlich der Zehnten und der Kalende die 44jährige Verjährung angenommen ist, hat darin seinen Grund, daß hin und wieder behauptet worden ist, sowohl der Grund-(Real-) Zehnte als die Kalende seien öffentliche Abgaben, deren Befreiung nach Allg. Landrecht I. 9. §. 655. 656. nur durch eine 50jährige qualificirte Verjährung erworben werden könne. In mehreren Judikaten ist jedoch das Gegentheil ausgesprochen, auch die Gleichstellung der Kalende mit den eigentlichen Zehnten schon im §. 11. des Zusatzes 203 des Provinzialrechts anerkannt. Sowohl von dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg, als von den Ständischen Deputirten und der Commission ist daher die Aufnahme jener Bestimmung gewünscht worden.

Der §. 13. des Zusatzes 213 des Provinzialrechts — Nr. 22. des §. 248. — hat fortwährend Veranlassung zu

Prozessen zwischen den Gemeinden und Geistlichen gegeben. Der erste Satz hat den Zweck, das Quantum der kirchlichen Abgaben zu bestimmen und gewinnt an Deutlichkeit, wenn statt:

nach welchen Grundsätzen der Betrag u. s. w. zu bestimmen sei?

gesetzt wird:

in welchem Betrage der Grundzehnte u. s. w. erhoben werden dürfe?

Der folgende Satz soll diese Frage beantworten und bestimmt sie auch dahin,

daß die Quantität aus den Visitatiosrezessen und Synodal-Verordnungen entnommen werden solle.

Nun giebt es aber für diese Provinz mit Ausschluß Ermelands keine gültige Synodalordnungen, da mit der Reformation der Dezem an die Geistlichen aufgehoben und die Kalende-Erhebung durch Herumreisen und Einfordern von Seiten der Geistlichen (des Kalendocken) untersagt wurde, jedoch als eine freiwillige Gabe nicht beschränkt werden durfte. Kirchenvisitationsrezesse fehlen auch nicht selten und nun fragt es sich,

in welchem Betrage, wenn Gemeinde und Pfarrer nicht einig sind, diese Abgaben vom Richter festzusetzen seien?

Gemeinhin wird der Endsatz dieses § dahin gedeutet, daß auf die bisherige Observanz Rücksicht zu nehmen sei. Hier berufen sich denn die Geistlichen auf die Observanzen in anderen, besonders benachbarten Kirchspielen, wenn daselbst mehrere Species und in größerer Quantität gegeben werden. Allein da Observanzen nur Normen für die Mitglieder eines Kirchspiels oder auch wohl nur eines Dorfes rechtlich abgeben, so darf ihre Gültigkeit nicht über ihre Grenzen ausgedehnt werden. Außerdem scheinen die Schlußworte des § dahin zu deuten, daß nur die Frage:

ob eine gewisse Art dieser Abgabe prästirt werden solle? nach der bisherigen Verfassung zu entscheiden. In der Regel wird indessen sowohl die Frage, ob? als auch die Frage, wieviel? der Erörterung zu unterwerfen, und zu ermitteln seyn, ob rechtskräftiges Erkenntniß, Verträge oder Verjährung darüber sich aussprechen.

Bei dieser Lage der Sache sind nun allerdings die Prozesse eben so schwierig, als häufig, und es ist sehr wünschenswerth gehalten, durch eine allgemeine Einrichtung solchen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, durch welche das Zutrauen und die Zuneigung der Kirchspielsglieder gegen ihren Seelsorger im hohen Grade gestört wird. Zu diesem Ende ist schon im Jahre 1833 durch schriftliche und mündliche Verhandlungen der Regierungen versucht worden, vorzüglich in Rücksicht der Stolgebühren und des Einsammelns der kleinen Kalende, Mittel und Wege aufzufinden, dergleichen Streitigkeiten zu verhüten. Diese Verhandlungen haben jedoch kein Resultat gehabt, indem die Ansichten der Behörden nur darin übereinstimmten, daß die kleine Kalende in eine Geldkalende verwandelt werden möge, wogegen indessen das Bedenken obwaltet, daß es dem Landmann drückender ist, statt Naturalien, die er selbst bauet oder gewinnt, Geld herzugeben. Der einzige sichere Ausweg ist vielmehr nach der Meinung der Ständischen Deputirten und der Commission derjenige,

durch Einigung in den Gemeinden feste Normen für die Zukunft zu gewinnen,

von welchem Grundsatze auch bereits das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausgegangen ist. Um eine solche Einigung herbeizuführen, ist von den Ständischen Deputirten vorgeschlagen, durch die Regierungen den Landräthen auftragen zu lassen, von jedem Geistlichen seines Bezirks, bei Strafe zulässiger Zwangsmittel, innerhalb sechs Wochen eine an Eidesstatt als richtig zu versichernde spe-

cielle Nachweisung darüber zu erfordern, welches Einkommen nach Hufen, Haushaltungen und Personen er zur Zeit wirklich beziehe, eingetheilt nach Real-, Personal-Leistungen und Stolgebühren. Diese Nachweisung solle demnächst durch den Landrath der Kirchengemeinde an Ort und Stelle vorgelegt und, wenn sie sich damit einverstanden erkläre, vom Landrath der Regierung zur Superrevision und Bestätigung eingereicht, wenn diese nichts zu erinnern finde, in ein Regulativ gefaßt und für die Regierung, den Landrath, die Kirche und die Gemeinde ausgefertigt werden. Im entgegengesetzten Fall solle durch den Landrath das wahre Verhältniß ermittelt und durch die Regierung ohne Zulassung eines Prozesses festgesetzt, und bei nachherigen Streitigkeiten (selbst im Wege eines Prozesses) das Resultat der Regierung als alleinige Entscheidungsnorm angenommen werden, ohne auf eine sonstige Observanz oder auf den Einwand zu rücksichtigen, daß früher etwas Anderes bestanden habe und bei Aufnahme des Regulativs vergessen worden. In dem Provinzialrecht sei auf diese Regulative zu verweisen und die allgemeinen Vorschriften seien in die allgemeine Kirchenordnung oder in das Allgem. Landrecht aufzunehmen.

Dieser Vorschlag der Ständischen Deputirten ist von der Commission dem Ober-Präsidium der Provinz mitgetheilt, und letzteres hat bereits die betreffenden Königl. Regierungen veranlaßt, die Betheiligten zur Erklärung aufzufordern, ob sie auf die vorgeschlagene Art die an Kirchen und Kirchenbediente zu leistenden Abgaben feststellen lassen wollen, und im Zustimmungsfalle die Regulative in der vorgeschlagenen Art festzustellen und auszufertigen.

Bis zu der Feststellung dieser Regulative muß es jedoch bei dem §. 16. des Provinzialrechts sein Bewenden haben, weshalb derselbe, nur mit der einzigen bereits oben

gedachten Aenderung in der Fassung in Nr. 16. des §. 248. aufgenommen ist.

Die in der Anmerkung am Schlusse des Provinzialrechts erwähnten Taxprinzipien, auf welche in den Zusätzen 29. 44 und 117 Bezug genommen worden, sind bis jetzt nicht promulgirt worden. Das Ober-Landesgericht zu Insterburg hat daher Veranlassung genommen, in einem Publikandum vom 28. August 1816 für die Gerichte seines Departements Vorschriften über die Aufnahme bei Taxen städtischer und kleiner ländlicher Grundstücke zu erlassen.

Bei der Berathung des Provinzialrechts mit den Ständischen Deputirten ist die Feststellung von Taxprinzipien für städtische und kleine ländliche Grundstücke für ein dringendes Bedürfniß erachtet, und darauf angetragen, daß die von dem Ober-Landesgerichte zu Insterburg bisher angewandten Abschätzungsgrundsätze dem Provinzial-Landtage zur Prüfung vorgelegt werden möchten. Dieselben sind deshalb von der Commission einer allgemeinen Durchsicht unterworfen, und in der von der letzteren beantragten Fassung dem revidirten Entwurfe des Provinzialrechts beigefügt.

Verweisung

der Zusätze des Ostpreußischen Provinzialrechts auf die §§ des revidirten Entwurfs.

Zusatz 1. . . . . §. 1—3.
= 2. 3. 4. sind ausgeschieden. cf. Motive S. 1 und 2.
= 5. ist in Folge des Edikts vom 9. Oktober 1807 ausgeschieden.
= 6. . . . . §. 100.
= 7. . . . . = 56—61. 75.
8. . . . . = 63.
= 9 und 10. sind in Folge des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 ausgeschieden.
= 11. . . . . §. 81.
= 12. . . . . = 64.
= 13. . . . . = 50.
= 14. . . . . = 39.
= 15. §. 1—8. . . . . = 30.
§. 9. . . . . = 31.
= 16. . . . . = 29.
= 17. . . . . = 32. 55.
= 18. . . . . = 53. 102.
= 19. . . . . = 54.
= 20. . . . . = 62.
= 21. . . . . = 85.
= 22. . . . . = 88.
= 23. ist auf den Antrag der Stände ausgeschieden.
= 24. . . . . §. 65.
= 25. . . . . = 66.
= 26. . . . . = 67.
= 27. . . . . = 68. 69.

Zusatz 28. ist in Folge des Edikts vom 9. Oktober 1807 ausgeschieden.
" 29. . . . . §. 70. 154. 155.
" 30. . . . . " 136.
" 31. . . . . " 162—164.
" 32. . . . . " 165.
" 33. . . . . " 166—169.
" 34. . . . . " 170.
" 35. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 73.
" 36. . . . . §. 171—173.
" 37. . . . . " 178—180.
" 38. . . . . " 181.
" 39. . . . . " 182.
" 40. . . . . " 174.
" 41. . . . . " 175.
" 42. . . . . " 176.
" 43. . . . . " 183—187.
" 44. . . . . " 188.
" 45. . . . . " 189.
" 46. . . . . " 190.
" 47. . . . . " 191.
" 48. . . . . " 192.
" 49. . . . . " 193.
" 50. . . . . " 194.
" 51. . . . . " 195.
" 52. . . . . " 196.
" 53. . . . . " 197.
" 54. . . . . " 198.
" 55. . . . . " 199.
" 56. . . . . " 200.
" 57. . . . . " 161.
" 58. . . . . " 201.
" 59. . . . . " 202.
" 60. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 95

Zusatz 61. . . . . §. 203.
" 62. . . . . " 204.
" 63. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 95.
" 64. . . . . §. 206.
" 65. . . . . " 205.
" 66. . . . . " 205.
" 67. . . . . " 207—209.
" 68. . . . . " 210. 211.
" 69. . . . . " 71.
" 70. . . . . " 72.
" 71. . . . . " 74.
" 72. . . . . " 76. 107.
" 73. . . . . " 77.
" 74. . . . . " 134.
" 75. . . . . " 57—61.
" 76. §. 1. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 26.
§. 2. 3. . . . . §. 78.
" 77. . . . . " 73. 79.
" 78. ist durch das Gesetz vom 26. Juni 1834 aufgehoben.
" 79. . . . . §. 98. Nr. 1.
" 80. . . . . " 80.
" 81. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 28.
" 82. . . . . §. 158.
" 83. . . . . " 159.
" 84. . . . . " 67. Nr. 2.
" 85. . . . . " 83.
" 86. . . . . " 84.
" 87. . . . . " 82.
" 88. ist in Folge des Edikts vom 29. März 1808 ausgeschieden.
" 89. ist als überflüssig ausgeschieden.
" 90 und 91 sind ausgeschieden. cf. Motive S. 49.
" 92. . . . . §. 138.

Zusatz 93. . . . . §. 128.
= 94. . . . . = 129.
= 95. . . . . = 135.
= 96. §. 1. . . . . = 138. 139.
= §. 2 — 17. . . . . = 140 — 150.
§. 18 — 22. . . . . = 151 — 157.
= 97. ist ausgefallen.
= 98. . . . . = 130.
= 99. . . . . = 137.
= 100. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 50.
= 101. . . . . §. 131.
= 102. . . . . = 133.
= 103. . . . . = 132.
= 104. . . . . = 98. Nr. 2.
= 105. . . . . = 125.
= 106. ist in Folge des Edikts vom 9. Oktober 1807 ausgeschieden.
= 107. ist in Folge des Edikts vom 15. Januar 1814 ausgeschieden.
= 108—115 sind durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben.
= 116. . . . . §. 127.
= 117 — 119 sind durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben.
= 120. . . . . §. 126.
= 121 — 123 sind durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben.
= 124 — 126 sind durch die Städteordnung aufgehoben.
= 127 ist durch das Edikt vom 11. März 1812 §. 29. aufgehoben.
= 128 — 130 sind durch die Städteordnung aufgehoben.
= 131 — 135 sind in Folge der Gesetze vom 2. Novbr. 1810 und 7. September 1811 ausgeschieden.
= 136. . . . . §. 105. 108.

Zusatz 137. . . . . §. 109.
= 138. . . . . = 106.
= 139. . . . . = 90.
= 140. . . . . = 91.
= 141. . . . . = 92.
= 142. . . . . = 93.
= 143. . . . . = 94.
= 144. . . . . = 95.
= 145. . . . . = 97.
= 146. . . . . = 96.
= 147. . . . . = 110.
= 148. . . . . = 111.
= 149. . . . . = 113.
= 150. . . . . = 114.
= 151. . . . . = 115.
= 152. . . . . = 116.
= 153. . . . . = 117.
= 154. . . . . = 118.
= 155. . . . . = 119.
= 156. . . . . = 120.
= 157. . . . . = 121.
= 158. . . . . = 122.
= 159. . . . . = 123.
= 160. . . . . = 124.
= 161. . . . . = 103.
= 162. . . . . = 104.
= 163. ist in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen der Provinzialstände ausgeschieden.
= 164—171 sind in Folge des Edikts vom 9. Oktober 1807 ausgeschieden.
= 172 ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 96.
= 173 ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 96.
= 174. . . . . §. 212.
= 175 ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 98.

Zusatz 176. . . . . §. 213.
= 177. . . . . = 214.
= 178. . . . . = 215.
= 179. . . . . = 216.
= 180. . . . . = 217.
= 181. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 100.
= 182. . . . . §. 218.
= 183—187 sind ausgeschieden. cf. Motive Seite 100. 101.
= 188. . . . . §. 219.
= 189. . . . . = 220.
= 190. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 102.
= 191. . . . . §. 221.
= 192. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 103.
= 193. . . . . §. 222.
= 194. . . . . = 223.
= 195. . . . . = 224.
= 196. . . . . = 226.
= 197. §. 1—7. . . . = 227. Nr. 1-7.
= §. 8. . . . = 225.
= 198. . . . . = 228.
= 199. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 109.
= 200. . . . . §. 229.
= 201. . . . . = 230.
= 202. . . . . = 231.
= 203. . . . . = 232.
= 204. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 113.
= 205. . . . . §. 233.
= 206. . . . . = 234.
= 207. . . . . = 235.
= 208. . . . . = 236.
= 209. . . . . = 237.
= 210. . . . . = 238.
= 211. . . . . = 239.

Zusatz 212. . . . . §. 240.
= 213. . . . . = 248.
= 214. . . . . = 241.
= 215 ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 121.
= 216. 217. . . . . §. 242.
= 218. . . . . = 243.
= 219. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 126.
= 220. . . . . §. 244.
= 221. . . . . = 245.
= 222. . . . . = 247.
= 223. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 129.
= 224. . . . . §. 247.
= 225. ist ausgeschieden. cf. Motive Seite 130.
= 226. . . . . §. 41—49.
= 227. ist als allgemeines Landesgesetz ausgeschieden.
= 228. . . . . §. 20—28.
= 229. . . . . = 4—19.
= 230. ist in Folge des Edikts vom 29. März 1808 ausgeschieden.
= 231. ist in Folge des Reglements vom 28. Dezember 1810 ausgeschieden.
= 232. . . . . §. 33—38.
= 233. ist auf den Antrag der Stände ausgeschieden.
= 234. . . . . §. 51. 52.
= 235. ist in Folge des §. 192 des Landschaftsreglements vom 24. Dezember 1801 ausgeschieden.
= 236. ist wegen Aufhebung des Ostpreuß. Staats-Ministeriums ausgeschieden.
= 237. 238. sind ausgefallen.
= 239. . . . . §. 160.
= 240. . . . . = 40.
= 241. ist in Folge des Gesetzes vom 7. Juni 1821 ausgeschieden.